

# JURIDIKUM

Zeitschrift im Rechtsstaat

Nummer 2/95

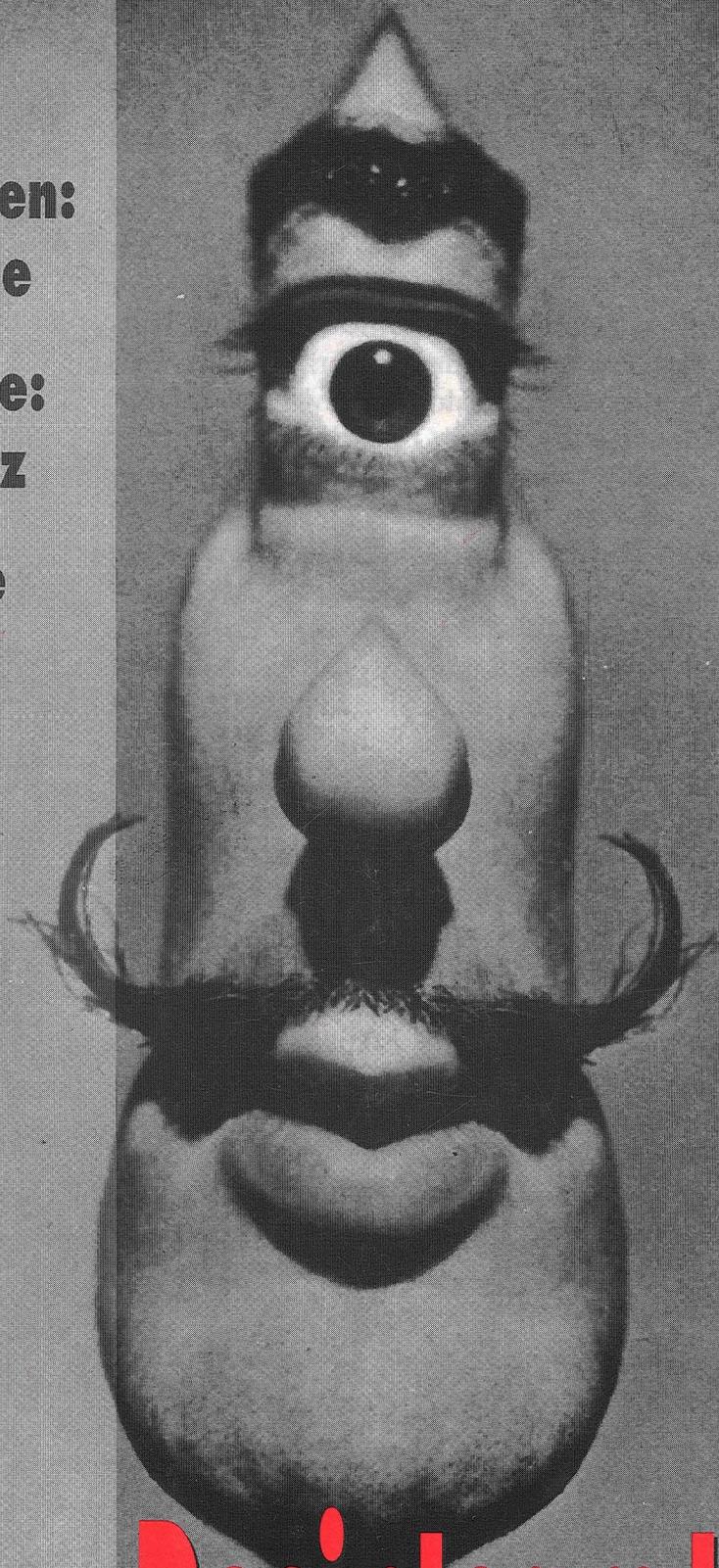
ISSN 1019-5394

## Recht & Gesellschaft

- Schengener Abkommen:  
Grenzenlose Kontrolle
- Zuckerbrot & Peitsche:  
Das Aufenthaltsgesetz
- Der Menschen Rechte  
Debatte, Teil 7
- Mit Gesetzen gegen  
Gesetzmäßigkeiten?
- Meinungsvielfalt und  
Rundfunkfrequenzen

## Studium & Beruf

- Frauenforschung  
am Juridicum
- Feststellung  
und Interpretation



# Desintegration

# 40 Jahre Staatsvertrag

## Perspektiven und Visionen

12. bis 14. Mai '95

Linz

### Programm:

**12. Mai 1995**  
AK-Linz/Festsaal

17.00 Uhr: Podiumsdiskussion  
Krieg der Welten – Welt der Kriege:

**Die Zukunft der Neutralität Österreichs**

Prof. Dr. Johan Galtung,  
Jens Peter Bonde,  
Barbara Jungwirth,  
Prof. Dr. Thomas Schönfeld

**Angefragt:**

Prof. Dr. Egon Matzner,  
Fritz Verzetnitsch

**Moderation:**

Dr. Christian Neugebauer

**13. Mai 1995**  
Volkshaus Linz/Auhof

**9.00 Uhr: Impulsreferate:**  
**Prof. Dr. Hans Hautmann**  
Der Staatsvertrag:  
Historische Wurzeln und  
herrschendes Geschichtsbild

**Prof. Dr. Johann J. Hagen**  
Österreichs Zukunft in Europa  
**Dr. Hans Übleis**

Chancen aktiver Neutralitätspolitik für eine europäische Friedensordnung

**Univ. Doz. Dr. Michael Geistlinger**

Zur Geltung des österreichischen Staatsvertrages aus völkerrechtlicher Sicht.

**20.00 Uhr: Musikgruppe: SÜDEN**

**Universität Linz**

**14.00–19.00 Uhr: Arbeitsgruppen**  
zu den Referaten:

Prof. Dr. Johann J. Hagen  
Univ. Doz. Michael Geistlinger,  
Dr. Hans Übleis

**14. Mai 1995**  
Volkshaus Linz/Auhof

**9.00 Uhr: Offenes Plenum**  
**10.30–13.00 Uhr: Arbeitsgruppen:**

**Vernetzung**

Alois Reisenbichler,  
Christian Neugebauer

**Aktion**

Karl Öllinger,  
Walter Baier

ca. 14.00 Uhr: Ende der  
Veranstaltung

Fordern Sie die Broschüre „Betrifft Neutralität & Staatsvertrag“ an. Bestellschein ausfüllen und wegschicken.

BOGEN, Christian Neugebauer, Neustiftg. 67–69/1, 1070 Wien



Name

Adresse

PLZ/Ort

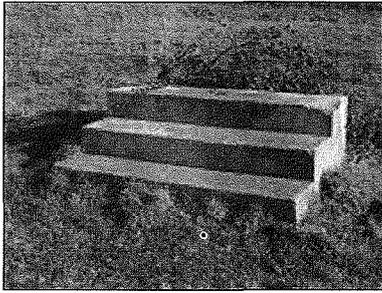
Unterschrift

Datum/Ort

Kupon bitte einbinden an: OFFENES FORUM REGENBOGEN

#### ANMELDUNG:

- Ich nehme an der Konferenz „40 Jahre Staatsvertrag“ teil
- Ich benötige:
- Kinderbetreuung (kostenlos)
  - Schlafplatz (Bettlager kostenlos, Schlafsack mitbringen)
  - Mittagstisch für 10 einen 10 zweifache (Gutschein pro Person/Mahlzeit 60,- erhältlich an der Konferenzkassa)
  - Telnhmespende 60-100,-
  - Die Konferenzkassa AK-Linz ist ab 18.30 Uhr geöffnet
- Ich will die Broschüre „Betrifft Neutralität & Staatsvertrag“ und schicke im Kuvert 35,- 65 in Briefmarken als Porto- und Druckkostenbeitrag mit.



## THEMA: DESINTEGRATION

<b>Überprüfung eines Begriffes</b>	
Martin Michael Roß denkt über Formen der (Des-)Integration nach .....	27
<b>Die Pathogenese einer Methodologie</b>	
Durchaus Politisches entdeckt Nikolaus Forgó in der Methodologie Carl Schmitts .....	30
<b>In bester Gesellschaft</b>	
An die Folgen großkoalitionärer Fremdenpolitik erinnert Manfred Leitgeb .....	34

## Recht & Gesellschaft

<b>Feste Schengen</b>	
Lajos Glücksthal kritisiert die Auswirkungen der Schengener Abkommen .....	8
<b>Zuckerbrot und Peitsche</b>	
Matthias Blume kündigt die Novelle zum Aufenthaltsgesetz an .....	10
<b>Stalin, Cerberus und die Folgen</b>	
Franz Schandl spitzt die Menschenrechtsdiskussion zu .....	12
<b>Mit Gesetzen gegen Gesetzmäßigkeiten?</b>	
Mietrecht und Wohnungsmarkt aus ökonomischer Sicht, von Erwin Weissel .....	14
<b>Princeps legibus solutus? (Teil II)</b>	
N. Forgó analysiert am deutschen Beispiel den staatlichen Umgang mit Terrorismus ....	16
<b>Mutwillige Verknappung</b>	
Sepp Brugger über Radiofrequenzen und Meinungsvielfalt .....	21
<b>Mit elektronischen Methoden</b>	
Die Suche nach juristischer Information bleibt mühsam, weiß Dietmar Jahnel .....	23

## Sehen / Hören / Lesen

Ausweg aus dem Strafrecht – Der Außergerichtliche Tatausgleich / Die neue Rechtsdatenbank der Arge Daten / Menschenrecht auf CD-ROM / Josef Rohrböck, Das Asylgesetz 1991 / Gertrud Seiser und Eva Knollmayer (Hg.), Von den Bemühungen von Frauen in der Wissenschaft Fuß zu fassen .....	39
--	----

## Studium & Beruf

<b>Frauenforschung am Juridicum</b>	
Elisabeth Holzleithner über Arbeit und Pläne der Frauenforschungsgruppe .....	42
<b>Feststellung und Interpretation</b>	
Benedikt Wallner über die Voraussetzungen juristischer Entscheidungsfindung .....	44

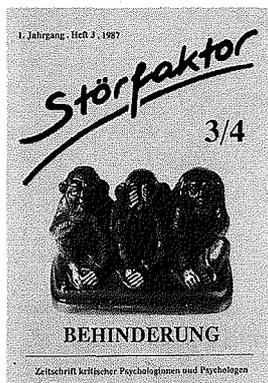
<b>Vorsatz: Mit Einem schweren Erbe</b>	
Die Kritik am Asylgesetz und deren Gegenkritik, dargestellt von Katharina Echsel .....	5
<b>Merkwürdig</b>	
Gnadenrecht/Sklaverei/Scheinehe/Verbotsgesetz .....	6
<b>Versatz: Das Geschäft der Rechten</b>	
Die zunehmende „kulturelle Hegemonie“ des Rassismus, denunziert von K. Richter .....	20
<b>Einsatz: Wider den status quo</b>	
Verein Tiroler Juristinnen, vorgestellt von Alexandra Weiss .....	41
<b>Nachsatz: Die Flucht aus dem Budget</b>	
Erste Auswirkungen des Sparpakets an den Universitäten, kritisiert von S. Wagner .....	47
<b>Service</b>	
Hinweise/Bestellscheine .....	48
<b>Impressum</b> .....	50

INHALT

# Ab jetzt nur noch studieren!

## Gute Idee.

Es gibt Zeitschriften, die Sie daran erinnern, was Studieren interessant macht.



## STÖRFAKTOR

Kritisch-Psychologisches, Sozialwissenschaftliches, Berichte und Kommentare zu aktuellen Themen des Gesundheitsbereichs, Rezensionen der wichtigsten Neuerscheinungen, natürlich Kongreß-, Tagungs-, Veranstaltungsankündigungen. Hefte mit Schwerpunktthemen alternieren mit „bunten, offenen“ Heften. Ein STÖRFAKTOR für die Mainstream-Psychologie.

## DER BLÄTTERTEIG

In der „Informationsgesellschaft“ ist eine kritische Auseinandersetzung mit neuen und alten Medien notwendiger denn je. Ohne Inhalte wird der „Information-Highway“ schnell zum „Human-Lowway“. Der BLÄTTERTEIG analysiert die Medienpolitik und bringt Informationen über Alternativmedien und neue Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten.

## KURSWECHSEL

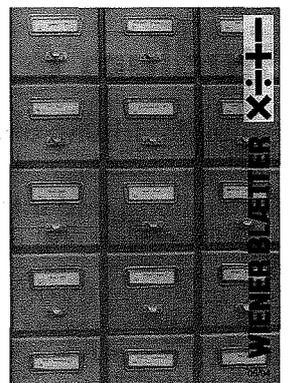
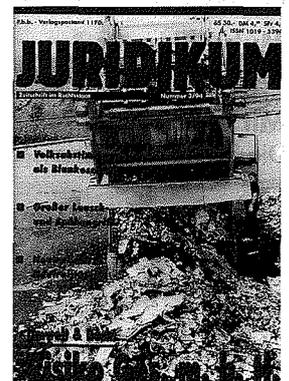
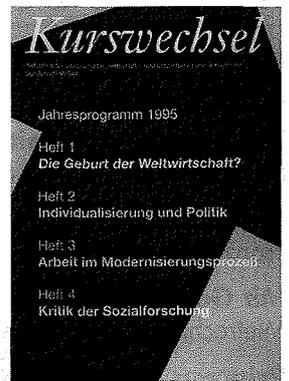
Die Zeitschrift für gesellschafts-, wirtschafts- und umweltpolitische Alternativen bietet kritische Analysen, problembezogene Themenstellungen und Reformvorschläge für eine bessere und gerechtere Gesellschaft. Und das in einer Zeit, wo andere an Ideen „sparen“, Solidarität „vergessen“ oder gar die Demokratie dem „dritten Mann“ überlassen. Also: Es ist Zeit für einen...

## JURIDIKUM

Das JURIDIKUM führt den rechtspolitischen Diskurs, den Sie anderswo vergeblich suchen werden: Fachkundige AutorInnen zu zentralen Themen unserer Zeit: Europäische Integration, Sicherheitspolitik, Frauenrechte, Umweltrecht, Asylpolitik, Drogenpolitik, Menschenrechte und die Entwicklung staatlicher Institutionen. Außerdem: Studium und Beruf.

## WIENER BLÄTTER

Die WIENER BLÄTTER zählen zu den ältesten kontinuierlich erscheinenden Zeitschriften für StudentInnen und AkademikerInnen Österreichs. Unsere finanzielle und redaktionelle Unabhängigkeit garantieren relevante und gut recherchierte Beiträge über das Tagesgeschehen hinaus: aus den Bereichen Universität, Gesellschaft, Kultur und Religion.



# kostenlose Probehefte anfordern!

**Ja**, ich will nichts unversucht lassen und bestelle hiemit kostenlos und unverbindlich je ein Probeheft folgender Zeitschriften:

- DER BLÄTTERTEIG       WIENER BLÄTTER  
 KURSWECHSEL       STÖRFAKTOR

JURIDIKUM-Abo: Bestellschein auf Seite 49!

Ich bin damit einverstanden, daß meine Adreßdaten zum Zwecke des einmaligen Probeheft-Zusands EDV-erfaßt und an die betreffenden Zeitschriften weitergeleitet werden. Ich bin damit einverstanden, daß meine Adreßdaten im weiteren für Informationszusendungen ausschließlich der angekreuzten Zeitschriften oder anläßlich gemeinsamer Aktionen alternativer Medien verwendet, nicht aber an Dritte weitergegeben werden.

**Besteller/in:**

**einsenden an:** Context, Robert Zöchling,  
Bergsteiggasse 43/16, A-1170 Wien

Studieren  
JURIDIKUM



von  
**Katharina Echsel**

ven Entscheidungen noch offen; in 97 Fällen entschied die Berufungsbehörde negative, in 2 Fällen positiv. In dieser Statistik sind jedoch auch Anträge gem. § 4 AsylG (sog. Erstreckungsanträge, also jene Anträge wo die Asylgewährung auf bestimmte nahe Angehörige erstreckt werden soll) enthalten. *Beschränkt man sich auf Asylanträge i.e.S. gem. § 3 AsylG so ergibt sich zum Stichtag 31.5.1995 eine Asylquote von 4,8% (!): 8 rechtskräftig positive stehen 159 rechtskräftig negativen Entscheidungen gegenüber.*

Bei der Untersuchung, welche Gründe die Asylbehörden bei Abweisung von Asylanträgen bevorzugt heranziehen, zeigte sich, daß dem Asylausschließungsgrund des § 2 Abs. 2

## Mit Einem schweren Erbe

Im Februar dieses Jahres veröffentlichte das Hochkommissariat der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge (UNHCR – United Nations High Commissioner for Refugees) eine bemerkenswerte Studie. Anhand der 398 im November 1993 in Österreich bzw. bei österreichischen Berufsvertretungsbehörden im Ausland gestellten Asylanträge wurde die Verwaltungspraxis der Asylbehörden einer kritischen Analyse unterzogen. Mit Akribie wurden Niederschriften, Bescheide bzw. Entscheidungen durchforstet und durchwegs aussagekräftige Statistiken erstellt. Ergebnis war eine vernichtende Kritik, sowohl am Gesetz selbst als auch an Vollzugspraxis wie Rechtsprechung (zum Teil auch an der der Höchstgerichte).

Angesichts der Zielsetzung des Asylgesetzes 1991<sup>(1)</sup> war dieses Ergebnis aber auch ein durchaus erwartetes. Am Stichtag 31.5.1994 waren in 320 Fällen bereits Bescheide ergangen. Davon waren in 1. Instanz 25 Fälle rechtskräftig positiv, 143 Fälle rechtskräftig negativ, in 53 Fällen war das Berufungsverfahren bzw. die -frist nach negati-

ve. Z. 3 Asylgesetz („bereits in einem anderen Staat vor Verfolgung sicher war“) zentrale Bedeutung zukommt. Prima facie wird davon ausgegangen, daß der Asylwerber im Drittstaat vor Verfolgung sicher war, wenn dieser Signatarstaat der GFK (Genefer Flüchtlingskonvention) ist, wobei die Prüfung der Verfolgungssicherheit vergangenheitsbezogen erfolgt. Fazit des UNHCR: „Die These, die Drittlandsklausel werde in der Verwaltungspraxis in differenzierter Weise angewendet, bestätigt sich nicht. Die Asylbehörden entscheiden durchgehend unter Verwendung immer derselben Textbausteine, ...“

Weitere beliebte Abweisungsgründe sind noch die fehlende Glaubwürdigkeit – die des öfteren mit geradezu absurden Argumenten herbeikonstruiert wird – oder die Feststellung, der vorliegende Tatbestand sei kein Grund für die Anerkennung als Flüchtling, auch wenn dies konventionswidrig ist. Die hierzu sehr detailliert geäußerte Kritik kann hier aus Platzgründen nicht weiter dargestellt werden.

Jedenfalls attestiert das Hochkommissariat dem Asylge-

setz 1991 nicht nur fehlende bzw. ineffektive Rechtsschutzmöglichkeiten, es stellt auch die Konventionswidrigkeit dieses Gesetzes fest: So fehlt es an einem Verfahren zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaften. Dies hat zur Folge, daß Flüchtlingen völkerrechtswidrig Rechte aus der Flüchtlingskonvention, wie etwa das Recht auf Ausstellung von Identitätspapieren gem. Art. 27 GFK, vorenthalten werden. Da die österreichische Rechtslage die Ausübung von Rechten aus der Flüchtlingskonvention durchgehend von der Asylgewährung abhängig macht, sind Konventionsflüchtlinge, denen nicht Asyl gewährt wurde, aber auch von jenen Rechten ausgeschlossen, die einen „rechtmäßigen“ bzw. „gewöhnlichen Aufenthalt“ voraussetzen.

Im Ergebnis wird dann noch einmal klargestellt, daß es dem UNHCR nicht um Einzelfallkritik sondern um Grundsätzliches ging: „(...) gleichzeitig sind diese Rechtspositionen jedoch so umfassend zu Lasten des Asylwerbers formuliert (oder werden in Rechtsprechung und Verwaltungspraxis in diesem Sinne ausgelegt), daß die tatbestandlichen Voraussetzungen für den Erwerb der vorläufigen Aufenthaltsberechtigung bzw für die Asylgewährung in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle rechtlich überhaupt nicht erfüllt werden können. Würde also in der Verwaltungspraxis einheitlich vorgegangen, so wären praktisch alle Asylwerber – zumindest im Ergebnis – von der Asylgewährung ausgeschlossen. (...) Insgesamt gesehen ist davon auszugehen, daß die aufgezeigten Probleme auf der Ebene der Vollziehung (...) nicht gelöst werden können. Diese harren vielmehr der Lösung durch den Gesetzgeber.“

Als wäre das Ergebnis dieser Studie für Österreichs Regierung nicht schon peinlich genug, erfreute das Innenministerium die Öffentlichkeit mit einer – zumindest für PsychologInnen – nicht unlustigen Presseaussendung. Mit Diplomatie der löschnakschen Art wurde das Hochkommissariat gemäßregelt wie ein unartiger Schulbub. Die Studie versuche „die bisher geäußerten Vorurteile des UNHCR gegenüber der österreichi-

schen Asylpraxis zu bekräftigen (...)\", der UNHCR ziehe „nicht die zutreffenden Schlüsse aus der Faktenlage“, sondern „erneuert trotz der nunmehr auch dem UNHCR bekannten Tatsachen, die eigentlich die Kritikpunkte widerlegen, die seit jeher vorgebrachten Argumente.“ Also sah sich Ex-Innenminister Löschnak bemüßigt, trotz der nunmehr auch ihm bekannten Tatsachen – dank UNHCR wissenschaftlich fundiert –, die eigentlich seine Kritik an der Kritik widerlegen, die seit jeher vorgebrachten „Argumente“ zu erneuern. Da letztere ebenso bekannt wie absurd sind, braucht hier nicht weiter darauf eingegangen zu werden.

Die Suppe darf jetzt ein anderer auslöffeln. Dieser hatte gelegentlich vor seinem Amtsantritt leise Kritik am Fremdenrecht anklingen lassen und bekam prompt die Rechnung präsentiert. Vorsorglich ließ ihm die Kronenzeitung via Nimmerrichter ausrichten, was er zu tun und unterlassen habe. Sein Spielraum ist abgesteckt, die Grenzen dort gezogen, wo die KZ das Denken und Wollen des Volkes ansetzt. Vorerst gab's Schelte für Einem wegen dessen mangelnder Verbrechensfürchtigkeit. Doch auch der Bogen zum Fremdenrecht wart schnell gezogen: „Am Ende verriet uns der Minister auch noch, er fürchte sich persönlich überhaupt nicht vor Verbrechern. Das glauben wir ihm allerdings! Er muß ja auch nicht dort wohnen, wo die seiner Partei schon so massenhaft abhanden gekommenen Genossen inmitten illegal zugereister Asylananten leben müssen.“ (KZ, vom 7.4.95, S. 6)

(1) vgl. Ausführungen im Schulungsbeihilf des BMfI zur Auslegung von Bestimmungen des AsylG 1991: „... das Prinzip der möglichst großzügigen Schutzgewährung (...) findet keine Grundlage im Asylgesetz 1991. (...) Die Verhinderung und die Abwehr von Mißbräuchen war das tragende Element der Überlegungen zur Novellierung des Asylrechts (...). Es ist daher bei der Auslegung einzelner Regelungen im Zweifel jene zu wählen, die die größte Mißbrauchssicherheit bietet.“

Der zweite Teil der Serie „Pornographie und Recht“ von Elisabeth Holzleithner erscheint in der nächsten Ausgabe des JURIDIKUM.

## Sklaverei abgeschafft

**Mississippi/USA.** (ri) Aufgrund einer Initiative des Senators Frazier ist die Sklaverei im US-Bundestaat Mississippi endgültig abgeschafft worden. Dem demokratischen Politiker war Anfang des Jahres aufgefallen, daß 130 Jahre nach den übrigen Unionsstaaten eine entsprechende Verfassungsänderung durch Senat und Repräsentantenhaus immer noch ausstand. 1865 hatte Mississippi als einziger Unionsstaat die Sklaverei nicht formell abgeschafft, um damit gegen fehlende Entschädigungen für die in Freiheit entlassenen Sklaven zu protestieren.

## Gottes Gnadentum

**Österreich.** (ri) Da Justizminister Michalek die Prüfung von Gnadenakten durch die Volksanwaltschaft verweigert, verlangt der für Justizverwaltungssachen zuständige Volkanwalt Horst Schender eine Stellungnahme der Bundesregierung und droht für den Fall, daß diese die Haltung des Ministers teilt, mit der Befassung des Verfassungsgerichtshofs (VfGH).

Anlaß des Konflikts sind mehrere aktuelle Prüfverfahren, in denen die mangelnde Transparenz bei Begnadigungen auffiel. Gestützt auf Artikel 65 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes stehen dem Bundespräsidenten u.a. die Begnadigung von den Gerichten rechtskräftig Verurteilten, die Milderung und Umwandlung von Strafen und die Niederschlagung von strafgerichtlichen Verfahren auf Vorschlag der Regierung bzw. eines von ihr ermächtigten Ministers, nämlich des Justizministers, zu. 1992 hatte der VfGH die einschlägigen Bestimmungen in der Strafprozeßordnung wegen der Verflechtung von gerichtlicher und verwaltungsbehördlicher Zuständigkeit als verfassungswidrig aufgehoben. Seit 1993 ist das Begnadigungsverfahren eine reine Verwaltungsangelegenheit des Ministers, der sich fortge-

setzt weigert, seine Gründe für die Ablehnung von Gnadengesuchen offenzulegen. Schon lange war dieses anachronistische und typisch monarchistische Rechtsinstitut Gegenstand heftiger Kritik. Auch Schender formuliert seinen Standpunkt deutlich: „Es ist eine völlig unhaltbare Situation, daß derzeit niemand die Abweisung einer Gnadenbitte überprüfen kann. Das ist ja gleichbedeutend mit dem Übergang des Gottesgnadentums direkt vom Kaiser auf den Justizminister.“

## Achtung Scheinehe!

**Österreich.** (emb) Ein neues Gespenst geht in den Amtsstuben der Fremden- und Aufenthaltsbehörden um: die Scheinehe. Allein im Raum Wien seien 1500 Fälle bekanntgeworden, wie das Innenministerium anlässlich der Präsentation der Novelle zum Aufenthaltsgesetz mitteilte (vgl. *Der Standard*, 28.02.1995, S. 1 und 5).

In der Zahlenstatistik des Innenministeriums ist wahrscheinlich auch der Fall des türkischen Staatsangehörigen K. enthalten. Herr K. hält sich seit 1987 rechtmäßig in Österreich auf, 1989 heiratete er seine türkische Ehefrau, die zu ihm nach Österreich zog. Zwei Kinder wurden 1990 und 1994 geboren. Die Geschichte einer normalen Zuwandererfamilie.

Bei der Verlängerung der Aufenthaltsbewilligungen im Sommer 1994 gab es plötzlich Probleme. Bei der Fremdenpolizei sei ein „Verfahren offen“, dieses müsse zunächst geklärt werden. Das ist dem Mann nicht gelungen, weil er den Grund für das „offene Verfahren“ nicht verstanden hatte. Die Fremdenpolizei hatte der MA 62 mitgeteilt, daß gegen K. „laut Mitteilung der Staatsanwaltschaft Wien ein Verfahren bezüglich Ehenichtigkeitserklärung anhängig ist.“

Achtung Scheinehe – 1500 Fälle – an eine positive Erledigung der Anträge der Familie K. war nicht mehr zu denken. Im Jänner 1995 wurden der Familie Bewilligungen bis Ende März

erteilt, wohl um durch die seit mehreren Monaten anhängigen Anträge die Erledigungsbilanz nicht unnötig zu belasten. Der gute Mann ist auch auf die Vierwochenfalle nicht hereingefallen und hat die Verlängerungsanträge rechtzeitig, nur ein Monat nach Erteilung der letzten Bewilligungen, eingereicht. Das Im-Kreis-Schicken konnte von vorne beginnen: keine Bewilligung wegen des offenen Verfahrens wegen anhängigen Ehenichtigkeitsverfahrens. Der MA 62 war immerhin aufgefallen, daß der Mann mit einer türkischen Staatsangehörigen verheiratet war und so wurde der Vermerk über die Scheinehe mit einem „?“ versehen. Die Mühe der Aufklärung wollte sich aber niemand machen.

Dabei war des Rätsels Lösung ganz einfach: K. war verwechselt worden. Ein Ehenichtigkeitsverfahren gegen einen namensgleichen türkischen Staatsangehörigen ist anhängig, die Staatsanwaltschaft hatte von der Fremdenpolizei den Akt angefordert und damit war ein weiterer Fall von Scheinehe bekanntgeworden. 1500 waren es allein im Raum Wien, da kann es schon vorkommen, daß ein unterschiedliches Geburtsdatum nicht auffällt. Die Geschichte eines normalen Verwaltungsverfahrens im Jahre 1995?

Nicht unerwähnt bleiben soll, daß die Großzügigkeit, mit der über Fehler hinweggesehen wird, nur für die Behörde, nicht aber für die Parteien (z.B. verspätete Antragstellung), gilt.

## Haider gegen TATblatt

**Österreich.** (TATblatt) Jetzt hat sich die Justiz auch in zweiter Instanz für Haider und gegen das TATblatt entschieden. Das bedeutet: Das TATblatt darf die Behauptung, Haider betreibe rassistische Hetze, nicht mehr veröffentlichen. Darüberhinaus muß es die Prozeßkosten in der Höhe von knapp 100.000,- Schilling bezahlen. So entschied nach dem Handelsgericht nun auch das Oberlandesgericht Wien.

Mit einer solchen Vorgangsweise, so die TATblatt Heraus-

geberInnen, soll aber nicht nur das TATblatt selbst kriminalisiert und wirtschaftlich vernichtet werden. Vielmehr soll darüber hinausgehend versucht werden, alle kritischen Leute, Gruppen und Zeitschriften davor abzuschrecken, weiterhin ihre Meinung über Haider, die F oder allgemein: über rassistische Politik zu verbreiten.

Derartige Einschränkungen der Meinungsfreiheit dürfen nicht hingenommen werden! Die Alternativmedienlandschaft ist heute ohnehin mehr denn je bedroht. Im vorigen Jahr wurde dem TATblatt die Publizistikförderung gestrichen. Welche Zeitung wird da wohl die nächste sein? Die geplante empfindliche Verteuerung des Postzeitungsversandes wird so manche weitere Alternativzeitung an den Rand des Ruins drängen.

Die TATblattlerInnen wollen die Entscheidung jedenfalls vor dem Obersten Gerichtshof und notfalls auch vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg anfechten – und auf alle Fälle: weitermachen. Dies wird durch das finanzielle Loch, das der Prozeß gerissen hat, leider etwas erschwert. Viele zusätzliche Abos und solidarische Spenden können aber helfen, dieses Loch zu stopfen. TATblatt-10-Nummer-Abos kosten innerhalb Österreichs 140,-, außerhalb: 200,-; 3-Nummern-Probeabos gibt's gratis. Einfach bestellen: TATblatt, 1060 Wien, Gumpendorferstr. 157/11; Telefon: 0222/59 68 078 (Fax: DW -4); Konto: P.S.K. 7547212.

## Juristische Entzauberung

**Österreich.** (red) H.J. Schimaneck wurde am 31. März 1995 im Großen Schwurgerichtssaal des Wiener Landesgerichtes für Strafsachen in erster Instanz zu einer 15jährigen unbedingten Freiheitsstrafe wegen des Verbrechens nach dem § 3a Z. 2 Verbotsgesetz (VerbG) verurteilt. Die acht Geschworenen, die mit ihrem Wahrspruch alleine über die Frage der Schuld entschieden, sprachen den Angeklagten mit acht zu null Stim-

## Krammer & die Konsumentin

men schuldig, sich führend in einer Verbindung betätigt zu haben, deren Zweck es ist, durch Betätigung ihrer Mitglieder im nationalsozialistischen Sinn die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Republik Österreich zu untergraben. Gem. § 338 Strafprozeßordnung (StPO) entscheidet der Schwurgerichtshof, also die drei RichterInnen und die Geschworenen gemeinsam über die Strafe. Das Strafausmaß wird von ihnen durch Abstimmung ermittelt. Im Fall Schimanek: 15 Jahre.

Für viele war die Höhe des Strafausmaßes überraschend, erwarteten sie doch eine Strafhöhe irgendwo zwischen vier Jahren (1993 für den salzburger Gaubeauftragten Reinthaler) und 11 Jahren (1994 für VAPO-Führer Küssel).

Dies insbesondere auch deswegen, da Staatsanwalt Fasching in seinem Schlußplädoyer Schimanek zwar als Küssels rechte Hand, als Parade-Kameradschaftsführer und somit schuldig im Sinne der Anklage darstellte, die außerordentliche Strafmilderung nach § 41 Strafgesetzbuch (StGB) aber für überlegenswert erachtete. Bei Anwendung des § 41 StGB ist es möglich, bei der Strafzumessung die für das Delikt vorgesehene Mindeststrafe zu unterschreiten. Gem. § 3a Z. 2 VerbG in Verbindung mit dem § 41 StGB hätte die Mindeststrafe von 10 Jahren um neun Jahre auf mindestens ein Jahr unterschritten werden dürfen.

Aber es kam erstens anders, zweitens als wohl viele dachten. Staatsanwalt Fasching meinte in einer Stellungnahme nach der Urteilsverkündung: „Damit habe ich nicht gerechnet. Im Vergleich zu Küssel ist dieses Urteil sicherlich überzeichnet.“ Auch der Vorsitzenden war bei der Urteilsverkündung anzusehen, daß sie sich die Höhe des Strafausmaßes anders vorgestellt hatte. Wo liegt die Diskrepanz? Etwa doch ein „Fehlurteil“, wie uns Schimanek sen. erklärt? (Ver)irren sich die Geschworenen?

Der historische Gesetzgeber verfolgte mit dem VerbG das Ziel, jegliches „Wiederaufblühen des Nationalsozialismus im Keim zu ersticken“. Trotz Novellierung des Gesetzes, insbesondere der Senkung der Strafdrohungen, sind die Inten-

tion und die Ziele des VerbG die selben geblieben. Salopp könnte man im VerbG ein „Notwehrrecht des Staates“ erblicken. Das VerbG und insbesondere seine Anwendung, lassen die Hoffnung aufkommen, daß der Mensch doch fähig ist, aus der Geschichte zu lernen. Daß die VAPO und Schimanek, als einer der führenden Protagonisten, sehr wohl gezielt und erschreckend gründlich auf eine Machtübernahme hinarbeiteten, belegen die Berge an sichergestellten Beweismitteln. Pikant z.B. wurden „Todesurteile“ gegen SchriftstellerInnen wegen Irreführung der deutschen Jugend sichergestellt, denen es nurmehr am Datum und an der Unterschrift des Führers mangelte. Schimanek wurde zurecht wegen § 3a Z. 2 VerbG schuldig gesprochen.

Der Strafraum für dieses Delikt beträgt 10 bis 20 Jahre, bei besonderer Gefährlichkeit des Täters lebenslang. Die außerordentliche Strafmilderung gem. § 41 StGB, die der Staatsanwalt für gerade noch vertretbar erachtet, setzt voraus, daß die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen und die begründete Aussicht besteht, daß der Täter auch bei Verhängung einer das gesetzliche Mindestmaß unterschreitenden Freiheitsstrafe keine weiteren strafbaren Handlungen begehen werde. Das Schwurgericht wertete mildernd das Tatsachengeständnis sowie den Umstand, daß H.J. Schimanek nicht der oberste Spitze der VAPO angehörte. Erschwerend wertete es drei einschlägige Vorstrafen, die führende Betätigung während eines langen Zeitraumes, die Vielzahl der einzelnen Tathandlungen und die große Zahl von Menschen – vor allem von Minderjährigen – die durch die Schulungen mit nationalsozialistischen Gedanken infiltriert wurden. Für eine außerordentliche Strafmilderung ist m.E. kein Platz. Wiewohl die Geschworenen den Milderungsgrund des Wohlverhaltens über zwei Jahre nicht annahmen, kann von einem beträchtlichen Überwiegen der Milderungsgründe keine Rede sein, bisweilen bekommt man den Eindruck der § 41 StGB stünde im engsten Verhältnis zum VerbG. Die Strafhöhe ist schuldangemessen. Sie

weist zwar Diskrepanzen zum Küsselurteil auf, doch durch dieses wurde der Strafraum des § 3a VerbG nicht verändert. Es erscheint mir so, als würde der § 3a zur „lex Küssel“ umfunktionierte, wonach die höchste Latte bei 11 Jahren liegt. Küssel ist von den Geschworenen sehr milde verurteilt worden. So wie es strengere und mildere RichterInnen gibt, so gibt es eben auch strengere und mildere Geschworene. Von einem „Fehlurteil“ kann keine Rede sein!

Das Urteil ist nicht rechtskräftig, von der Verteidigung wurde Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung erhoben. Es bleibt abzuwarten, ob der Oberste Gerichtshof die Entscheidung revidiert. Eine Herabsetzung der Strafe ist sehr wahrscheinlich.

## Schutzlose Daten

**Österreich.** (lg) Kurz vor seinem Rücktritt warnte der oberste Datenschützer der Republik vor dem gläsernen EU-Menschen. Ernst-Eugen Veselsky, Vorsitzender des Datenschutzrates im Bundeskanzleramt, warf der Regierung vor, im Datenschutz nur eine unnötige Verpflichtung zu sehen, wohingegen sich die Probleme durch den EU-Beitritt vergrößert hätten. Nur „über seine Leiche“ wäre die Novelle zum Sicherheitspolizeigesetz durchzubringen, sagte er einen Tag vor seinem Rücktritt. In dieser ist das Abhören unbeteiligter Dritter vorgesehen. Während er mehr Einsicht für die BürgerInnen in die Datensammlungen des Staates verlange, würde der Zug dank den Schengener Abkommen in die andere Richtung abfahren. Die Straßburger Datenbank CESIS könne durch die Grenzkontrollen und den Anfragen ein Bewegungsbild jeder/ser Auslandsreisenden erstellen.

In seiner Rücktrittsbegründung vom 30.4.1995 wies Veselsky auf das Fehlen von qualifiziertem Personal sowie auf zu wenig Büroangestellte hin, um die vermehrten Aufgaben kompetent bewältigen zu können.

**Österreich.** (mb) Laut dem Verein für Konsumentenschutz beschwerte sich im vergangenen Jahr jede vierte ÖsterreicherIn über einen Ankauf. Grund dafür dürfte vor allem mangelnde Gewährleistung und Garantie sein. Grund genug wieder einmal eine Reform des Gewährleistungsrechtes zu fordern, gibt es also. Krammer als Ministerin für Konsumentenschutz und Justizminister Michalek wollen nun eine Reforminitiative starten. Gefordert wird von Krammer eine Vermutungsfrist, die schon für Viehmängel besteht. Während dieser Frist soll eine Beweislastumkehr dergestalt Platz greifen, daß nunmehr die HändlerIn verpflichtet werden soll, die Mängelfreiheit bei Übergabe zu beweisen.

Das Problem dabei ist allerdings, daß eine generelle Frist der Verschiedenheit der Produkte nicht gerecht werden kann. Spezielle Fristen für jedes einzelne Produkt sind umgekehrt wieder so unüberschaubar, daß die RechtsadressatInnen keinen Überblick, und damit keine Klarheit über die bestehende Rechtslage gewinnen können. Zu befürchten bleibt also, daß dieser konsumentenfreundliche Wunsch alleine deshalb nie Realität werden wird.

Mehr Erfolg könnte dem Vorhaben, die Gewährleistungsfrist für bewegliche Sachen von sechs Monaten auf drei Jahre zu verlängern, beschieden sein.

Des weiteren soll die rechtliche Situation für Wohnungssuchende verbessert werden. Durch eine Novelle des Maklergesetzes soll ihnen eine „Bedenkzeit“ von einer Woche eingeräumt werden. Innerhalb dieser Frist soll ein Rücktritt vom Vertrag möglich sein. Krammer will überdies eine „Kleinkreditevidenz“ schaffen, die sowohl Banken als auch Versandhäusern zugänglich sein soll. Dies soll den Zweck haben, dem sozialen Abstieg einer durch Bank- und Versandhausschulden überlasteten Familie vorzubeugen. Achtung: Big Sister is watching you. Sehr bedenklich.

# Feste Schengen

Lajos Glücksthal

**Der Rücktritt von Ernst-Eugen Veselsky als Vorsitzender des österreichischen Datenschutzrates wurde kaum beachtet. Dieser Schritt war maßgeblich vom geplanten Beitritt zu den Schengener Abkommen motiviert. Schengen? Datenschutz? – Nickelsdorf!**

Der scheinbare Einzelfall Nickelsdorf vom 12.3.1995, ein Megastau an der österreichisch-ungarischen Grenze infolge verschärfter Grenzkontrollen, wurde nicht zufällig mit den Schengener Abkommen (Schengen I vom 14.6.1985 und Schengen II vom 19.6.1990 = Durchführungsabkommen zum Schengener Abkommen) in Zusammenhang gebracht. Diese Abkommen gelten als flankierende Maßnahmen zum 1985 beschlossenen EU-Binnenmarkt, der den freien Personen- und Warenverkehr ermöglichen soll. Schon im Vorfeld des Inkrafttretens der „Einheitlichen Europäischen Akte“ am 1.1.1993 kam es zu großen Fusionen und Firmenaufkäufen, die einerseits eine starke Marktposition nicht nur im Binnenmarkt sondern auch am Weltmarkt sichern sollten, andererseits aber gemäß der betriebswirtschaftlichen Rationalität zu massiven Entlassungen führten. Die damit entstehenden sozialen Spannungen zwischen ArbeitsplatzbesitzerInnen und Arbeits-, Wohnungs- und Bildungslosen wurden schon früh der Justiz und der Exekutive als Problemfelder zugeordnet. Die wirtschaftlichen Deregulationen und die damit einhergehenden Spar- und Belastungsbudgets der EU-Regierungen bei gleichzeitiger Senkung von Kapitalsteuern führen sowohl zu einer stetig wachsenden Masse von Arbeitslosen als auch zu einer breiteren Verelendung in Europa. Diese abgedrängten Menschen leben in unsicheren Arbeitsverhältnissen, bedroht von nicht mehr finanzierbaren Krankheiten, Wohnungsverlust und Halblegalität. Ihre Würde ist ihnen genommen, die Werthaltungen werden korrumpiert, ihre Perspektiven lösen sich auf. Der Schritt in die Illegalität ist hier

keine freie Entscheidung mehr, sondern eine Form der Existenzfristung.

Die politische Vorwegnahme dieser Entwicklung waren und sind die Schengener Abkommen. Diese bedeuten die Abschottung des EU-Arbeitsmarktes gegen außen, gegen AsylwerberInnen, gegen ArbeitsmigrantInnen. Sie werden durch die verschärften Gesetze von vornherein zu Objekten der Polizei und der Justiz, d.h. kriminalisiert. Aber auch nach innen werden durch den Ausbau von Informatik, Überwachung und Fahndung bei Verdacht mit hohem Budgetaufwand bei gleichzeitigem Sozialabbau Menschen ausgegrenzt und kriminalisiert. Auch sie sind für die Regierungen und die Wirtschaft überflüssig geworden.

Die bewußt ungenau gehaltenen Definitionen von Organisierter Kriminalität, Drogenkonsum und Terrorismus sollen einer flächendeckenden Kontrolle dienen, diese legitimieren, jede Menge an polizeilichen Datensystemen ermöglichen – deren Mißbrauch der Brauch sein wird – und Formen eines künftig zu erwartenden, sozialen Widerstandes desavouieren. Denn die EU-Staaten sparen nach den zu erfüllenden Konvergenzkriterien der Wirtschafts- und Währungsunion gerne bei den Menschen, nicht jedoch bei deren Kontrolle. Dies dürfte in ihrer Budgetrechnung weder zu teuer für den Staat noch zu inflationstreibend für die Wirtschaft sein.

## Die im Dunkeln ...

Wenn man bei den Menschen spart, und nicht an deren Kontrolle, hat man auch eine höhere Bonität bei den Banken und an den Börsen, so scheint es, folgt man den Medienberichten. Und mit Hilfe medialer Verbreitung der von der Politik lancierten Feindbilder nehmen wir einen ständigen Abbau von BürgerInnenrechten hin und legitimieren eine zunehmende Kontrolle von uns allen. In Spanien bedarf es keines richterlichen Hausdurchsuchungsbescheides mehr. (In Österreich heißt das: Bei Gefahr im Verzug, dessen Auslegung der Polizei vorbehalten ist.) Unter den neuen Mafiagesetzen Italiens ist jede/r SizilianerIn verdächtig und damit dem polizeilichen Zugriff ausgeliefert. Schon durch den jetzt laufenden Datenaustausch zwischen den Staaten ist eine gut dokumentierte Anzahl von Durchschnittsmenschen angehalten, verhaftet und verhört worden, ohne daß nach deren Enthftung auf Grund ihrer Unschuld geklärt werden konnte, ob ihre Daten wenigstens danach aus den Fahndungscomputern entfernt wurden. Aus-

kunftsrechte sind so vage formuliert, daß sie de facto nicht existieren. So wird nur dann Auskunft erteilt, wenn dies die Sicherheit des betreffenden Staates nicht verletzt, womit der Datenschutz für Staaten gegen gefährlich neugierige BürgerInnen gewährleistet ist. Denn schließlich sind wir nach Artikel 99 des Schengener Zusatzabkommens alle verdächtig. Denn jede/r könnte eine Straftat begehen, also ... könnte jede Auskunft die Staatsicherheit gefährden.

Und so ist in den Abkommen die Zusammenarbeit in Asyl- und Grenzkontrollrechten, bei der Kriminalpolizei und beim Schengener Informationssystem (SIS) in Straßburg festgeschrieben, damit die Binnengrenzkontrollen aufgehoben werden können. Im zweiten Abkommen wurde die angestrebte gemeinsame Asyl-, Antiterror- und Drogenpolitik weiter harmonisiert und verschärft, die Trennung von Polizei- und Geheimdienstaufgaben verundeutlicht bis aufgehoben. In das SIS kann durch die Fahndung nach Verdacht jede/r kommen.

## ... sieht man nicht

Schon die Entstehung der Schengener Abkommen als intergouvernementale Vereinbarungen weist daraufhin, daß einer demokratischen Überprüfung und öffentlichen Diskussion über die Inhalte dieser Verträge ausgewichen werden sollte und soll, solange bis die Gesellschaften dank der Massenmedien die aufgeblasenen Feindbilder verinnerlichen und solcherart die Vorgaben der Regierungen als selbstverständlich annehmen. Auf diesem Wege sind die EU-Regierungen seit 1990 schon weit gekommen. Deshalb wurden auch die Schengener Abkommen nicht in das EU-Regelwerk eingebaut, obwohl die Begründerstaaten Frankreich, Deutschland und die Benelux-Staaten EU-Mitglieder sind. Inzwischen sind außer Großbritannien, Dänemark, Irland und den neuen Mitgliedern alle dabei. Der freie Personenverkehr des Binnenmarktes soll nur den Mitgliedern von „Schengenland“ offenstehen. Dies, so hoffen die Mitglieder, soll die anderen dazu nötigen mitzumachen, soll für sie einen „Sachzwang“ bedeuten, den sie ihren BürgerInnen besser unterjubeln können. Man sieht deutlich den Widerspruch zwischen dem unter EU-Recht entstehenden Binnenmarkt und den ihn flankierenden, aber außerhalb des EU-Rechtes stehenden Schengener Abkommen. Erst nach Beitritt aller und den parlamentarischen Ratifizierungen sollen die Abkommen ins EU-Recht übernommen werden.

Diese Abkommen wurden in geheimen, zwischenstaatlichen Gremien entworfen und ausgehandelt. Die 1985 gegründete „Gruppe Schengen“, d.h. zeitgleich mit dem Beschluß der Einheitlichen Europäischen Akte, vulgo Binnenmarkt, arbeitete bis Inkrafttreten der Maastrichter Verträge genauso klandestin wie die anderen 57 Gremien, Arbeitsgruppen und Komitees, die sich eben-

falls mit Innerer und Äußerer Sicherheit, Migration, Asyl, Geheimdienste, Terrorismus, Drogen, Organisierter Kriminalität und Datensystemen beschäftigen. In diesen Netzwerken sitzen die hohen Beamten von Innen- und Justizministerien, nach deren Vorlieben und Vorurteilen sich nicht nur die Schengener Verträge richten. Jenseits jeder demokratischen Kontrolle, nur den zuständigen Ministern berichtspflichtig, konnten und können diese Beamten ihre Macht und ihre Phantasien gestalten. Die dritte Säule von Maastricht gibt ihnen nun auch eine legale Fassade (Art.K.4), die aber bereits auf ihre Vorgaben hin errichtet ist. So können nun griechische Kriegsdienstverweigerer, die in einem der Schengen-Länder im Exil leben, abgeschoben werden. In Griechenland gibt es nämlich keinen Zivildienst, Verweigerer fallen unter das Strafrecht und somit unter die Schengener Abkommen.

Mit der Ratifizierung der Schengener Abkommen durch die Parlamente tritt ein Teil des im geheimen vorbereiteten EU-Polizeistaates ans Licht der Öffentlichkeit, Österreich nimmt als Beobachter schon seit Juni 1994 am Schengener System teil, und hat durch den fast schon wieder vergessenen, aber nichtsdestotrotz weiterbestehenden Bundesheereinsatz an den Grenzen und durch die Verschärfung der Asyl- und Aufenthaltsgesetze wichtige Vorleistungen erbracht. Schon im Vorlauf zu einem, aber auch nach einem Beitritt wird der Sach- und

Personalaufwand, medial und politisch abgesichert, enorm anwachsen. Aber die Sicherheit ist Österreich heilig. Daß die F-Bewegung Schengenland sofort und jetzt beitreten will, ist nach dem oben Erzählten nicht verwunderlich. Ex-Innenminister Löschnak hätte als Krönung seiner vielen Verdienste um die Sicherheit Österreichs am Freitag, dem 24.3.1995, den Vertrag unterschreiben sollen, allerdings hat sich das wieder einmal verzögert. Denn auf Grund des nordischen Paßabkommens sollen zum erstenmal zwei Nicht-EU-Staaten, Island und Norwegen, aufgenommen werden. Auch sonst kommt „Schengenland“ nicht richtig vom Start: Großbritannien will seine eigenen Kontrollen aufrechterhalten, Frankreich wirft den Benelux-Staaten eine zu laxen Drogenpolitik vor, nach wie vor ergeben sich nationale Widerstände der Sicherheitsbehörden bei der grenzüberschreitenden Fahndung und gegenseitiger Unterstützung, ebenso bei der Verwendung des SIS und der Einspeisung der Daten, dann bricht wieder CESIS, der Zentralcomputer in Straßburg zusammen; von parlamentarischem Widerstand aber ist leider nur wenig zu hören. Tatsächlich aber werden die inneren Kontrollen ausgebaut: Irgendwo im Schengenland kann jederzeit ein Teil einer Straße abgesperrt werden und einige Stunden werden dann alle Vorbeikommenden kontrolliert, meist wird dies aber doch nahe den Grenzen der Staaten passieren, soviel zur grenzenlosen Phantasie.

Daß sich Österreich durch einen Probeauftritt à la Nickelsdorf diplomatische Unannehmlichkeiten mit Ungarn, das den Eisernen Vorhang als erstes Land durchbrochen hatte, einhandelt, ist nur logisch. Schließlich hat sich Ungarn in Abkommen mit den EU-Ländern schon dazu verpflichtet, selbst die MigrantInnen und AsylwerberInnen abzufangen, abzuschleppen und von den EU-Grenzen abzuhalten. Und dann so etwas!

Dies ist nur eine simplifizierende Skizze eines Teils der Geschichte, der Entwicklungen und der Strukturen der Inneren Sicherheit in der EU. Es besteht für Österreich keine Verpflichtung, diese Abkommen zu unterzeichnen. Die Bundesregierung will die Unterzeichnung ohne großen Medienrummel über die Bühne bringen. Deshalb war ja die Aufmerksamkeit, die durch die Nickelsdorfer Schikanen hervorgerufen wurde, der Regierung so unangenehm.

Eine Handlungsmöglichkeit aber wäre es, vor den Europäischen Gerichtshof zu gehen, und die Diskriminierungen durch die Schengener Abkommen zu klagen, denn sie verletzen die Einheitliche Europäische Akte, die ja alle vier Freiheiten gewährleisten soll. Aber geht EU-Recht denn auch vor Schengener Verträgen?

Lajos Glücksthal ist Redakteur der Zeitschrift „Europakardiogramm“ – ein Medium für europakritische Informationen.

# Weg und Ziel

Marxistische Zeitschrift



Das politische System

Mit Beiträgen von: Walter Baier, Franz Schandl, Stefan Ganglbauer, Adam Schaff, Lutz Holzinger, Fritz Verzetnitsch, Lisbeth N. Trallori und anderen

Probeheft und Abo:  
Trattnerhof 2/14, 1010 Wien, Tel.: 533 60 23

Aufregende Lokale  
gibt's genug  
Geh in's  
Lange!



STUDENTENBEISL LANGE  
Wien 8, Lange Gasse 29

geöffnet täglich 18<sup>00</sup> bis 2<sup>00</sup> Uhr

Bier vom Faß:

Puntigamer Panther

aus der Steiermark,

Mohren

aus Vorarlberg,

Guinness

aus Irland

Auch Stiegl-Bräu

aus Salzburg

Große Auswahl an Malt-Whiskies

# Zuckerbrot und Peitsche

**Matthias Blume**

**Löschnak hat sich offensichtlich mit seiner letzten großen Tat als Innenminister einen ausländerInnenfreundlichen Anstrich geben wollen. Oder war es doch späte Einsicht? Fest steht: Löschnak geht, eine Novelle zum Aufenthaltsgesetz (AufG) kommt.**

Am 28. Februar dieses Jahres hat der Ministerrat die Regierungsvorlage (RV) zur Novellierung des AufG beschlossen. Im Vorblatt zur RV wird kurz der Inhalt der Novelle skizziert. Generell wird davon gesprochen, das Verfahren zu vereinfachen, ohne die Grundsätze zu verändern und der Verwaltung größere Entscheidungsmöglichkeiten einzuräumen. Vereinfachungen sollen bei der Antragsfrist und dort stattfinden, wo ein Antrag wegen Erschöpfung der Quote abzuweisen wäre. Die Verwaltung soll bei der Handhabung der Quote mittels Errichtung von Teilquoten ebenso größere Entscheidungsspielräume bekommen wie mit der Möglichkeit, Angehörige von ÖsterreicherInnen und im Inland geborene Kinder aus der Quote herausnehmen zu können. Des weiteren sollen legislative Anpassungen vorgenommen werden.

Begründet werden diese Maßnahmen damit, daß die derzeit noch gültigen Regelungen eine effektive Steuerung des Familiennachzuges nicht zuließen. Daß es sich bei der geplanten Novelle um keine Liberalisierung der Zuwanderungspolitik handelt, ist selbst dem Ministerrat bewußt. Entschuldigt wird dies mit dem flapsigen Hinweis, daß eine Ausweitung der Möglichkeit zur Familiennachführung oder eine generelle Ermöglichung der Antragstellung nach der Einreise, wie es vielerorts verlangt wird, zu den Regelungen der meisten EU-Staaten im Widerspruch stehen und zu einem beträchtlichen Anstieg der tatsächlichen Zuwanderung

führen würde. Bravo! Also doch kein Sinneswandel. Alles beim Alten! Nicht nur, daß dieser Hinweis nicht stimmt. Im Gegenteil! Unsere Regelungen stehen im Widerspruch zu den vergleichbaren Regelungen im restlichen EU-Europa.

## Nicht lieb und toll

Daß das verfassungs- und menschenrechtswidrigste aller Gesetze Österreichs selbst mit einer großen Novelle wie dieser nicht lieb und toll werden kann, ja das wußten wir schon seit seiner Erlassung. Um sich der Dreistigkeiten unserer Regierungsmitglieder bewußt zu werden, will ich kurz zurückblenden, nämlich zum Entwurf der RV. Ein Detail sei herausgegriffen: Z. 9. zu § 9 Abs. 3 und 4 des Entwurfes. Dieser sieht vor, daß wie bisher Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung bei ausgefüllter Quote aus diesem Grunde abzuweisen sind (außer bei § 3-Fällen, die den Familiennachzug betreffen; diese werden auf die nächste Quote vertröstet). Dagegen sollte nach dem Wunsche der AutorInnen des Entwurfes kein Rechtsmittel möglich sein! Dies wäre aus folgenden Gründen unerträglich gewesen: Die Rechtssuchenden hätten wie gesagt keine Möglichkeit, die abweisende Entscheidung im ordentlichen Rechtsweg, bzw. – in der Praxis – vor dem Verwaltungsgerichtshof (VwGH) zu bekämpfen. Letzteres wäre zwar theoretisch möglich, da der Instanzenzug „erschöpft“ ist und damit der VwGH anrufbar wird. Realistischerweise hätte eine solche Regelung jedoch zu einem Kollaps des VwGH geführt, der unfähig geworden wäre, noch irgendwelche Entscheidungen zu fällen. Bekanntlich leidet der VwGH ja schon jetzt nicht unbedingt an Arbeitsmangel. Daher liefern der österreichische Rechtsanwaltskammerrat und die Grünen gegen eine solche Regelung Sturm. Und tatsächlich! In der RV wurde diese Passage geändert und zwar folgendermaßen: Anträge, die zuvor wegen ausgefüllter Quote hätten abgewiesen werden müssen, werden nun aufgeschoben bis zur nächsten Quote. Im Klartext: zwei Fliegen auf einen Schlag. Einerseits muß nun keine Überflutung des VwGH befürchtet werden, und andererseits wird dadurch der erwünschte Effekt, nämlich Ausschluß eines ordentlichen Rechtsweges noch perfekter er-

reicht als zuvor: Nun gibt es also gar keinen Bescheid mehr, der bekämpft werden könnte. Wohlweislich wurde auch gleich die Möglichkeit zur Stellung eines Devolutionsantrages ausgeschlossen.

Weitere Unzulänglichkeiten weist Z. 9 zu § 6 der RV auf. Dessen Abs. 1 spricht davon, daß der Zweck des Aufenthaltes genau anzugeben und glaubhaft zu machen ist. Dieser Zweck darf im Laufe des Verfahrens nicht geändert werden. Begründet wird dies in den Erläuterungen damit, daß ansonsten ein ganzes Ermittlungsverfahren obsolet gemacht werden könnte. Es geht also um Verhinderung von Mißbrauch. Interessant ist weiters, daß § 6 Abs. 2 der RV vorsieht, daß ein Antrag auf Änderung des Zweckes bis zum Ablauf der Geltungsdauer auch vom Inland aus gestellt werden kann. Abgesehen davon, daß sich der Zweck des Aufenthaltes immer ändern kann, also auch während eines Verfahrens, da auch eine Änderung in Tatsachen eine Änderung des Zweckes nach sich ziehen kann, ist diese Regelung auch schon deswegen absurd, da, wie oben gezeigt, sofort nach Beendigung des Verfahrens ein Antrag auf Änderung des Aufenthaltswertes gestellt werden könnte, was im Endeffekt ebenso ein ganzes Ermittlungsverfahren obsolet machen und darüber hinaus eine Vermehrung an Verwaltungsaufwand bedeuten könnte. Bedenken bestehen im Hinblick auf ein vom Gleichheitssatz statuiertes Sachlichkeitsgebot ebenso wie im Hinblick auf das Menschenrecht auf Achtung von Privat- und Familienleben, da de facto ein Verbot der Zweckänderung normiert werden soll.

## Versteckte Fallen

Abs. 3 des § 6 AufG neu sieht zwar großzügigerweise davon ab, daß der Antrag auf Verlängerung spätestens vier Wochen vor Ablauf der Bewilligung zu stellen ist. Dieser soll in Zukunft bis zum Ablauf der Bewilligung gestellt werden können. Auch wurde die berüchtigte Sechs-Wochen-Frist gestrichen, die vorsah, daß AntragstellerInnen bis sechs Wochen nach dem Ende der Bewilligung ein Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet hätten, sofern der Antrag bis dorthin nicht erledigt wurde. Ließ sich die Behörde länger Zeit, so hatte die AntragstellerIn keine Berechtigung zum Aufenthalt mehr. Nunmehr soll ein Aufenthaltsrecht bis zur Entscheidung erster Instanz gewährt werden. Will die AntragstellerIn die Entscheidung erster Instanz bekämpfen, so muß sie das in Zukunft dann vom Ausland aus tun, wenn die erstinstanzliche Entscheidung ihr ein Aufenthaltsrecht versagt. Will sie die Entscheidung vor den Gerichtshöfen öffentlichen Rechts bekämpfen, so haben diese keine Möglichkeit mehr, dem Antrag auf aufschiebende Wirkung stattzugeben, da sie sich im Moment der Antragstellung keinesfalls mehr rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten kann. Weiters ist dazu anzumerken, daß

dem in mehreren Stellungnahmen zum Entwurf der RV geäußerten Wunsch nach einer vernünftigen Regelung für den Fall der Fristversäumnis nicht Rechnung getragen wurde. Bei Fristversäumnis müssen weiterhin Erstanträge gestellt werden. Diese kann mann/frau nun auch vom Inland stellen, allerdings nur dann, wenn mann/frau das Glück hat durch eine auf § 2 Abs. 3 Z. 4 AufG neu basierende Verordnung (VO) von der Quote ausgenommen zu worden zu sein und ein Antragsrecht vom Inland aus in dieser VO ausdrücklich normiert ist.

### Quotenspiele

§ 2 Abs. 3 AufG neu wurde insofern erweitert, als nunmehr eine eigene Quote für den Familiennachzug durch VO der Bundesregierung erstellt werden kann. Überdies können in Österreich geborene Kinder, Angehörige österreichischer StaatsbürgerInnen und Personen, die das Recht haben, hier zu arbeiten, aus der generellen Quote ausgenommen werden. Auch kann eine eigene Quote für StudentInnen errichtet werden. Zu betonen ist, daß es sich hierbei durchwegs um Kann-Bestimmungen handelt. Wenn die Bundesregierung nicht will, dann kommen alle zuvor erwähnten Personengruppen in die notorisch überfüllte generelle Quote. In diesem Zusammenhang ist auch § 3 Abs. 1 Z. 2 leg cit zu erwähnen. Diese Bestimmung setzt sich offensichtlich zum Ziel, so etwas wie einen Rechtsanspruch für Kinder und EhegattInnen von AusländerInnen, die seit mindestens zwei Jahren ihren Hauptwohnsitz in Österreich haben, zu statuieren. Mit dem Hinweis „nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 Z. 3 und 4“ wird dieser Rechtsanspruch relativiert, denn somit ist mann/frau wieder abhängig von einer Erlassung einer entsprechenden VO. De facto besteht also kein Rechtsanspruch. Dies ist im Lichte des Menschenrechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens äußerst bedenklich. Ebenso bedenklich ist in bezug auf dieses Menschenrecht die Bestimmung des § 3 Abs. 2 leg cit, die besagt, daß eine Bewilligung für EhegattInnen vom mindestens halbjährigen Bestehen der Ehe abhängig ge-

macht wird. Diese Bestimmung soll vorgeblich Mißbräuche hintanhaltend, also sog. „Scheinchen“ verhindern. Abgesehen davon, daß es keine juristische Definition von „Scheinchen“ gibt, kann eine solch abstruse Frist niemals einen Mißbrauch verhindern. Im Gegenteil: Menschen, die das System mißbrauchen, die werden solche Fristen selbstredend in ihre Pläne einbauen, die wird eine solche Frist nicht abhalten können. Der Großteil der Menschen, die nicht mißbräuchlich handeln, wird dafür schikaniert.

Gem. § 4 Abs. 2 leg cit darf eine Erstbewilligung auf höchstens ein Jahr erteilt werden. Bei einer durchschnittlichen Bearbeitungsdauer von derzeit sechs Monaten bedeutet dies, daß zumindest in den ersten Jahren fast dauernd ein Verfahren für die AntragstellerIn läuft. Sie befindet sich de facto in einem fast durchgehenden Schwebzustand. Selbst AusländerInnen, die sich bereits mehrere Jahre in Österreich aufhalten, haben weiterhin keinen Anspruch auf Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltsbewilligung, nämlich selbst dann nicht, wenn sie einer geregelten Arbeit nachgehen, die vom Gesetzgeber verlangten Wohnverhältnisse sichergestellt sind und sich einen relativ hohen Lebensstandard erarbeitet haben. Es soll Fälle gegeben haben, bei denen mit der Begründung eines zu niedrigen Lohnes eine Verlängerung der Bewilligung verweigert wurde, obwohl dieser Lohn teilweise sogar überkollektivvertragliches Niveau erreicht hat. Auch Arbeitslosigkeit oder Karenz dienten den Behörden oft als Gründe für eine Verweigerung einer Verlängerung.

Zum Schluß sei noch ein haarsträubendes Detail erwähnt: In § 8 Abs. 1 leg cit heißt es unter anderem, daß die Behörde jederzeit den Verlust der Bewilligung verfügen kann, wenn „der Unterhalt oder eine für Inländer ortstübliche Unterkunft in Österreich nicht mehr gesichert ist ...“. Diese Regelung bestand bisher schon und ist die rechtliche Grundlage für diverse „Aktionen Scharf“ gegen AusländerInnen. Diese Regelung ist bezüglich des rechtsstaatlichen Prinzips deswegen bedenklich, da hier eine in der übrigen

Rechtsordnung gängige Bindungswirkung der Behörde an ihre eigene Entscheidung völlig zu fehlen scheint. Abgesehen davon hat die Bundesregierung aber noch einen Verlusttatbestand in die RV eingefügt: nämlich „wenn falsche Angaben über das Bestehen einer Ehegemeinschaft gemacht wurden...“. Abgesehen davon, daß das Tatbestandselement „Bestehen einer Ehegemeinschaft“ realiter nicht definierbar ist, werden Beamte dazu erkoren, über Beziehungsverhältnisse zwischen EhepartnerInnen zu entscheiden! Und zwar mit der schärfsten aller drohenden Konsequenzen: dem Verlust der Aufenthaltsberechtigung!

### Nichts Gutes...

Es ist zwar richtig, daß dieses Gesetz eine teilweise Verbesserung für Rechte von AusländerInnen bringt. Wenn mann/frau in Bedacht auf tatsächliche Auswirkungen und auf juristische Hintergründe das Gesetz analysiert, so zeigt sich, daß viele Neuregelungen, die oberflächlich betrachtet als Verbesserungen für AusländerInnenrechte erscheinen, in Wirklichkeit sogar Verschlechterungen bringen können. Auch wurde das Versprechen der Regierung, das AufG den internationalen (insb. europäischen) Normen anzupassen, nicht wahrgemacht. Vergessen wurde zum Beispiel, daß seit Beginn des Jahres 1995 auch in Österreich der 1963 zwischen der EG und der Türkei geschlossene Assoziierungsvertrag Rechtswirkungen entfaltet. Danach haben türkische Staatsangehörige, die bestimmte Zeiten in EU-Staaten gearbeitet haben, als auch ihre Familienangehörige sowohl in bezug auf arbeitsrechtliche, als auch in bezug auf aufenthaltsrechtliche Tatbestände Besserstellungen zu erwarten.

Dieses Gesetz ist nach wie vor eine Schande. Es ist nicht zu einem menschenwürdigen Gesetz hin novellierbar. Jede Novelle in Richtung Menschlichkeit, wie es auch die vorliegende sein soll, muß versagen, da dieses Gesetz in seinen Grundsätzen und von seiner Konzeption her menschenverachtend ist. Es kann nur eine Forderung (an den neuen Innenminister) geben: Weg mit diesem Gesetz!

## Wahlaufruf



## Basisgruppe Juridicum / GRAS Grüne und Alternative StudentInnen

für die Fakultätsvertretung

Weil Recht und Gesellschaft sich gegenseitig bedingen.

**ÖH-Wahlen vom 16 bis 18 Mai**

Im Zuge unserer Menschenrechts-Debatte, die nun schon seit Ende 1993 währt, hat die Auseinandersetzung zwischen Christian Neugebauer und **Franz Schandl** eine eigene Dynamik mit offenbar eigenen Regeln angenommen. Nach Neugebauers heftiger Attacke gegen Schandls Menschenrechts-kritische Position ist nun wieder der Letztere am Wort. Wir hoffen, in den nächsten Heften erneut vorwärts diskutieren zu können.

EINE ZUSPITZUNG

# Stalin, Cerberus und die Folgen

**C**hristian Neugebauer ist wieder einmal ausgezuckt. Anstatt sich den Argumenten zu stellen, sich umsichtig und kritisch mit ihnen auseinanderzusetzen, ist die Aufgeregtheit gleich in den ersten Zeilen nachzulesen. Was ihm schon in der Debatte mit Christopher Pollmann vorzuwerfen war, daß er sich mit dem Gegenüber nicht einläßt, sondern sich an ihm bloß ausläßt, daran hat sich auch in unserem Fall nichts geändert. Nicht die Schärfe der Polemik ärgert, sondern die begrifflose Maßlosigkeit der Wortwahl.

## Aufgeregter Abgesang

Neugebauer geht es so weniger um die Diskussion, sondern um die Stigmatisierung. Was ich da nicht alles geheißen werde: Stalinist, Dinosaurier, Dogmatiker, sogar Rassist ist aus dem Text herauszulesen. Wäre der Strategie-Taktik-Teil mit der positiven Bezugnahme auf Clausewitz im Artikel verblieben (er wurde aus Platzgründen eliminiert) hätte ich mich wohl auch noch als Kriegshetzer wiedergefunden, ja und daß er die Aristoteles-Passage nicht gleich einem Hegel-Zitat genommen und mich der Sympathie der antiken Sklavenhaltergesellschaft überführt hat, darf nur noch verwunden.

So steigert sich Neugebauer in eine Theatralik, die zwar aus ihm gewachsen, der er selbst aber nicht gewachsen ist. Nur so kann dieses Durchgehen mit sich selbst interpretiert werden. Bevor er sich jedenfalls überhaupt auf das inhaltliche Terrain begibt, bekreuzigt er sich und unterstellt dem Kontrahenten alles, was die bürgerlichen „Dividuen“ (Anders) so gerne hören. Die haltlose Verdächtigung geht so weit, daß Neugebauer die ganze Litanei von der „reinen Lehre“ über die „absolutistische Einheitstheorie“ bis zum „Gulag“ bemüht und vor einem wohl jetzt doch von Schandl entsetzten Publikum tief durchatmet und froh ist, daß ich



nicht zuviel Macht besitze, denn sonst würde ich sicher „Arbeitsverbote aussprechen“ (S. 20). Das ganze stumpfsinnige anti-kommunistische Küchenvokabular wird da auf einen losgelassen.

Die Neugebauersche Methode ist relativ einfach: Man konstruiert den Kontrahenten neu, indem man ihm diverse Unmöglichkeiten unterschiebt, um ihn dann zu überführen. Da werden Stereotype angepickt, ohne zu fragen, ob sie auch passen. Im Ritual sorgloser Bezeichnung veranstaltet Neugebauer hier einen lärmenden Abgang, wo doch ein leises Davonstehlen angebracht wäre. Nein, bevor er uns vielfach bestätigt – man lese seinen Text abzüglich seiner Erregungen – betätigt er sich als Schlammwerfer. Motto: Es wird schon was hängenbleiben.

## Zur Taschenspielerlei

Neugebauer schreibt: „Zweitens behauptet Schandl, wenn man das Recht auf Arbeit – ein Menschenrecht – fordere, meint er damit selbstverständlich Lohnarbeit und Arbeitsplätze. Dies zu fordern, wäre tatsächlich eine Art von Unzurechnungsfähigkeit, wie Robert Kurz richtig meint. Auch hier eine verkürzte Gleichsetzung, die erst einmal zu beweisen wäre; (...)“ (S. 21)

Was hiermit geschehen soll. Am besten wir zitieren ihn gleich noch einmal: „Derzeit finden in Paris Straßenschlachten für das Menschenrecht auf Arbeit statt, die sich in naher Zukunft wahrscheinlich auch in London, Berlin oder Wien zutragen werden.

Sollte es dazu kommen, wäre es von Vorteil im Bewußtsein der Bevölkerung zu verankern, daß das Recht auf Arbeit und das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit ein Menschenrecht darstellt.“<sup>(1)</sup>

Was nun also? Wer schwindelt hier? Neugebauer gibt uns wieder einmal ein passant recht, gemeint habe er es ja genau in diesem Sinne. Nur in diesem Sinne demonstrieren eben seine Tausende nicht, die er hier ins Feld führt, sondern eben für ein Recht auf Lohnarbeit. Das soll man ihnen individuell auch gar nicht verübeln, ist es doch ihre unmittelbare Notwendigkeit, die hier zum Ausdruck kommt. Was kritisierbar ist und kritisiert werden muß, ist es, daraus eine strategische Option abzuleiten. Genau das hat Neugebauer getan, wenngleich er es jetzt wegzaubern will.

Ähnliches gilt für folgende Passage. „Schandl wirft Nowak und mir vor“, schreibt er, „daß wir die Hauptfrage nicht beantwortet haben, ob nun Art. 1 der Menschenrechte Wunsch oder Feststellung ist? Aus dem bisher Geschriebenen muß klar sein, und ich halte es für Schandl noch einmal fest, daß besagter Artikel für mich eine Feststellung darstellt. Alle Menschen sind für mich tatsächlich frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Grundsätzlich.“ (S. 20)

Doch was sagen diese Worte, außer daß Christian Neugebauer noch immer nicht verstanden hat, Verschiedenes auseinanderzuhalten. Es gibt eben normative und deskriptive Feststellungen. Was wir mit ihm normativ teilen, können wir freilich deskriptiv nicht erkennen oder gar bestätigen. Das Postulat der gleichen Würde verbleibt im Konjunktiv, tatsächlich findet es nicht statt. Neugebauers Feststellung ist so streng betrachtet bloß eine Vorstellung. Aber schließlich haben wir Neugebauer schon dahingebacht, unsere Frage als richtige zu erkennen – etwas, daß er Pollmann noch verweigerte<sup>(2)</sup> –, vielleicht kann er sich auch irgendwann mit unserer Antwort anfreunden.

## Nirgendwo

Nirgendwo findet sich in unserem Artikel (Juridikum, Nr. 5/94) ein Plädoyer, auf Menschenrechte und Demokratie zu verzichten, vielmehr findet sich eine Kritik von deren Beschränktheiten und ein Versuch historischer Einordnung: Ihre Grenzen werden markiert, gefragt wird, was nachher kommt und wie eine emanzipatorische strategische Option aussehen könnte. Es geht in unseren Beiträgen – ganz hegelisch gedacht – um die (Selbst)Aufhebung von Recht, Demokratie und Freiheit, um Synthese, nicht um bloße Negation.

Nirgendwo wurde unsererseits behauptet, daß Demokratie und Menschenrechte „nur“ zu Bürgerkrieg und Chaos führen

(1) Christian Neugebauer, Die Zeit der Gesetzlosigkeit, JURIDIKUM, Nr. 2/94, S. 19

(2) Ebenda

(S. 20). Konkret zeigen die zur Marktwirtschaftsdemokratie hin aufgelösten Systeme in Jugoslawien und der Sowjetunion aber doch Richtung Bürgerkrieg. Aus dieser Feststellung gleich Schandlsche Sympathie für Li Pengs China abzuleiten, ist typisch Neugebauer. Daß da einer Erkenntnis und Bekenntnis nicht auseinanderhält, wissen wir ja schon. Fragt sich wiederum, ob er nicht will oder nicht kann.

Nirgendwo setze ich Befreiungsbewegungen mit Terrorregimes gleich. Es ist aber schon zu fragen, warum nach diversen Revolutionen oder nationalen Befreiungen Entwicklungsdiktaturen folgten. Warum haben etwa Lenin und Trotzki, Mao und Ho Chi Minh an der Hebeln der Staatsgewalt Menschenrechte verletzt? Weil sie böse Buben waren, diktatorische und kommunistische Schurken, die den Menschen gern Schlimmes antaten, weil sie einer Heilslehre anhängen, oder was? Auch Cuba verstößt nun seit Jahrzehnten gegen die westlich definierten Menschenrechte, noch schlimmer steht es darum in Vietnam. Schließt das nun konkrete Solidarität mit diesen Ländern aus, oder nicht? In der Logik des „Absolut Guten“ sehr wohl. Sind Menschenrechte die Richtschnur oder bloß doch nur eine Leine der gesellschaftlichen Auseinandersetzung? Daran scheiden sich nun die Geister.

Andernorts schreibt Neugebauer sogar allen Ernstes: „Gewalt soll wieder Gewalt, Unrecht wieder Unrecht und Gerechtigkeit wieder Gerechtigkeit genannt werden können“<sup>(4)</sup> Wir halten das schlichtweg für die Propaganda des blanken Idiotismus. Neugebauer plädiert hier für das „Menschenrecht“ auf Dummheit, die ja nichts anderes ist als die Übereinstimmung mit dem äußeren Schein der Welt. Wie es erscheint, so ist es. Wesen und Erscheinung nicht auseinanderzuhalten, wird hier als neues Programm verkauft, die sinnliche Gewißheit gegenüber jedwedem höheren Denken restauriert. Das ist Regression par excellence.

Nach wie vor gilt: Keine Gewalt ist sachlich zu reduzieren, jede ist inhaltlich zu hinterfragen: Auch wenn es für das Individuum in der konkreten Situation unerheblich sein mag, wer nun weswegen auf es einschlägt, darf es das in der gesellschaftskritischen Betrachtung nie sein. Gewalt ist nicht Gewalt, und daß Gerechtigkeit Gerechtigkeit ist, ist sowieso nur ein Gerücht.

Nur weil kommunistische Parteien den Einmarsch in Afghanistan falsch bewerteten, ist nicht gesagt, daß nicht trotzdem dialektische „Verrenkungen“ (Neugebauer) notwendig sind. Ist etwa der Überfall Nazi-Deutschlands auf die Sowjetunion mit dem Einmarsch der Roten Armee 1945 gleichzusetzen? Phänomenologisch sehr wohl: Krieg bleibt Krieg und Einmarsch ist Einmarsch, folgen wir dieser neugebauten Unlogik. Solches Denken will sich von Analyse und Reflexion befreien, aufgehen im gesunden Menschenverstand. Wir sollten das in ganz rigider Manier nicht zulassen.

Auf die wirklich elementare Debatte vom gesellschaftlichen Charakter der Menschenrechte, deren historischer Bedingtheit, auf den Zusammenhang von Kapital und Menschenrechten, läßt Neugebauer sich – nun schon in seinem dritten Juridikum-Beitrag – erst gar nicht ein. Das idealistische Kartäuschen könnte zusammenbrechen.

Die Hauptdifferenz liegt darin, ob Menschenrechte ontologisch oder historisch zu fassen sind, ob es sich dabei um ein Gattungsmerkmal oder um eine gesellschaftliche Ausformung handelt. Diese Unterscheidung ist schwerwiegend, und sollte auch nicht unter den Tisch gekehrt werden. Wir halten jedenfalls jede absolute Sicht von Recht, Demokratie oder Freiheit für obsolet, diese Begriffe sind für weitergehendere, d.h. über die bürgerliche Gesellschaft hinausweisende Transformationsprozesse wenig bis unbrauchbar.

## Charakter der Menschen Rechte

Die bei uns verwirklichten und propagierten Menschenrechte sind vordergründig Folge sozialer und politischer Kämpfe, vornehmlich jener der Arbeiterbewegung. Was als Konzentrat des Klassenkampfes oder anderer Interessenskämpfe sich konsolidiert, verweist aber nur auf die Realisierungsebene, nicht auf die Sphäre der Schaffung der Menschenrechte. Auf der tieferen Ebene, von ihren Innereien oder ihrer materialistischen Unterfütterung her, ist ihr Organismus nicht ohne Imperialismus, Kolonialismus, Mehrwertabpressung, Kinderarbeit, Kriege und Bürgerkriege denkbar. Daß das Gute und das Böse so zusammenhängen, ja geradewegs auseinander hervorgehen, will vielen nicht einleuchten. Die Flucht in ein ideologisches Luftschloß der Werte scheint nahegelegender.

Menschenrechte gehören zur Durchsetzungsgeschichte des Kapitalismus, auch wenn diese Rechte oftmals gegen den Widerstand des konstanten Kapitals oder des Staates erkämpft werden mußten, waren sie nur kreierbar auf Grundlage sich entwickelnder Kapitalverhältnisse. Freiheit, Gleichheit, Gerechtigkeit sind Folge formal gleicher Warenbesitzer auf dem Markt. Die Menschenrechte also Ausdruck, ja Abklatsch des Kapitalismus? Genau das. Es handelt sich dabei um eine positive Dialektik der Produktivkraftentwicklung auf Basis der Warengesellschaft.

Der Menschen Rechte sind so im Konkreten wertvolle und kostbare bürgerliche Güter, somit quasi kapitalistische Waren. Sie unterliegen dem Wertgesetz und haben ihren Kostpreis, der durch  $c+v$  erwirtschaftet, durch Kapital und Lohnarbeit gedeckt sein muß. Ist Recht das nicht, dann ist es nicht. Das erste Menschenrecht ist das Geld. Alle anderen verwirklichen sich über dieses Medium. Das ist auch mit ein Grund, warum

„de jure“ und „de facto“ oft auseinanderfallen. Wer Recht jedenfalls außerhalb seiner Konstitutionsbedingungen denkt, denkt nicht Recht, sondern ein idealisiertes Gefasel von Gerechtigkeit.

Umgekehrt heißt das aber auch zu sagen: Menschenrechte haben ihre Voraussetzung gerade in der kolonialistischen Plünderung, die hier im Norden für die Beschleunigung der ursprünglichen Kapitalakkumulation notwendig gewesen war. „Bös“ ausgedrückt: Menschenrechte entspringen und entwachsen aus Kinderelend und Sklavenblut, aus Raub und Knechtung. Formulierungen vom Absolut Guten und Schlechten verwischen historische Spuren, sie verklären, woher Substanz und Wesen der hehren westliche Ideale rühren. Christian Neugebauer denkt dualistisch, nicht dialektisch, er inszeniert historische Versatzstücke zu Metakategorien des Daseins.

Kapitalismus ist bei Neugebauer immer eine moralisch aufgeladene, negative Größe. Er nimmt nirgendwo einen dialektischen Bezug auf dessen Entwicklung. Gerade deswegen gerät die Diskussion auch auf absurde Geleise. Neugebauer unterstellt mir nämlich gelegentlich seine dualistische Weltansicht, um mich zu widerlegen. Die Begriffe „bürgerlich“ oder „kapitalistisch“ werden von uns aber nicht denunziatorisch gebraucht, sondern analytisch, wir bewegen uns hier nicht im Gut-Böse-Spiel des Kontrahenten, auch wenn er uns dafür einspannen will.

Wir halten den Kapitalismus für historisch notwendig wie für überwindenswert, Neugebauer hingegen hält ihn für böse, seine Werte aber für bejubelnswert. Neugebauers Verdrehung sieht dann so aus: Aus dem Kritiker der bürgerlichen Begriffe wird ein Apologet des Kapitalismus; und aus dem Apologeten der bürgerlichen Kategorien ein Kritiker des Kapitals. Schlaue gedacht, aber leicht enttarnt. Es läßt sich eben nicht dekonstruieren, was real zusammengehört.

Daß Menschenrechte und Emanzipation nicht synchron sind, daß Recht als Formprinzip an seine historischen Schranken gerät und daß das kapitalistische Lohnsystem aufgehoben werden muß, das alles wollten wir sagen. Und diese Punkte berührt Neugebauer nicht, abgesehen davon, daß er irgendwo dahererzählt, daß Schandl „alle Erklärung auf eine Formel reduzieren will – das Lohnsystem“ (S. 21). Wie er da draufkommt, ist uns schleierhaft wie so vieles, was weder nachzulesen noch nachzudichten ist.

## Linke Strategie

Der Unterschied auf den Punkt gebracht: Ich glaube, daß er etwas Falsches sagt, er glaubt, daß ich etwas Falsches bin („Stalinist“, „Dogmatiker“, „Rassist“). Daß er mich nach diesen massiven Vorwürfen wieder eingemeinden will („Die Linke“) ist zwar nett, zeugt aber doch von mangelnder Seriosität. Da wird wohl hitziger geschrieben als gemeint.

Hier ist weder Platz noch Ort sich weiter mit linker Strategie, vor allem der angedeuteten „Nachhaltigen Entwicklung“ auseinanderzusetzen. Eine kleine Anmerkung sei aber doch gestattet. Christian Neugebauer schreibt: „Aber wie weiter? Es nützt wenig, wenn sich die Linke befetzt, denn die Rechte steht ante portas. Ich denke es macht mehr Sinn, sich auf ein Minimalprogramm zu einen, denn die Geschichte ist nicht zu Ende.“ (S. 21) Also wieder einmal: Hoch der kleinste gemeinsame Nenner, der alles Originelle und Weiterweisende abschneidet, uns zu nichtssagenden Plattformen zwingt, die dann in der Affirmation des Guten enden. Das hatten wir doch schon, ohne etwas davon zu haben. Eine Linke, die zu sich findet, wird zu Anderem finden müssen.<sup>(3)</sup>

Nirgendwo schreibe ich übrigens davon, daß man gesellschaftliche Probleme mit „radikaler Theorie“ lösen könne, sehr wohl aber behaupte ich, daß diese als Grundlage einer fundierten Gesellschaftskritik Bedingung emanzipatorischen Handelns ist. Betreffend der Ausrichtung linker Theorie und Praxis gilt es festzuhalten: Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Menschenrechte sind keine Leitbegriffe ebenjener. Sie gehören als Realkategorien in das ideologische Arsenal der bürgerlichen Epoche, sind Bestandteil des (links)demokratischen Kanons, Ausdruck der begrifflichen und analytischen Defensive. Dort, wo sie trotzdem auch in solchen Zusammenhängen weiter verwendet werden, sollten sie als fragile Hilfskonstruktionen wahrnehmbar sein.

Neugebauers Kosmos ist nicht revolutionär, sondern konventionell. Er weist nirgendwohin, dafür preist er das Gute. Wenn er ultimativ: „Hic Rhodus, hic salta“ (S. 21) ruft, dann wird das bei ihm entweder ein Salto Mortale oder es passiert das, was Carl von Clausewitz diesbezüglich bemerkte: „Ein kleiner Sprung ist leichter als ein großer, aber darum wird doch niemand, der über einen breiten Graben setzen will, zuerst mit einem halben Sprung hineinspringen.“<sup>(4)</sup> Doch, Christian Neugebauer will.

Gibt es noch was zu sagen? – Am Nachtkästchen liegt Dante. Dieser schreibt:

„Das arge Ungeheuer Cerberus  
Bellt da auf hündische Weise mit drei Kehlen  
Auf alle, die versunken im Genuß.  
Mit schmutzgem, fettgem Bart und Augenhöhlen,  
Rot angelaufen, dickem Bauch und Krallen  
Zerfleischt und kratzt und schindet er die Seelen.“<sup>(5)</sup>

Mag. Dr. Franz Schandl ist Historiker und Publizist.

(3) Christian Neugebauer, *Wider die Kultur und die Aliens der Modernisierung: Afrika*, KRISIS 14 (1994), S. 186

(4) Vgl. dazu ansatzweise: Franz Schandl, *Politik. Zur Kritik eines bürgerlichen Formprinzips, Weg & Ziel 2/95*

(5) Carl von Clausewitz, *Vom Kriege (1832) Eine Auswahl*, Stuttgart 1980, S. 320

(6) Dante Alighieri, *Die Göttliche Komödie, Hölle, VI. Gesang (1472)*, München 1978, S. 29-30

## MIETRECHT UND WOHNUNGSMARKT

# Mit Gesetzen gegen Gesetzmäßigkeiten?

Erwin Weissel

**Die folgenden Ausführungen wurden durch den Artikel von G. Weber (JURIDIKUM 5/94) angeregt, der nur die technisch-juristische Seite der Regulierung des Wohnungsmarktes behandelt. Anhand des Koalitionspaktes werden die wohlbekanntesten, aber vernachlässigten ökonomischen Aspekte aufgezeigt.**

In jeder Gesellschaft muß entschieden werden, wieviel wovon wie von wem erzeugt wird und wer wieviel davon bekommt. Ferner muß festgelegt werden, wer was zu entscheiden hat. Es sind verschiedene Systeme von Regeln denkbar, die dies gewährleisten, aber in der Realität können sich langfristig nur jene behaupten, die in sich konsistent und politisch stabil sind. Zu ihnen gehört unsere kapitalistische Marktwirtschaft: Entscheidungsbefugt ist, wer die Produktionsmittel beisteuert. Er vereinbart mit den Arbeitern deren Entgelt, ihm gehört der Überschuß des Erlöses über die Kosten; er entscheidet auch, wofür er seine Produktionsmittel und die angeheuerten Arbeiter einsetzt und orientiert sich dabei an der Rentabilität. Je nach Land gibt es kleine Retuschen an diesen Grundzügen, aber die Quintessenz ist überall gleich: Die Produzenten (Kapitalgeber und Arbeiter) drängen sich in die für sie günstigsten Verwendungen, die sie jedoch selbst als Nachfrager bestimmen.

Dieses System hat sich als ungemein effizient erwiesen, das haben ihm sogar seine schärfsten Kritiker, Marx und Engels, ausdrücklich bestätigt. Alles hat in ihm seinen Preis, dessen Angemessenheit von seiner Gesamlogik bestimmt wird, nach der alles von allem abhängt. Bei bestimmten Gütern kann nun dieser Preis von der Bevölkerung, die den Gesamtzusammenhang nicht durchschaut, als unangemessen hoch angesehen

werden – eine Auffassung, die zur Quelle politischer Instabilität werden kann und daher Eingriffe der Politiker herausfordert. Der Haken dabei ist, daß sie das Problem nicht tatsächlich und bestmöglich zu lösen brauchen, sie müssen ja nur den Eindruck einer guten Lösung erwecken. Und damit sind wir beim uralten Paradebeispiel angelangt, beim Wohnungswesen, wo noch jede Regierung versucht hat, die Logik der Märkte zumindest optisch durch Gesetze auszuschalten.

Beginnen wir mit einem Satz aus der Koalitionsvereinbarung, Kapitel Wohnen: „Besonders die jungen Menschen erwarten mit Recht, daß sie in der Phase der Existenzgründung zu vernünftigen Kosten wohnen können.“ Die Kosten der Schaffung einer Wohnung, ob sie nun selbst genützt oder vermietet wird, sind aus volkswirtschaftlicher Sicht durch das bestimmt, was man mit dem Boden und den Materialien sonst noch machen könnte; also durch die Preise, die andere Verwender dafür bieten. *Kein Gesetz vermag etwas daran zu ändern*, daß Wohnungen zu hohe Kosten verursachen, solange man mit dem Beton, den Ziegeln, dem Glas etc. Fabriken bauen kann, in denen jene Autos erzeugt werden, für die genügend viele Konsumenten saftige Preise zu zahlen bereit sind. Versucht man dem zu entgehen, indem mehr Beton, mehr Ziegeln, mehr Glas etc. erzeugt werden, dann kann von irgend etwas anderem nur mehr weniger erzeugt werden und dann wird dieses Gut teuer. Die Gesetzmäßigkeit der „allgemeinen Interdependenz“ kann kein Gesetzgeber wegdekretieren.

## Was den einen gegeben...

Dieser banale und für politische Phrasendrescher unangenehme Sachverhalt war aber gar nicht gemeint. „Es muß wieder genügend erschwingliche Wohnungen zu fairen Bedingungen geben“, heißt es in dem Arbeitspapier, und als Kosten wird offensichtlich das angesehen, was der Nutzer – vor allem Mieter – zahlen muß. Das soll offensichtlich weniger sein als die volkswirtschaftlichen Kosten, denn sonst bräuchte man sich ja nicht über den Wohnungsmarkt den Kopf zu zerbrechen. Diese Differenz wird dem Eigentümer oder Mieter durch staatliche Intervention gegeben. *Kein Gesetz vermag etwas daran zu ändern*, daß alles, was den einen gegeben wird, anderen weggenommen werden

muß. Die Wohnbauförderung senkt beispielsweise den Mietzins für bestimmte Wohnungen und die Zeche bezahlen diejenigen, die keine geförderten Wohnungen ergattern können.

Es findet somit eine Umverteilung von Einkommen statt, die für die Bürger akzeptabel sein muß. Das Arbeitspapier betont daher eine „Wohnungsvergabe, die gerecht zu erfolgen hat“. Beim öffentlichen Wohnungsbau mag man dies durch Festlegung geeigneter Kriterien gewährleisten können. Aber der private Wohnungsbauer kann sich bei dem Nachfrageüberhang aussuchen, wem er die Wohnung vermietet (sofern er sie nicht selbst nutzt). Dabei spielt der Zufall eine Rolle (wer zuerst kommt, mahlt zuerst), persönliche Einstellungen (der Eigentümer diskriminiert Ausländer, Besitzer von Haustieren, kinderreiche Familien etc.), eingeschätzte finanzielle Verlässlichkeit (ärmere Bewerber sind benachteiligt) und ähnliches. *Kein Gesetz vermag etwas daran zu ändern, daß der Privateigentümer seine Wohnung nach Kriterien vergibt, die mit Gerechtigkeit nichts zu tun haben.*

Nicht nur in der Frage, wer eine Wohnung bekommt, sondern auch bei der Höhe des Mietzinses soll Gerechtigkeit walten und daher verspricht das Arbeitspapier, etwas gegen „überhöhte Mietzinsvereinbarungen“ zu unternehmen. Wenn wir zur Vereinfachung nur die Mietwohnungen betrachten, dann legt der Staat einen Mietzins fest, den er für angemessen hält. Er liegt ganz offensichtlich unter jenem Niveau, bei dem das Angebot die Nachfrage decken würde, weil es die Anbieter als angemessen erachten. *Kein Gesetz vermag etwas daran zu ändern, daß die Vermieter auf den, aus ihrer Sicht zu niedrigen Mietzins reagieren. Sie können die Mietzinsregulierung unterlaufen (etwa durch scheinbare Verbesserungen, die eine Zinserhöhung ermöglichen, oder umgekehrt durch Vernachlässigung der Instandhaltung, wenn dies keinen niedrigeren Normzins nach sich zieht), sie können im willigen Einverständnis mit dem Mieter die Regulierung brechen (z.B. durch illegale Ablösen), sie können der Regulierung ausweichen (durch Umwidmung der Räume für andere Zwecke, wo der Zins nicht reguliert ist). Gelingt es, ihnen all diese Möglichkeiten zu nehmen (was reichlich unwahrscheinlich ist), steigen die potentiellen Investoren nicht in den Wohnungsmarkt ein und der bereits vorhandene Stock verkommt, weil die Investoren aus dem Markt aussteigen (sie desinvestieren).*

Freilich könnte für die Angemessenheit des Zinses statt einer willkürlichen, aus Gefälligkeit niedrig festgelegten Größe ein vernünftiges Kriterium vorgesehen sein. Jede Wohnung weist bestimmte nützliche Eigenschaften auf, für die auf einem unregulierten Wohnungsmarkt der Mieter zahlen müßte. Manche von ihnen sind das Ergebnis von Bemühungen des Vermieters, die er nur dann setzen wird, wenn er den Aufwand abgesehen erhält. Manche jedoch, wie die La-

ge oder fehlender Verkehrslärm, entspringen nicht irgendwelchen Aktivitäten des Vermieters, aber der Mieter erhält die Wohnung nur dann, wenn er für sie bezahlt, denn sonst tun es eben andere Wohnungssuchende. Der Vermieter bezieht folglich auch ein leistungsloses Einkommen, eine Rente, und der angemessene Zins könnte als bloßes Leistungsentgelt, ohne Rentenelemente angesehen werden. Marktverzerrende Reaktionen der Vermieter wären dann nicht zu befürchten. *Kein Gesetz vermag etwas daran zu ändern, daß eine derartige Rente zunächst jenem Eigentümer zufällt, bei dem die betreffende Eigenschaft erstmals relevant wird, entweder als höherer Mietzins, den er nunmehr verlangen kann, oder kapitalisiert als höherer Preis, wenn er die Wohnung veräußert. Spätere Eigentümer erzielen nur mehr den Normalgewinn, ihnen kann keine Rente weggenommen werden. Gelingt es, jedem Eigentümer (auch dem ersten) die Rente durch Zinsregulierung wegzunehmen, dann wird sie keineswegs vernichtet, sondern fällt z.B. bei jenem an, der den Boden für einen anderen Zweck verwendet (er erspart sich, den höheren Preis zu bezahlen) oder bei jenem Mieter, der die Wohnung durch irgendwelche Umstände (siehe oben, Gerechtigkeit) bekommt.*

### ... ist den anderen genommen

Das Arbeitspapier verspricht, den von ihm festgestellten Nachfrageüberhang zu reduzieren (die Beseitigung wird gleichfalls versprochen). Hinter den nebulos in Aussicht gestellten Maßnahmen („koordinierte Anstrengungen von Bund, Ländern und Gemeinden bei Aufrechterhalten der Wohnbauförderung“, die Bundesländer sind „zu einem zügigen Einsatz der vorhandenen Mittel zu motivieren“) könnte ein vermehrter öffentlicher Wohnungsbau stecken, aber nur wenn man ihn bis zur Deckung der Versorgungslücke steigern könnte, wäre die komplizierte Regulierung der Mietzinse überflüssig (durch staatliche Wohnbauten könnte der Zins auf jedes beliebige Niveau gedrückt werden). *Kein Gesetz vermag etwas daran zu ändern, daß Angebot und Nachfrage das Marktergebnis bestimmen und jede Beseitigung einer Fehlmenge Kosten verursacht, die irgendjemand tragen muß, ob es nun um die Finanzierung der Subventionen für den privaten Wohnungsbau geht oder um Wohnungen, die der Staat errichtet und zu nicht kostendeckenden Mieten vergibt.*



Analoges gilt für den im Arbeitspapier entwickelten Gedanken, daß „die öffentlichen Hände jene Grundstücke, die sie nicht oder nur teilweise benötigen – beispielsweise ÖBB-Gründe oder Kasernen – für den Wohnbau“ zur Verfügung stellen (verkaufen oder verpachten), denn wenn der gängige Marktpreis verlangt wird (die geringe Menge ändert ihn nicht), sinken die Kosten nicht und das private Bauvolumen wird nicht beeinflusst, und wird weniger verlangt, zahlen die öffentlichen Hände und damit alle Staatsbürger die Zeche.

Der soziale Zweck der Regulierung des Wohnungsmarktes, eine Umverteilung herbeizuführen, die auch den weniger wohlhabenden Schichten eine menschenwürdige Unterkunft (nach dem Standard der Wohlhabenden) sichert, könnte weitaus zielgerechter und effizienter und ohne Fehlmengen durch Beihilfen an die Mieter bei freiem Wohnungsmarkt erreicht werden. Aber die Politik orientiert sich nun einmal an dem Streben, den Wohnungseigentümern als Vermieter nicht nur nichts zu geben (die Beihilfe landet ja infolge des höheren, freien Mietzinses beim Vermieter), sondern etwas wegzunehmen. *Kein Gesetz vermag jedoch etwas daran zu ändern, daß man im Rahmen unserer Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung den Besitzenden nicht so ohne weiteres etwas wegnehmen kann. So ist sie nämlich angelegt.*

Univ.Prof. Erwin Weissel ist Institutsvorstand des Instituts für Wirtschaftswissenschaften der Universität Wien.

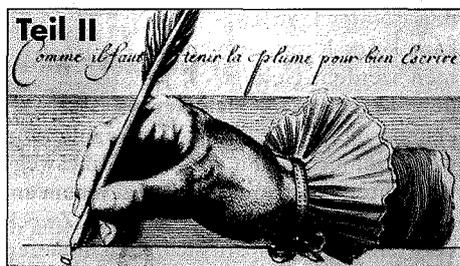
Im zweiten Teil dieser Serie beschäftigt sich **Nikolaus Forgó** näher mit der Tatbegehungsmöglichkeit der Werbung für eine terroristische Vereinigung nach § 129a Abs. 3 des deutschen Strafgesetzbuches. Dabei erweist es sich, daß Gerichte bei der Bewertung „terroristischer Texte“ ein anderes Bedeutungskonzept als bei der Interpretation gesetzlicher Tatbestände entwickeln. Dies gibt Anlaß zu allgemeineren Erwägungen über Funktion und Wirkung gerichtlicher Urteile in einer Rechtsordnung.

DIE ANGST DER TEXTE(R) VOR DEN TEXTEN

# Princeps legibus solutus?

„Taubstummenanstalt. – Während die Schulen die Menschen im Reden drillen wie in der ersten Hilfe für die Opfer von Verkehrsunfällen und im Bau von Segelflugzeugen, werden die Geschulten immer stummer. Sie können Vorträge halten, jeder Satz qualifiziert sie fürs Mikrophon, vor das sie als Stellvertreter des Durchschnitts plaziert werden, aber die Fähigkeit, miteinander zu sprechen erstickt. Sie setze mittelenswerte Erfahrung, Freiheit zum Ausdruck, Unabhängigkeit zugleich und Beziehung voraus. Im allumgreifenden System wird Gespräch zur Bauchrederei. Jeder ist sein eigener Charlie McCarthy: daher dessen Popularität.“<sup>(1)</sup>

Eine Frau, die in einem Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung nach § 129a StGB<sup>(2)</sup> vom Generalbundesanwalt als Zeugin vernommen werden sollte, verweigerte bei der ersten Vernehmung „trotz wiederholter Belehrung“<sup>(3)</sup> jede Aussage, woraufhin gegen sie zunächst ein Ordnungsgeld in der Höhe von 400 DM verhängt, und nach neuerlicher Weigerung auszusagen, Erzwangungshaft nach § 70 StPO



angeordnet wurde. Daraufhin erklärte sich die Frau bereit, zur Sache auszusagen.<sup>(4)</sup> Ein Vertreter des Generalbundesanwalts stellte acht auf die Beziehungen der Beschuldigten untereinander, deren Kontakte zu anderen Personen und den Aufenthalt eines Beschuldigten gerichtete Fragen, deren Beantwortung die Zeugin unter Berufung auf § 55 StPO verweigerte, weil gegen sie selbst ein Ermittlungsverfahren wegen Unterstützung einer – eben dieser – terroristischen Vereinigung geführt werde und sie befürchten müsse, sich durch Beantwortung der Fragen selbst zu belasten. Der Vertreter des Generalbundesanwalts verhaftete daraufhin die

Zeugin auf Grundlage der angeordneten Erzwangungshaft, deren Fortdauer ca. drei Wochen später vom Ermittlungsrichter des BGH angeordnet wurde, weil die Beantwortung der Fragen nicht zu einer Selbstbelastung führen könne. Eine dagegen erhobene Gegenvorstellung wurde wiederum ca. drei Wochen später vom Ermittlungsrichter zurückgewiesen. Gegen diese Beschlüsse erhob die Zeugin Beschwerde beim BGH, der einen knappen Monat später, im Mai 1989, entschied.

Einem Beschluß des BGH aus dem Jahre 1981 zufolge<sup>(5)</sup>, wäre diese Beschwerde schon deshalb zu verwerfen gewesen, weil der in § 304 V StPO<sup>(6)</sup> verwendete Terminus „Verhaftung“, gegen deren Verhängung Beschwerde beim BGH zulässig wäre, nur auf die Verhängung von Untersuchungs- aber nicht von Erzwangungshaft anzuwenden wäre. Der BGH hatte diese Ansicht im wesentlichen mit der Entstehungsgeschichte der Norm, zu deren Illustration eine Begründung der Bundesregierung herangezogen worden war, begründet.

In seinem Beschluß aus dem Jahre 1989 rückte der BGH von dieser Ansicht ab und maß den Vorstellungen der Gesetzesverfasser keine ausschlaggebende Bedeutung mehr zu, „weil der in § 304 V StPO zum Ausdruck gekommene objektivierte Wille des Gesetzgebers<sup>(7)</sup>, wie er sich aus Wortlaut, Sinnzusammenhang und erkennbarem Zweck der Vorschrift ergibt [...] auch die Anfechtungsmöglichkeit einer Anordnung von Erzwangungshaft umfaßt.“<sup>(8)</sup> Das Gericht argumentierte mit dem Wortsinn, demzufolge die „Anordnung von Erzwangungshaft unter den in § 304 V StPO genannten Begriff der Verhaftung“<sup>(9)</sup> subsumiert werden kann, mit Hinweisen auf die Notwendigkeit einer verfassungskonformen Interpretation, die dem Grundrecht auf persönliche Freiheit ausreichendes Gewicht beimessen müsse, mit systematischen, subjektiv-historischen und schließlich teleologischen Argumenten.

Des weiteren führte der BGH aus, daß die Auskunftsverweigerung der Zeugin rechtmäßig gewesen wäre, da den Beziehungen der Beschuldigten, auf deren Erhellung die Fragen gezielt hätten, konstitutive Bedeutung für das Bestehen eben jener terroristischen Vereinigung zukomme, deren Un-

(1) Theodor W. Adorno, *Minima Moralia* (Frankfurt/Main 1951), S. 179.

(2) Auch weiterhin sind §§ ohne ausdrückliche Bezeichnung solche deutscher Gesetze.

(3) BGH (Ermittlungsrichter), NJW 1989, S. 2702 f. Die Darstellung des Sachverhalts folgt diesem Beschluß.

(4) Vgl. auch BGH, NJW 1989, S. 2703, in welchem Verfahren die zu Vernehmende darauf beharrte, keinerlei Aussagen zu machen und bereits die Beantwortung der Frage, ob sie mit der Beschuldigten verwandt oder verschwägert sei, verweigerte. Der BGH qualifizierte eine sich anschließende Ordnungsgeldverfügung als rechtmäßig und folgte der Argumentation der Zeugin, schon durch die Bekanntgabe eines Bekanntschaftsverhältnisses zu einem nach § 129a Beschuldigten

rücke sie ihrerseits in die Rolle einer Beschuldigten, nicht.

(5) BGH, NJW 1981, S. 1221 f.

(6) § 304 V StPO lautet: Gegen Verfügungen des Ermittlungsrichters des BGH und des OLG (§ 169 Abs. 1) ist die Beschwerde nur zulässig, wenn sie die Verhaftung, einstweilige Unterbringung, Beschlagnahme oder Durchsuchung betreffen.

(7) Vgl. zur „objektiven Auslegungstheorie“ im Zusammenhang mit einem Verfahren nach § 129 StGB auch OLG Hamburg, NJW 1976, S. 250 f. In diesem Verfahren war die Frage zu entscheiden, ob das Verbot der gemeinschaftlichen Verteidigung nach § 146 StPO auch Fälle der sukzessiven Verteidigung umfasse. Nachdem das Gericht den Beschwerdeführern konzidiert hatte, daß der Wortlaut gegen ein

Verbot der sukzessiven Verteidigung spreche, weil im „gewöhnlichen Sprachgebrauch“ der Begriff „gemeinschaftlich“ im Sinne von „gleichzeitig“ verwendet werde, gelangte das Gericht dennoch zu einem gegenteiligen Ergebnis, weil „[b]ei der Auslegung und Anwendung des Gesetzes auf den vorliegenden zur Entscheidung gestellten Sachverhalt entscheidend auf den Sinn der Neufassung des Gesetzes Bedacht zu nehmen ist.“ Diese Bedachtnahme führt das Gericht bei „sinnmäßiger, wenn auch weiter Auslegung der neugefaßten Vorschrift“ zu einem Verbot sukzessiver Verteidigung.

(8) BGH, NJW 1989, S. 2702 f., hier: S. 2702.

(9) Vgl. auch zum Grundsatz der engen Auslegung des § 304 StPO als Ausnahmebestimmung in einem Verfahren nach § 129a StGB BGH, NSStZ 1989, S. 502 f.

terstützung die Zeugin verdächtig sei. § 129a StGB sei ein Organisationsdelikt, wesentlich sei daher „der organisatorische Zusammenschluß einer Mehrzahl von Personen, die ihre individuellen Meinungen dem nach bestimmten Regeln gebildeten Willen der Gesamtheit unterwerfen.“

Dieser Beschluß berührt alle im ersten Teil dieser Arbeit angerissenen Probleme. Er hat sich mit der Bewertung des Prozeßverhaltens von Verfahrensbeteiligten, der Interpretation von Normtexten im allgemeinen und schließlich mit der Auslegung der Tatbestandsalternativen des § 129a StGB – in diesem Fall in den Tatbegehungsformen der Mitgliedschaft und der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung – in concreto zu befassen.

Was diese Fragen verbindet, ist, daß das Gericht zu ihrer Beantwortung eine Vorstellung über das Funktionieren von Sprache haben muß. Auf diese wollen wir uns nun konzentrieren. Dabei werden wir grundsätzliche Fragen, wie jene nach dem (politischen [?]) Zweck der Norm, der in einer Vorverlagerung der Strafbarkeit liegt<sup>(10)</sup>, jene nach dem Wesen des Delikts (Organisations<sup>(11)</sup>- oder abstraktes Gefährdungsdelikt<sup>(12)</sup>, geschütztes Rechtsgut etc.) und jene nach dem Verhältnis von Mitgliedschaft zu den im Rahmen dieser Mitgliedschaft ausgeübten Straftaten<sup>(13)</sup> vernachlässigen müssen. Stattdessen werden wir auf eine Tatbegehungsmodalität näher eingehen, bei der die Ge-

richte nicht nur Normtexte, sondern auch Texte, die gerade Anlaß des Strafverfahrens sind, bewerten müssen.

### III. Werbung für eine terroristische Vereinigung

„Die schlechtesten Leser. – Die schlechtesten Leser sind die, welche wie plündernde Soldaten verfahren: sie nehmen sich Einiges, was sie brauchen können, heraus, beschmutzen und verwirren das Uebrige und lästern auf das Ganze.“<sup>(14)</sup>

Einer Vielzahl von Verfahren wegen Werbens für eine terroristische Vereinigung während der 80-er Jahre lag ein Sachverhalt nach einem der beiden folgenden Muster zugrunde. Die Beschuldigten hatten als Nichtmitglieder der Vereinigung<sup>(15)</sup> entweder Parolen wie „Zusammenlegung der RAF und Widerst[and]“<sup>(16)</sup> „RAF“ und um diesen Buchstaben herum eine nach rechts gerichtete Maschinenpistole<sup>(18)</sup>, „Krieg den Palästen“ und einen schwarzen fünfzackigen Stern<sup>(19)</sup>, „RAF“ und „Isolationsfolter“ und „Freiheit für S und B“<sup>(20)</sup>, „Volkszählungsboycott [...]“ sowie „IIRA“ [sic] und zwei fünfzackige rote Sterne und „Bonzen wir kriegen Euch“ sowie darunter „RZ“<sup>(21)</sup>, „RAF“ und „Es lebe die RAF“ und „RAF wir werden siegen“<sup>(22)</sup>, oder auch einfach nur „RAF“<sup>(23)</sup> an öffentlich zugänglichen Orten aufgeschrieben bzw. -gesprüht. Oder sie waren in verschiedenen Funktionen an der

Herstellung<sup>(25)</sup> oder – zumal nach hM nicht nur die Werbung, sondern auch Beihilfe zur Werbung für eine terroristische Vereinigung strafbar ist<sup>(26)</sup> – dem Vertrieb<sup>(27)</sup> einer Publikation beteiligt<sup>(28)</sup>, die Vorgänge rund um die RAF, die Bewegung 2. Juni<sup>(29)</sup> oder die Revolutionären Zellen („RZ“) zum Thema hatte.

Die Gerichte waren zunächst mit dem Interpretationsproblem konfrontiert, was sie unter Werbung für eine terroristische Vereinigung zu verstehen hätten. In Frage wäre (zumindest) Werbung um Mitglieder, Werbung um Anhänger und schließlich Werbung um Sympathie gekommen.<sup>(30)</sup> In einer de facto präjudiziellen<sup>(31)</sup> Entscheidung<sup>(32)</sup> gegen eine Person, die die oben vor Anm. 23 zitierten Äußerungen auf den Glaswänden eines Justizpalasts angebracht hatte, kam der BGH zum Ergebnis, daß der Begriff der Werbung nicht auf Gewinnung neuer Mitglieder oder Anhänger beschränkt sei und postulierte somit die Strafbarkeit der sog. Sympathiewerbung. Es würden „jedenfalls ähnliche Betätigungen, mit denen eine andersartige Stärkung der Vereinigung und deren gezielte Unterstützung mit den Mitteln der Propaganda bezweckt wird, vom Tatbestand umfaßt.“<sup>(33)</sup> Diese Interpretation widersprach wohl den Absichten des bloß auf die Anhängerwerbung abzielenden historischen Gesetzgebers<sup>(34)</sup> – so solche feststellbar und relevant sind<sup>(35)</sup> – was jedoch nach der auch im Strafrecht herrschenden „objektiv-teleologischen Methode“ die Argumentations-

(10) So zB Kurt Rebmann, *Strafverfolgung im Bereich terroristischer Publikationen*, in: *NStZ* 1989, S. 97-102, hier: S. 100.

(11) So OLG Karlsruhe, *NJW* 1977, S. 2222 f. zu § 129 StGB; BGH, *NJW* 1984, S. 2956 f. = *BGHSt* 33, S. 16 = *NStZ* 1985, S. 21 f. zu § 129a StGB.

(12) So Kurt Rebmann, *Inhalt und Grenzen des Straftatbestands „Werben für eine terroristische Vereinigung“ nach § 129a StGB*, in: *NStZ* 1981, S. 457-462, hier: S. 458.

(13) Vgl. dazu zu Verfahren nach § 129 StGB *BVerfG*, *StV* 1981, S. 323-326 mit Anm. von Gerald Grünwald, in: *StV* 1981, S. 326-329; Gerhard Werle, *Konkurrenz und Strafklagenverbrauch bei der mitgliedschaftlichen Beteiligung an kriminellen oder terroristischen Vereinigungen*, in: *NJW* 1980, S. 2671-2677; OLG Karlsruhe, *NJW* 1977, S. 2222 f. (keine Tateinheit zwischen Mitgliedschaft in krimineller Vereinigung und in Zusammenhang damit ausgeführten Straftaten); BGH, *NJW* 1980, S. 2718-2720 (Tateinheit) mit Bespr. von Werle; Wolfgang Fleischer, *Verhältnis von Dauerdelikt und Einzelstraftaten*, in: *NJW* 1979, S. 1337-1340.

(14) Friedrich Nietzsche, *Menschliches Allzumenschliches I und II (Kritische Studienausgabe in 15 Bänden, Band 2, München 1988)*, S. 436.

(15) Werbung als Mitglied geht in der Tatbestandsalternative der mitgliedschaftlichen Beteiligung auf. Vgl. dazu Theodor Lenckner, in: *Adolf Schönkel/Horst Schröder, Strafgesetzbuch. Kommentar* (24. Aufl. München 1991), RN 14.

(16) Die letzten drei Buchstaben konnten nicht mehr aufgesprüht werden, weil die Polizei zuvor eingeschritten war.

(17) BGH, *StV* 1987, S. 481 = *NStZ* 1987, S. 552 f.

(18) BayOLG, *NStZ* 1983, S. 123 f.

(19) BayOLG, hier zit. nach: Rolf Gössner, *Das Anti-Terror-System. Terroristen & Richter 2* (Hamburg 1991), S. 147.

(20) BGH, *NJW* 1984, S. 2956 f. = *BGHSt* 33, S. 16 =

*NStZ* 1985, S. 21 f. mit Anm. von Bruns

(21) OLG Koblenz, *StV* 1989, S. 205 f.

(22) *BGHSt* 28, S. 26-28.

(23) BayOLG 3 St 15/81, hier zitiert nach: ByOLG, *StV* 1987, S. 392.

(24) Daneben gab es auch Äußerungen wie „Solidarität mit der RAF – Tod dem WSV [Wuppertaler Sportverein]“ oder „...frohe Ostern RAF, RAF“, bei denen bereits der Generalbundesanwalt (Rebmann) von der Durchführung eines Ermittlungsverfahrens Abstand nahm, weil „solche Parolen vom Durchschnittsadressaten nicht als Werbung für eine terroristische Vereinigung, sondern als Unsinn empfunden werden.“ Vgl. dazu Rebmann, *Inhalt* (Anm. 12), hier: S. 461.

(25) Vgl. zB OLG Schleswig, *NJW* 1988, S. 352 f. über die Herausgabe von Briefen, die von RAF-Mitgliedern geschrieben worden waren; KG, *StV* 1981, S. 525-527 über die Publikation von Stellungnahmen zur Auflösungserklärung der Bewegung 2. Juni; BGH, *NJW* 1990, S. 2828-2832 = *StV* 1990, S. 349-353 gegen die Scheinherausgeber der Zeitschrift „radikal“; BGH, *NStZ* 1985, S. 263 gegen den Verfasser eines Flugblatts „Aufruf – Grüße an politische Gefangene“.

(26) *BGHSt* 29, S. 258-269, hier: S. 265; Heinz Giehring, *Politische Meinungsäußerungen und die Tatmodalitäten des Werbens und der Unterstützung in den §§ 129, 129a StGB*, in: *StV* 1983, S. 296-310, hier: S. 308 mwN.

(27) Vgl. etwa KG, *StV* 1990, S. 210 gegen den Geschäftsführer einer Buchhandlung wegen der Verbreitung der Broschüre „Schwarze Texte – Politische Zensur in der BRD 1968 bis heute“. BayOLG, *StV* 1987, S. 392 f. und BGH, *NJW* 1988, S. 1677 f. wegen der Herstellung und Verbreitung eines Zeitungsartikels. Einen Überblick über vergleichbare Verfahren gibt Gössner, (Anm. 19), S. 147-149.

(28) Bei Publikationen werden auch verfassungsrechtliche Probleme wegen des Grundrechts auf Pressefreiheit nach

Art 5 I GG virulent, die hier vernachlässigt werden müssen. Vgl. dazu die mE mäßig präzisen Bemerkungen von Rebmann, *Strafverfolgung* (Anm. 10), hier: S. 101 f.

(29) Am 2. Juni 1969 war der Student Benno Ohnesorg bei einer gegen einen Schahbesuch gerichteten Demonstration von einem Polizeibeamten erschossen worden. Die Gruppe gab sich den Namen, um an dieses Ereignis zu erinnern. Vgl. zur Genese dieser Gruppierung den Bericht des Mitglieds Michael („Bommi“) Baumann, *Wie alles anfing* (Berlin 1991); Stefan Aust, *Der Baader Meinhof Komplex*, Hamburg 1989 [1985], hier: S. 49-55. Vgl. auch zur Kritik an diesem Buch und an dem auf dessen Grundlage gedrehten Film von Reinhard Hauff, *Stammheim – Die Baader-Meinhof-Gruppe vor Gericht*, Klaus Richter, *Das Ende der Märtyrergeschichten*, in: *Juridikum* 3/1992, S. 31 f.; Klaus Bittermann, *Die Arbeit des Verdrängens*, in: idem (Hrsg.), *Die alte Strafvollstreckungsordnung. Dokumente der RAF* (Berlin 1987), S. 199-212, hier: S. 206-212.

(30) Rebmann, *Inhalt*, (Anm. 12), hier: S. 457 f.

(31) Giehring (Anm. 26), hier: S. 298.

(32) *BGHSt* 28, S. 26-28 = *NJW* 1978, S. 1536 f.

(33) ebd.

(34) Gössner, (Anm. 19), hier: S. 147; Giehring (Anm. 26), hier: S. 301; Lenckner (Anm. 15), RN 14b; aA – ohne Begründung – Rebmann, *Inhalt* (Anm. 12), hier: S. 459.

(35) Hier kann und soll nicht auf den immer noch mit Vehemenz ausgetragenen Streit zwischen „subjektiv-historischer“ und „objektiv-geltungszeitlicher“ Theorie eingegangen werden, da beide ein bedeutungsidealistisches Sprachkonzept voraussetzen und damit mE obsolet sind. Vgl. für eine kurzen Überblick über die herrschenden Argumente gegen die subjektive Theorie zB Hans-Joachim Koch/Helmut Rüßmann, *Juristische Begründungslehre. Eine Einführung in die Grundprobleme der Rechtswissenschaft* (München 1982), S. 180.

last des Gerichts im Rahmen des Analogieverbots zwar erhöhen, dieses aber nicht in seiner Entscheidung binden kann.<sup>(36)</sup>

In seiner Begründung argumentiert das Gericht, daß eine Beschränkung auf die Werbung von Mitgliedern und Anhängern im Wortlaut dieser Bestimmung keine Stütze finde.<sup>(37)</sup> Rebmann geht noch weiter, indem er postuliert, daß „[d]er Begriff ‚Werben‘ schon nach seinem Wortlaut die Sympathiewerbung [umfaßt]“ und unter Benützung von Meyers, Enzyklopädisches Lexikon zur Gleichsetzung von Werbung mit Public Relations gelangt.<sup>(38)</sup> Dieses „extensive Verständnis“ hat zu Kritik<sup>(39)</sup> und zu Versuchen, dem „Werben“ engere Konturen zu geben auf Seiten der Lehre<sup>(40)</sup> und Praxis<sup>(41)</sup> geführt, während andererseits Gerichte unter Heranziehung der Figur der Sympathiewerbung Strafen – auch empfindliche Freiheitsstrafen – verhängen.<sup>(42)</sup>

Seit 1984<sup>(43)</sup> gelangt der BGH „im Hinblick auf die umfassende Bedeutung des Wortes Werben im allg. Sprachgebrauch“ zu einer „restriktiveren Interpretation“, weil er nunmehr für eine Strafbarkeit wegen Werbens verlangt, der Text müsse „objektiv geeignet sein, von den im Einzelfall angesprochenen Adressaten als Werbung für die Vereinigung selbst oder als Unterstützung aufgefaßt zu werden.“<sup>(44)</sup> Sei der Text an jedermann gerichtet, so sei auf das Verständnis des Durchschnittsadressaten abzustellen. In Fortführung dieses Kriteriums betonte der BGH, daß bei der Prüfung des Bedeutungsgehalts für durchschnittliche Leser auch „ein bei diesen möglicherweise vorhandenes Vorverständnis [...] einzubeziehen [ist], das davon geprägt sein kann, in welchem Sinne dieselbe oder ähnliche Parolen bisher schon in der Öffentlichkeit gebraucht worden sind.“<sup>(45)</sup> Dieses Wissen könne sich im Laufe der Zeit ändern.<sup>(46)</sup>

Auf Grundlage dieser Entwicklung lehnte zB das BayOLG die Eröffnung der Hauptverhandlung gegen jene Person ab, die die vor Anm. 17 zitierte Aufschrift in einer Unterführung angebracht hatte, weil der durchschnittliche Leser sie als vornehmlich

humanitäres Anliegen verstehen würde<sup>(47)</sup>, während der BGH der dagegen erhobenen Beschwerde stattgab, weil der angefochtene Beschluß nicht beachte, daß die Forderung nach Zusammenlegung „schon häufig als Kampfmittel der ‚RAF‘ und für sie mit der Zielrichtung erhoben worden ist, den organisierten Kampf [...] fortzusetzen“, was möglicherweise auch einer Vielzahl von Durchschnittsadressaten bekannt sei.<sup>(48)</sup> Das OLG hatte sich anläßlich dieses Beschlusses auch mit einem von ihm im Jahr 1981 erlassenen Urteil auseinandersetzen, in dem es das Aufsprühen nur der Buchstaben „RAF“ als strafbare Unterstützung gewertet hatte. Dazu bemerkte das Gericht: „Dem [der Strafbarkeit des Aufsprühens der bloßen Buchstabenfolge „RAF“ nach § 129a StGB, N. F.] widerspricht die im vorliegenden Fall vertretene Auffassung nicht. Durch die bloße Buchstabenfolge wird der Betrachter an die Organisation erinnert, zugleich aber aufgefordert, sich mit ihr zu solidarisieren und ihre Ziele gutzuheißen und es wird aufgezeigt, daß sie Anhänger hat und Anklang findet.“<sup>(49)</sup>

Wiewohl derartige Formulierungen – auch, weil sie sozialwissenschaftlich nicht oder kaum überprüfbar sind – die Erreichung des – vorgegebenen – rechtspolitisch motivierten Ziels einer restriktiven Interpretation der Werbung für eine terroristische Vereinigung zumindest wieder gefährden, sind sie von mE hohem theoretischen Interesse.

Mit dem Hinweis auf die Leser der inkriminierten Parolen formulieren die Gerichte auf der Ebene der Bewertung von sachverhaltskonstituierenden Texten nämlich eine fundamentale Einsicht in das Verständnis sprachlicher Äußerungen, ohne diese allerdings auf die Ebene der Normtextinterpretation zu transferieren. Indem der BGH auf das Verständnis der Adressaten zur Bewertung einer Äußerung abstellt, indem er also die Rezipienten die Bedeutung mitkonstituieren läßt, verläßt er – wenigstens vordergründig – das tradierte merkmalssemantische Bild von der Intension, die bekannt sei und so als geeignetes Kriterium für die „Richtigkeit“ von Extensionen fungieren

könne. Ob ein Zeichen Bedeutung hat, ergibt sich aus einem einer konventional vermittelten und so zu ermittelnden Praxis, die das (falsifizierbare) Wissen um eine Regel konstituiert. Fehlt die Praxis, fehlt die Bedeutung.

Das Wissen um die Bedeutung eines Textes befindet sich weder im Kopf des Sprechers, noch in jenem des Hörers<sup>(50)</sup>, sondern ist das Ergebnis einer gemeinschaftlichen sprachlichen Praxis, deren Regeln sich im Sprachspiel zu konstituieren haben.

Indem also das Gericht das Vorliegen von Werbung iSd § 129a StGB vom Kreis der Rezipienten abhängig macht, erkennt es die Bedeutung der Bedeutung von sprachlichen Äußerungen. Je spezialisierter und einschlägig instruierter die Leser oder Hörer, desto weniger eindeutig braucht eine Äußerung zu sein, um verstanden zu werden, weil die die Bedeutung konstituierende Praxis desto gefestigter ist. Allerdings entscheiden die Gerichte in den hier zu besprechenden Verfahren über die inkriminierten Texte nicht nach einer – ohnehin nicht möglichen – Betrachtung eines Sprachspiels, sondern nach einer solipsistischen Innenschau, in der sie nach ihren Vorstellungen über das Verständnis der einschlägigen Verkehrskreise Ausschau halten<sup>(51)</sup>, woraus Beliebigkeit entsteht<sup>(52)</sup>, weil ein Sachverhaltselement auf den Tatbestand hin „interpretiert“ und so je nach politischer Konjunktur verschieden bewertet werden kann.

#### IV. Zwei Funktionen eines Gerichtsurteils

*„Die linguistische Diskussion bestätigt insoweit auch jenen Ansatz der Strukturierenden Rechtslehre, demzufolge praktische Rechtsarbeit einen Text nicht etwa als substantiellen nur noch entfaltet, sondern, aus strukturellen Gründen des Sprachsystems, seine Bedeutung im Fall erst gestaltet. Rechtstheoretisch gewendet bedeutet dies, daß dem entscheidenden Juristen zwar der vom Gesetzgeber geschaffene Normtext als Textformular vorgegeben ist, nicht aber schon der Text der Rechtsnorm.“<sup>(53)</sup>*

(36) Vgl. dazu hier nur Giehring (Anm. 26), hier: S. 300.

(37) Bei derartigen Abgrenzungsversuchen wird – nebenbei bemerkt – Wortlaut als Synonym für Normtext und als Synonym für Bedeutung des Normtextes äquivalent verwendet, was zu weiterer begrifflicher Verwirrung führt. Vgl. dazu auch Rainer Hegenbarth, *Juristische Hermeneutik und linguistische Pragmatik* (Königstein/Ts. 1982), S. 33.

(38) Rebmann, *Inhalt* (Anm. 12), hier: S. 458.

(39) So fordert die Niedersächsische Kommission zur Reform des Strafrechts und des Strafverfahrensrechts einstimmig eine ersatzlose Streichung der Tatmodalitäten Werbung und Unterstützung wegen deren generalklauselartigen Weite. Vgl. Peter-Alexis Albrecht et al., *Strafrecht – ultima ratio. Empfehlungen der Niedersächsischen Kommission zur Reform des Strafrechts und des Strafverfahrensrechts* (Baden-Baden 1992), hier: S. 84 f.

(40) Giehring (Anm. 26); Gössner (Anm. 19), Lenckner (Anm. 15), alle mwN.

(41) Vgl. Rebmann, *Inhalt* (Anm. 12).

(42) So weist Giehring (Anm. 26), hier: S. 297 (Anm. 5) auf die Verurteilung zweier Flugblattverteiler zu 18 Monaten Freiheitsstrafe ohne Bewährung hin.

(43) BGHSt 33, S. 16 = BGH, *NSStZ* 1985, S. 21 = *StV* 1984, S. 420.

(44) *ebd.*; vgl. auch die wortgleichen Formulierungen des OLG Koblenz, *StV* 1989, S. 205 und des OLG Schleswig, *NJW* 1988, S. 352 f.

(45) BGH, *NSStZ* 1987, S. 552 f., hier: S. 552.

(46) *ebd.*, S. 553.

(47) BayOLG, *StV* 1987, S. 392; Anders noch das OLG Hamburg, 2 OJs 3/80, S 45, hier zitiert nach Giehring, (Anm. 26), hier: S. 299, wenn das propagierte (humanitäre) Ziel „in Wirklichkeit ein Mittel zur Förderung der Kampfbereitschaft ist und der Äußernde dies weiß.“ Die Gefangenen und v.a. ihre Verteidiger, die vor dem BGH ihrerseits einen vier-tägigen Solidaritätshungerstreik abhielten, begriffen die Hungerstreiks (auch [?]) als Kampfmittel gegen die verschärften Haftbedingungen. Vgl. dazu Pieter H. Bakker Schut, *Stamm-*

*heim. Die notwendige Korrektur der herrschenden Meinung* (Kiel 1989), S. 84-91, S. 101-103, S. 117-122.

(48) BGH, *StV* 1987, S. 481.

(49) BayOLG, *StV* 1987, S. 392.

(50) Vgl. dazu den berühmten Aufsatz von Hilary Putnam, *The meaning of „meaning“*, in: *idem, Mind, Language and Reality. Philosophical Papers Volume 2* (Cambridge 1975), S. 215-271, hier v. a.: S. 223-229.

(51) *Instruktion* ist hier der Beschluß des OLG Koblenz, *StV* 1989, S. 205. Es erscheint dem Gericht fraglich, ob ein durchschnittlich informierter Leser überhaupt in der Lage war, das aufgesprühte Kürzel „RZ“ als Werbung für die Revolutionären Zellen zu interpretieren. Grund dieses gerichtlichen Zweifels ist, daß sowohl der in der Vorinstanz tätige Amtsrichter als auch die Staatsanwaltschaft in der Sache meinten, es werde auf eine terroristische Vereinigung namens „Rote“ Zellen hingewiesen.

(52) Diese Gefahr sieht auch Gössner (Anm. 19), hier: S. 150.

(53) Friedrich Müller, *Juristische Methodik* (5. Aufl. Berlin

Die Einsicht in das Entstehen von Bedeutung durch Praxis führt uns zu den Versuchen zurück, den „Wortsinn“ des Tatbestandselements „Werbung“ zu erforschen. Bei der Bewertung von Normtexten hat sich – anders als bei der Interpretation werbender „terroristischer Texte“ – in der herrschenden Lehre<sup>(54)</sup> und, wie gezeigt, in der gerichtlichen Interpretationsarbeit noch nicht die Einsicht in die Bedeutung der Rezipienten für die Bedeutung der Texte durchgesetzt, die Suche nach dem Wortsinn und dessen Grenze wird fortgesetzt.<sup>(55)</sup>

Dabei ist der Versuch, die Wortlautgrenze als Abgrenzungskriterium zu instrumentalisieren, wenigstens in komplizierteren Fällen, schon aus logischen Gründen problematisch. Soll die Wortlautgrenze nämlich als Abgrenzungskriterium die Grenze markieren, die nicht überschritten werden darf, so setzt die Entscheidung darüber, ob mit der zu prüfenden Interpretation diese Grenze bereits überschritten ist, die Kenntnis dieser Grenze gerade voraus.<sup>(56)</sup> Es wird ein bereits vor dem Interpretationsvorgang vorhandenes, in Terrorisimusverfahren häufig angstbesetztes Vorverständnis über die „mögliche Bedeutung“ des Wortlauts benützt, um die mögliche Bedeutung festzusetzen.

Der „(Wort)sinn“ etabliert daher nicht eine (insofern auch nur verdinglicht zu denkende) Bedeutung, die nur mehr aufgefunden werden muß, er bereitet nicht den Boden für die weitere Interpretation. Bedeutung entsteht im juristischen Kontext vielmehr durch einen paradigmatischen Sprachgebrauch der Gerichte.

Spricht ein Strafgericht sein Urteil, so setzt es *im Verhältnis zum Verurteilten* einen explizit performativen Sprechakt, zu dessen Eigenheiten es u.a. gehört, nicht wahr oder falsch zu sein.<sup>(57)</sup> Ein Verurteilter kann, wenn er (idealthoretisch) sein Urteil vernimmt,

darauf nicht sinnvoll „Das ist nicht wahr!“ antworten.

Wird das Urteil jedoch – beispielsweise in einer juristischen Fachzeitschrift – *veröffentlicht*, wird es zu einem *Bericht* über eine explizit performative Äußerung und es erhält eine neue Qualität, weil es nun vom raumzeitlichen Entstehungszusammenhang abgekoppelt und – von seinem Autor und dem primären Empfänger dieser Nachrichten weitgehend unabhängig – zum Zwecke existiert, Leser der Zeitschrift über eine Sprachspielregel zu instruieren. Die konkreten Entstehungsbedingungen des Textes müssen dann für seine weitere Verwendung nicht mehr unbedingt eine Rolle spielen<sup>(58)</sup>. Die illokutionäre Funktion des Textes ist eine vollkommen andere, darin liegt auch sein weiteres „politisches“ Potential. Es kann mit Kriterien wie „wahr“ und „falsch“ darüber diskutiert werden

Zwar hat sich möglicherweise die „Bedeutung“ der sprachlichen Äußerung im Sinne ihrer Lokution nicht verändert, wohl aber ihre Rolle<sup>(59)</sup> und damit ihre „Äußerungsbedeutung“, weil es einen Unterschied, der sich in der dem Sprechakt folgenden Handlung erst offenbart<sup>(60)</sup>, macht, wer was zu wem sagt<sup>(61)</sup>, und ob dies in einer „face to face communication“ (die natürlich genauso der Gefahr von Mißverständnissen ausgesetzt ist<sup>(62)</sup>) oder aber in Form eines schriftlichen Textes, von dessen Entstehung kaum mehr bekannt ist als der Autor – und oft nicht einmal dieser – geschieht.

Eine zitierte Entscheidung dient als seiner performativen Funktion entledigtes<sup>(63)</sup> Paradigma, das – möglicherweise als ostensives Zeichen – dazu dient, eine Verwendungweise eines (oder zumeist mehrerer) normativen(r) Texte(s) aufzuzeigen und so als Grundlage weiterer Ähnlichkeits- oder Gleichheitsschlüsse<sup>(64)</sup> und also als Grundla-

ge für vom Leser des Kommentars (oder eines dogmatischen Werks), der zum Autor eines Urteils werden will (soll heißen: muß), erst *herzustellender* textueller Beziehungen<sup>(65)</sup> zu fungieren, wenn der Rezipient dies will. Die Bedeutung eines sprachlichen Ausdrucks wird durch paradigmatische Verwendungsweisen, derer es bedarf, um eine nicht auf bloßes Regelbefolgen zu verkürzende<sup>(66)</sup> Praxis zu erzeugen, die die Regel allein nicht erzeugen kann<sup>(67)</sup>, etabliert und gelernt<sup>(68)</sup>, manchmal verändert.<sup>(69)</sup>

Die „Bedeutung“ normativer Texte wird also von Rezipienten – beispielsweise anderen Gerichten – hergestellt, nicht aufgefunden. Wir wissen, oder glauben wissen zu können, ob ein in der realen Welt „vorgefundenes“ (will heißen: konstruiertes) Gebilde einem Tatbestand, beispielsweise dem der Mitgliedschaft in einer terroristische Vereinigung „entspricht“; wir wissen, ob und wann die Frau aus dem eingangs erwähnten Beispiel eine terroristische Vereinigung unterstützt hat und wann sie sich der Aussage entschlagen darf, nicht wegen des „Wortsinns“ der Normen, sondern, weil wir aufgrund unserer – notwendig historisch orientierten – juristischen Sozialisation Paradigmen kennen.

Zur Kenntnis zu bringen, wie diese entstehen, ist Aufgabe der Rechtstheorie, sie zu diskutieren, Element einer Rechtskultur.

„Notice that the similarity is ‚arguable‘, which means that it must be argued *for*; similarity is not something one finds, but something one must establish, and when one establishes it one establishes the configurations of the cited cases as well as of the case that is to be decided.“<sup>(70)</sup>

Dritter und letzter Teil folgt.

**Mag. Nikolaus Forgó arbeitet als Universitätsassistent am Institut für Römisches Recht und Antike Rechtsgeschichte der Universität Wien.**

1993), S. 137.

(54) Anders allerdings in Arbeiten – um hier beispielhaft einige deutschsprachige zu nennen – wie Dietrich Busse, *Juristische Semantik* (Berlin 1993); idem, *Recht als Text. Linguistische Untersuchungen zur Arbeit mit Sprache in einer Institution* (Tübingen 1992); idem, *Textinterpretation. Sprachtheoretische Grundlagen einer explikativen Semantik* (Opladen 1992); Ralph Christensen, *Was heißt Gesetzesbindung? Eine rechtslinguistische Untersuchung* (Berlin 1989); Bernd Jeand'Heur, *Sprachliches Referenzverhalten bei der juristischen Entscheidungstätigkeit* (Berlin 1989); Müller (Anm. 53); idem, *Strukturierende Rechtslehre* (2. Aufl. Berlin 1994); idem, *Essays zur Theorie von Recht und Verfassung* (Berlin 1990).

(55) Vgl. statt aller nur Karl Larenz, *Juristische Methodenlehre* (6. Aufl. Berlin/Heidelberg/New York 1991), S. 320-324.

(56) Busse, *Juristische Semantik* (Anm. 54), S. 40.

(57) Eike von Savigny, *Die Philosophie der normalen Sprache. Eine kritische Einführung in die „ordinary language philosophy“* (3. Aufl. Frankfurt/Main 1993), S. 135 f.; Günther Grewendorf, *Haben explizit performative Äußerungen einen Wahrheitswert?*, in: idem (Hrsg.), *Sprechaktheorie und Semantik* (Frankfurt/Main 1979), S. 175-196 mWN; Günther Grewendorf, *Explizit performative Äußerungen und*

*Feststellungen*, in: idem (Hrsg.), S. 197-216; Dieter Wunderlich, *Was ist ein Sprechakt?*, in: Grewendorf (Hrsg.), S. 275 ff., hier: S. 279; Günther Grewendorf/Fritz Hamm/Wolfgang Sternefeld, *Sprachliches Wissen* (5. Aufl. Frankfurt/Main 1991), S. 382.

(58) Busse, *Textinterpretation* (Anm. 54), S. 16 f.

(59) Vgl. John L. Austin, *Zur Theorie der Sprechakte* (dt. 2. Auflage Stuttgart 1979), S. 118.

(60) Vgl. dazu Peter Fuchs, *Die Erreichbarkeit der Gesellschaft. Zur Konstruktion und Imagination gesellschaftlicher Einheit* (Frankfurt/Main 1992), S. 84.

(61) Eike von Savigny, *Zum Begriff der Sprache. Konvention, Bedeutung, Zeichen* (Stuttgart 1983), S. 91 f.

(62) Stanley Fish, *With the Compliments of the Author: Reflections on Austin and Derrida*, in: idem, *Doing What Comes Naturally* (Oxford 1989), S. 37-67, hier: S. 42 f.

(63) „Ich verurteile X zu Y“ ist ein performativer Akt, „Das Gericht Z hat X zu Y verurteilt“, nicht. Vgl. dazu Austin (Anm. 59), S. 83.

(64) Gleichheitsschluß wohl zB bei Urteilen über Namen. Vgl. zB VwGH, ÖJZ 1989, S. 471: „Keren“ ist kein gebräuchlicher Vorname [iSd §§ 2 Abs 2, 21 Abs 2 PStG, N. F.].“

(65) Busse, *Recht als Text* (Anm. 54), S. 58 f.

(66) Gerhard Gamm, *Flucht aus der Kategorie. Die Positivierung des Unbestimmten als Ausgang der Moderne*

(Frankfurt/Main 1994), S. 144.

(67) vgl. Ludwig Wittgenstein, *Über Gewißheit* (Werkausgabe in 8 Bänden, Band 8 [Frankfurt/Main 1984]), § 139: „Um eine Praxis festzulegen, genügen nicht Regeln, sondern man braucht auch Beispiele. Unsere Regeln lassen Hintertüren offen, und die Praxis muß für sich selbst sorgen.“; Vgl. dazu auch Gamm (Anm. 43), S. 142-151.

(68) Busse, *Textinterpretation* (Anm. 54), S. 40.

(69) vgl. zB OGH, ÖJZ 1989, S. 375, wo der OGH zu § 23 Abs 1 („Eine Ehe ist nichtig, wenn sie ausschließlich oder vorwiegend zu dem Zweck geschlossen ist, der Frau die Führung des Familiennamens des Mannes oder den Erwerb der Staatsangehörigkeit des Mannes zu ermöglichen, ohne daß die eheliche Lebensgemeinschaft begründet werden soll.“) eine nachträgliche, systemwidrige Lücke, die durch Analogie zu schließen wäre, postuliert und ausführt: „§ 23 Abs 1 EheG ist in seinem zweiten Regelungsfall daher in folgendem Sinne zu lesen: ‚Eine Ehe ist nichtig, wenn sie ausschließlich oder vorwiegend zu dem Zweck geschlossen ist, einem Ehegatten [...] den Erwerb der Staatsbürgerschaft des anderen zu ermöglichen, ohne daß die eheliche Lebensgemeinschaft begründet werden soll.‘“ (Hervorhebung im Original).

(70) Stanley Fish, *Working on the Chain Gang: Interpretation in Law and Literature*, in: idem, *Doing* (Anm. 62), S. 87-102, hier: S. 94 (Hervorhebung im Original).



von Klaus  
Richter

mehr gegen die Rechten und eine ihrer wesentlichen Methoden, nämlich den Rassismus, außer der, daß sie am Ende sind, ein- und überholt von der Wirklichkeit, einer Wirklichkeit des Todes.

Heute sind es prominente Politik und herrschende Medien, die Gas geben und jene Plätze und Räume schaffen, die von den realen Personen, die für Rechtsextremismus stehen, nur noch besetzt werden. Von diesen Stellen aus diffundiert das Rechte und seine Terminologie in den allgemeinen Diskurs, in die Umgangssprache, in den politischen Alltag, wie durch eine semipermeable Membran. Die oft beschworene „kulturelle Hegemonie“, ein banales, griffiges und daher beliebtes Versatzstück aus der Theorie Antonio Gramscis, hat längst stattgefunden. „Ausländerproblem“ und „Ethnopluralismus“ wurden schon lange – auch von Grünen

Bewegung organisieren kann, sind wir entsetzt über jene, die ihre Gesinnung in unser Bewußtsein sprengen.

Die von hier aus zunächst mit der Arroganz des Nichtbetroffenseins beobachteten Exzesse von Mölln, Solingen und so viel zu vielen anderen, später die der Brief- und dann der Rohrbomben, wirken – zumindest in öffentlichen Stellungnahmen und medial – nunmehr traumatisch, als Schock: „Etwas Unmögliches geschah“.

Dennoch kam gerade als solcher Schock jeder Mord „zur richtigen Zeit“: Noch bevor das Entsetzliche geschah, war in individuellen Kanzler-Phantasien und massenwirksamen Kleinformaten schon mehr als ausreichend Platz dafür frei, war die Gewalt verbal und medial ausreichend vorformuliert und – konstruiert. Einen so starken Widerhall und „...damit eine so starke Vorbildwirkung fand es vor allem deshalb, weil es schon erwartet wurde. Das Unglück war bis in jede Einzelheit, ähnlich wie die [...] Katastrophe in Tschernobyl, vorausgesagt worden“, wenn auch für manche nicht explizit genug, hör- und sichtbar aber lange schon für jene, die es hören und sehen wollten.

Der „frei flottierende Signifikant“ Rechtsextremismus, dessen Funktion lange auch und manchmal nur die der ressentimentgeladenen Denunziation war, hat sich niedergelassen.

Die Ansätze der neueren Forschung, die monokausale Erklärungen und die Sündenbockfunktion von definiert „neonazistischen“ Gruppen ablehnt („...die Entwicklung und Ausbreitung fremdenfeindlicher Einstellungen und Gewalt (ist) als Ausdruck eines neuen zentralen gesellschaftlichen Konflikts zu verstehen“, bei dem es sich „...nicht um ein gesellschaftliches Randproblem handelt, sondern um einen Konflikt, der sich durch alle gesellschaftlichen Gruppen zieht.“), haben sich manifestiert.

Schlußendlich hat der Krieg wissenschaftliche Verharmlosungen und gesellschaftssanitären Sozialtechniken abgelöst und uns vor Augen geführt: Gleichgültig, wie man die Bedingungen und Parameter einschätzt und defi-

niert, unter und mit denen Rechtsextremismus, seine vielfältigen Strömungen und neuen Entwicklungen, seine Populismen und Rationalisierungen, Verbrämungen und Verwissenschaftlichungen funktionieren und gedeihen, über eines muß man sich zuallererst und zu jeder Zeit im Klaren sein, nämlich „...daß die rechtsextremen Orientierungsmuster im Kern als Angriff auf die Gleichheit des Menschen verstanden werden müssen, der mit sozialer, psychischer oder physischer Ausgrenzung bzw. Vernichtung anderer verbunden ist und Gewalt als zentralen Regelungsmechanismus gesellschaftlicher Verhältnisse und Konflikte versteht.“ Rechte (und rechtspopulistische) „Theorien“, wie plump oder wie stringent sie sein mögen, gerinnen also in zwei Formen zur Praxis, die beide ihren „intellektuellen Offenbarungseid“ schon längst geleistet haben – als demokratische Mittel mißbrauchende populistische Karikatur oder als amoklaufender (nur selten glatzköpfiger) Terrorismus.

In letzterem nun sind sie entsetzt bis zur Kenntlichkeit, aber in beiden Fällen bedeuten sie in letzter Konsequenz physische Vernichtung. Nicht mehr nur in Deutschland fürchten Menschen um ihr Leben. Abschiebung von Flüchtlingen, Todesstrafe, Aushungern zeitgemäßer Kunst, Euthanasie und Bombenterror... Das Geschäft der Rechten war und ist der Tod.

Und angesichts dessen gewinnen fragwürdigste strafrechtliche Maßnahmen und allmählich selbst antifaschistische Gegengewalt eine rechtfertigende Dimension: nämlich die der Notwehr.

*Die Zitate sind genommen von Slavoj Žižek, aus seinem Buch „Liebe dein Symptom wie dich selbst!“ (Merve Verlag, Berlin 1991), natürlich von Michel Foucault, dann aus einem Bericht, der im Auftrag des deutschen Bundesministeriums für Frauen und Jugend 1993 erstellt wurde, sowie von Wilhelm Heitmeyer („Rechtsextremistische Orientierung bei Jugendlichen. Empirische Ergebnisse und Erklärungsmuster einer Untersuchung zur politischen Sozialisation“) und von Hans-Henning „Haiders Kampf“ Schar-*

# Das Geschäft der Rechten

„Im Holz sind jene Wege, die meist verwachsen jäh im Unbegangenen aufhören. Jeder verläuft gesondert, aber im selben Wald. Holzmacher und Waldhüter kennen die Wege. Sie wissen, was es heißt, auf einem Holzweg zu sein.“

(Martin Heidegger,  
„Holzwege“)

Über die rationale Kritik des Rechtsextremismus läßt sich heute sagen, daß sie beendet ist, genauso wie ihr Objekt, der Rechtsextremismus, in Wahrheit schon lange zu Ende ist. Und auch moralisch-ökonomische Großprojekte in der Art von Lichtermeeren und Schindlerschen Listen haben sich in die eigene Tasche gelogen, gesellschaftssanitären Aufklärungen und psychologische Lösungen stehen vor ihrem Bankrott.

Denn in Wirklichkeit bedarf es keiner Erklärungen mehr über und keine Manifestationen

und SozialdemokratInnen, kritischen AutorInnen – verwendet und geführt, ohne Anführungszeichen. Die Kritik lieferte dem Rechtsextremismus nicht nur intellektuelle („wissenschaftliche“) Potenz und Theorie, sondern hat ihrerseits, wie auch der allgemeine Sprachgebrauch, immer mehr seine Strategien, Erklärungsansätze und Wendungen übernommen. Die Haiders und Vranitzkys, die Matzkas, Löschnaks, Krenns und Nimmerrichters und wie sie alle heißen, stehen nun vor ihren elenden Kindern und werden die Geister, die sie riefen, nicht mehr los.

Eine Politik, die die Werte der Demokratie und Solidarität verschleudert, kann sich nur noch hilflos empören über jene, die das schon längst getan haben. In einer Zeit, in der sich politische Niveau- und liberale Standpunktlosigkeit zu einer

MEINUNGSVIELFALT UND RUNDFUNKFREQUENZEN

# Mutwillige Verknappung

Sepp Brugger

**War die Mühe der Regionalradiobehörde, den österreichischen Printmedien auch eine Regionalradiolizenz zu erteilen, umsonst? Ich denke: ja, denn die Rechtsauffassung, daß ihre Entscheidungen auf einer gesetzeswidrigen Verordnung basieren, ist nicht vollkommen abwegig!**

1990 wurde von SPÖ und ÖVP ein erster Entwurf eines Bundesgesetzes über die Veranstaltung regionalen Hörfunks (Regionalradiogesetz) vorgelegt. Nach diesem sollte die Nutzung der Frequenzen in der Art und Weise verordnet werden, daß den ProgrammveranstalterInnen eine flächendeckende Versorgung innerhalb eines Bundeslandes ermöglicht wird. In der Folge ist es über intensive Diskussionen gelungen, auch in Österreich ein Bewußtsein zu schaffen – wozu auch die zahlreichen Piratensender der letzten Jahre beigetragen haben –, daß die Privatisierung des Hörfunks nicht eine rein wirtschaftliche Angelegenheit ist, sondern vor allem unter dem Aspekt der Meinungs- und Medienvielfalt zu beurteilen ist. Es ist inzwischen auch europaweit unbestritten, daß zur Aufrechterhaltung der Meinungs- und Medienvielfalt maßgeblich nichtkommerzielle freie Medien beitragen.

Die Bewußtseinsbildung in diese Richtung innerhalb der Koalitionsparteien war insofern von Erfolg gekrönt, als in dem schließlich beschlossenen Regionalradiogesetz (RRG) neben *Regionalradio* auch die Veranstaltung von *Lokalradio* vorgesehen wurde und die Vergabe einer Lizenz nicht nur auf Kapitalgesellschaften beschränkt blieb.

Deshalb wurden auch die Bestimmungen bezüglich des Frequenznutzungsplanes dahingehend ergänzt, daß für *Regionalradiover-*

anstalterInnen nicht mehr eine *flächendeckende*, sondern eine *möglichst großflächige* Versorgung innerhalb eines Bundeslandes ermöglicht werden sollte. Und bei der Frequenzplanung sollten auch die Bedürfnisse des lokalen Hörfunks berücksichtigt werden. Weitere notwendige Anpassungen des RRG an die Bedürfnisse lokaler, aber auch nichtkommerzieller, freier RadioveranstalterInnen wurden leider nicht vorgenommen.

Nun hat das *Lokalradio* ausschließlich im Zusammenhang mit dem Frequenznutzungsplan in den gesetzlichen Bestimmungen Eingang gefunden. Daher wirkt es wie ein Fremdkörper, der mit vielen anderen gesetzlichen Bestimmungen nicht in Einklang zu bringen ist. So ist z.B. auch für die Vergabe einer *Lokalradiolizenz* in Bludenz die zwanzigköpfige Regionalradiobehörde in Wien zuständig; es gelten aber auch dieselben Programmgrundsätze, wonach die Programme den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen haben, was bei konsequenter Auslegung die Veranstaltung von Radioprogrammen durch die Volksgruppen (Slowenen, Kroaten, Ungarn, Roma Sinti, ...) eigentlich unmöglich macht. Problematisch ist aber auch, daß es auch zu keiner klaren Definition gekommen ist, was ein *Lokalradio* von einem *Regionalradio* unterscheidet: Die höchstzulässige Sendeleistung kann es wohl nicht sein. Denn beispielsweise kann in Wien mit jedem Sender praktisch die ganze Stadt versorgt werden. Eine Trennung zwischen *Lokalradio* und *Regionalradio* ist in Ballungsräumen gar nicht möglich.<sup>(1)</sup>

## Gesetzeswidriger Frequenznutzungsplan

Aus den Bestimmungen des RRG geht eindeutig hervor, daß der ORF und die ProgrammveranstalterInnen von Privatradios einen unterschiedlichen Versorgungsauftrag haben. Während der ORF gemäß § 3 Abs. 1 Rundfunkgesetz verpflichtet ist, *möglichst alle* zum Betrieb eines Rundfunkempfängergerätes berechtigten BewohnerInnen des Bundesgebietes nach Maßgabe der technischen Entwicklung mit mindestens drei Hörfunkprogrammen zu versorgen, ist für die privaten *Regionalradios* lediglich eine *möglichst*

## § 2 Abs. 2

### Regionalradiogesetz

- (2) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat diese Zuordnung in der Weise vorzunehmen, daß
1. die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des österreichischen Rundfunks bezüglich seiner Hörfunkprogramme nicht beeinträchtigt wird,
  2. den Programmveranstaltern eine möglichst großflächige Versorgung innerhalb eines Bundeslandes ermöglicht wird und
  3. auf die Bedürfnisse des lokalen Hörfunks Bedacht genommen wird.

*großflächige* Versorgung eines Bundeslandes sicherzustellen. Ein Frequenznutzungsplan, der für die *Regionalradios* in Österreich dieselbe Versorgungsbreite wie für den ORF vorsieht, entspricht somit nicht der im Gesetz vorgesehenen Verordnungsermächtigung (§ 2 RRG). Dies vor allem auch deshalb, da durch diese Frequenzplanung für die Veranstaltung von *Lokalradio* keine ausreichende Anzahl von Frequenzen mehr vorhanden ist, obwohl nach dem RRG darauf ausdrücklich Bedacht zu nehmen ist. So konnte, laut dem Entwurf für einen Frequenznutzungsplan „*Lokalradio*“, für die Stadt Salzburg<sup>(2)</sup> und Umgebung sowie für das Südburgenland überhaupt keine *Lokalfrequenz* mehr zur Vergabe ausgeschrieben werden bzw. muß erst berechnet und koordiniert werden. Was Wien betrifft, so muß angesichts der zu erwartenden InteressentInnen bezweifelt werden, daß mit drei Frequenzen für *Lokalradio* auf die Bedürfnisse wirklich in ausreichendem Maße Bedacht genommen wurde.

Gemäß Art. 18 Abs. 2 B-VG sind Verordnungen nur aufgrund der Gesetze zu erlassen. Das bedeutet, daß in einer Verordnung nur das festgeschrieben werden darf, was in den wesentlichen Konturen bereits im Gesetz selbst vorgezeichnet wurde. Da gemäß § 2 Abs. 2 Z. 2 RRG für die *RegionalradiobetreiberInnen* nur eine *möglichst großflächige* Versorgung innerhalb eines Bundeslandes vorgesehen ist, ist der Frequenznutzungsplan (BGBl 957/1993) gesetzeswidrig, da nicht

(1) Laut Entwurf eines Frequenznutzungsplanes für *Lokalradios* sind z.B. einer Lizenz für Südkärnten zehn Frequenzen zugeordnet. Andererseits ist eine *Lokalradiolizenz* für den Raum Klagenfurt – Villach mit dem Sendestandort Dobratsch geplant. Dazu ist anzumerken, daß auch die *Regionalradio* Kärnten GesmbH ihr Programm nur über den Sendestandort Dobratsch ausstrahlen will. Worin liegt also hier der Unterschied zwischen *Lokal-* und *Regionalradio*?

(2) So wurde die Hauptausschußvorlage (11 HA, 19. GP) nur deshalb bis heute im Hauptausschuß noch nicht behandelt, weil für Salzburg und Umgebung noch keine Frequenz koordiniert werden konnte.

nur eine großflächige, sondern wie für den ORF eine flächendeckende Versorgung verordnet wurde und diese Versorgung nicht nur innerhalb, sondern über die einzelnen Bundesländer hinausgeht. Außerdem können aufgrund dieser Planung die Bedürfnisse des lokalen Hörfunks nicht mehr erfüllt werden.

Die vorgesehene Nutzung der Frequenzen ermöglicht die Ausstrahlung des oberösterreichischen Regionalradioprogrammes nicht nur in Oberösterreich, sondern auch in Salzburg und Umgebung, die Ausstrahlung des burgenländischen Regionalradioprogrammes in der Bundeshauptstadt Wien und in Teilen Niederösterreichs. Das Regionalradioprogramm kann auch im Südburgenland empfangen werden. Daran ändern auch die vorgesehenen Richtantennen nichts. Dies mag zwar für die Regionalradiogesellschaften im Burgenland sowie in Niederösterreich und Oberösterreich von großem wirtschaftlichen Interesse sein, entspricht aber nicht der gesetzlichen Ermächtigung des § 2 Abs. 2 Z 2 RRG: „eine möglichst großflächige Versorgung innerhalb eines Bundeslandes“.

### Lokalradio: Die Letzten beißen die Hunde

Diese Zuteilung von Frequenzen anderer Bundesländer führt aber auch dazu, daß die Bedürfnisse des lokalen Hörfunks nicht mehr abgedeckt werden können. Am deutlichsten läßt sich dies in den Fällen der Stadt Salzburg, Wien und des Südburgenlandes belegen.

Im Rahmen der Lokalfrequenzplanung stellte sich heraus, daß für die Stadt Salzburg und Umgebung – entgegen den Ausführungen zum Frequenznutzungsplan für Regionalradio – keine Frequenzen für das Lokalradio mehr „vorrätig“ sind. Der rege Briefverkehr mit Bayern belegt, daß offensichtlich die Koordinierung einer Frequenz mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist.

Aber auch für das Südburgenland ist keine Frequenz mehr „vorrätig“, wie aus dem „Frequenznutzungsplan Lokalradio“, der dem Hauptausschuß zur Beschlußfassung vorgelegt werden sollte, hervorgeht. Dies bringt vor allem für die dort lebenden ungarischen und kroatischen Volksgruppen sowie für Roma und Sinti erhebliche nachteilige Folgen mit sich, da ihnen damit auch auf lokaler Ebene die Möglichkeit genommen wird, ein Radioprogramm in ihrer Muttersprache zu veranstalten.<sup>(3)</sup>

Weiters ist die Verknappung der Frequenzen für Lokalradios in Wien problematisch. Obwohl sich in Wien allein bei der Vergabe der Lizenz für ein Regionalradio mehr als 10 ernsthafte BetreiberInnen beworben haben, werden für Wien insgesamt nur 5 Frequenzen ausgeschrieben (2 Lizenzen für Regionalradio und 3 Lizenzen für Lokalradio).

Tatsächlich haben aber private, insbesondere kommerzielle RadiobetreiberInnen überhaupt kein Interesse, ein Bundesland flächendeckend zu versorgen. Deren logisches Interesse besteht insbesondere darin, daß ihre Programme in den Ballungszentren empfangen werden können. Eine flächendeckende Versorgung eines Bundeslandes wäre für einen privaten Betreiber auch nicht finanzierbar. (Zu diesem Zweck stehen dem ORF eben auch die Gebühren zu.) So will in Tirol der Lizenzwerber Regionalradio Tirol von den 55 Frequenzen in der Endausbaustufe 20, in der Steiermark der Lizenzwerber Regionalradio Steiermark von den 51 zugeordneten Frequenzen in der Endausbaustufe 5, allenfalls 8 Frequenzen, in Niederösterreich der Lizenzwerber RPN von den 27 zugeordneten Frequenzen 5 (darunter die Wiener und Linzer Frequenz) und in Kärnten der Lizenzwerber Regionalradio Kärnten von den 36 zugeordneten Frequenzen 1 (Dobrutsch), allenfalls 3 Frequenzen nutzen.

Der unterschiedliche Frequenzbedarf – je nachdem ob ein Bundesland flächendeckend oder nur möglichst großflächig zu versorgen ist – zeigt sich bei den bestehenden Senderketten des ORF: Bei Ö-Regional sind für eine flächendeckende Versorgung in den gebirgigeren Bundesländern, wie beispielsweise Steiermark, Tirol oder Salzburg, 30-50 Frequenzen notwendig. Bei Blue Danube Radio hingegen sind es für eine möglichst großflächige Versorgung nur 5-10 Frequenzen<sup>(4)</sup>, womit aber immer noch mehr als 75% der Bevölkerung erreicht werden können. Ein gesetzeskonformer Frequenznutzungsplan hätte demnach bewirkt, daß für den lokalen Bedarf erheblich mehr Frequenzen zur Verfügung gestanden wären.

Derzeit ist es so, daß die RegionalradiobetreiberInnen natürlich kein Interesse haben werden, die von ihnen nicht genutzten Frequenzen lokalen ProgrammveranstalterInnen zur Verfügung zu stellen, weil sie sich logischerweise keine Konkurrenz schaffen wollen. Es ist daher zu befürchten, daß ein Großteil der durch den Frequenzplan den LizenznehmerInnen zugeordneten Frequenzen nur gehortet werden.

### Verstoß gegen die Menschenrechtskonvention

Da es im Frequenzbereich nur beschränkte Ressourcen gibt, führt dies zwingend zur Einschränkung der Meinungsvielfalt im Rundfunkbereich. Daher ist bei der Aufteilung der Frequenzen ein besonders strenger Maßstab anzulegen. Die in Österreich erfolgte Frequenzaufteilung ist auch im Sinne des Urteiles des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 24.11.1993 verfassungsrechtlich bedenklich.

Der EGMR bringt in diesem Urteil deutlich zum Ausdruck, daß die Meinungsausdrucksfreiheit des Art. 10 Europäische Men-

schenrechtskonvention nicht nur die Verbreitung von Meinungen über das Medium Rundfunk, sondern auch die Freiheit zum Empfang von Informationen beinhaltet. Dies bedeutet, daß der Staat als Garant der Meinungsfreiheit die Voraussetzungen dafür zu schaffen hat, daß diese Grundsätze auch verwirklicht werden können. Er hat die Grundvoraussetzungen dafür zu schaffen, daß sich im Medienbereich Pluralismus entwickeln kann. Mit dem Frequenznutzungsplan (BGBl 957/1993) kommt die Republik Österreich dieser Verpflichtung jedoch nicht nach.

Vielmehr führt die Verordnung zu einer Einschränkung der Möglichkeit, Informationen und Meinungen über den Hörfunk zu verbreiten bzw. zu empfangen. So haben wie schon angeführt die Volksgruppen im Südburgenland keine Möglichkeit, Radioprogramme in ihrer Muttersprache zu senden, womit ihnen gleichzeitig als EmpfängerInnen auch die Freiheit der Wahl genommen wird. Dies ist weder aus technischen Gründen notwendig, noch sonst in irgendeiner Art und Weise sachlich gerechtfertigt. Damit kommt es gerade im Hörfunkbereich, der wegen seiner weiten Verbreitungsmöglichkeit eine wesentliche Rolle für die Freiheit der Meinungsäußerung in der demokratischen Gesellschaft hat, zu einer konventionswidrigen Beschränkung der Meinungsausdrucksfreiheit.

Die Vergabe der Regionalradiolizenzen durch die Regionalradiobehörde erfolgte in nahezu allen Bundesländern an die marktbeherrschenden Printmedien, die sich zu diesem Zweck zu Betreibergesellschaften zusammengeschlossen haben. Dies zeigt deutlich, daß nicht nur die Meinungs- und Medienvielfalt gefährdet ist sondern auch die Medienkonzentration durch diese Praxis in Österreich noch verstärkt wird.

Es ist bedauerlich, daß die österreichische Bundesregierung die Chance nicht genutzt hat, mit der Privatisierung des Hörfunkbereiches, Pluralismus zumindest in diesem Bereich der elektronischen Medien zu verwirklichen. Dies wäre vor allem auch angesichts der in Österreich vorherrschenden Medienkonzentration von enormer Bedeutung gewesen.

### RA Dr. Sepp Brugger arbeitet in der Rechtsabteilung des Grünen Klubs im Parlament.

(3) Bei der Vergabe der Regionalradiolizenzen wurde insbesondere in Kärnten die Nichtberücksichtigung der slowenischen Volksgruppe damit begründet, daß diese eine Lokalradiolizenz erhalten werde. Laut Frequenznutzungsplan für Lokalradio ist dafür im Südkärntner Raum (im Siedlungsgebiet der Slowenen) auch eine Kette mit zehn Frequenzen vorgesehen.

(4) In Tirol sind für Blue Danube Radio 10 Frequenzen, in der Steiermark 5 Frequenzen, in Salzburg 6 Frequenzen, in Oberösterreich 4 Frequenzen, in Niederösterreich 4 Frequenzen, in Burgenland 1 und in Kärnten 3 Frequenzen zugeordnet.

DIE SUCHE NACH JURISTISCHER INFORMATION

# Mit elektronischen Methoden

**Dietmar Jahnel**

**Elektronische Rechtsinformationssysteme können die Suche nach juristischen Texten vereinfachen. Keineswegs werden sie jedoch die gedruckte Fachliteratur ersetzen können. Um sich in der zunehmenden Informationsflut zurechtzufinden, sind sowohl elektronische als auch konventionelle Suchmethoden notwendig.**

Juristische Arbeit besteht zu einem großen Teil aus Arbeit an Texten. Rechtsanwälte verfassen Schriftsätze, Richter Urteile, Verwaltungsjuristen Bescheide, Rechtswissenschaftler Aufsätze und Bücher, Studenten Diplomarbeiten und Dissertationen. Die Erstellung all dieser neuen juristischen Texte erfolgt in der Regel unter Verwendung bereits vorhandener Rechtstexte – ein zivilrechtliches Urteil etwa basiert auf den eingebrachten Schriftsätzen, den einschlägigen Rechtsnormen und der entsprechenden Judikatur. Deshalb müssen Juristen für die Suche nach dem Material, auf dem ihre Arbeit aufbaut, viel Zeit und Energie verwenden. Es handelt sich dabei um eine Aufgabe, die keineswegs neu ist. Daher existieren schon seit vielen Jahrzehnten in gedruckter Form verschiedene Rechtsdokumentationssysteme, auch wenn sich dieser Begriff erst im Zusammenhang mit der elektronischen Datenverarbeitung eingebürgert hat.

Alle Rechtsdokumentationssysteme (herkömmliche genauso wie elektronische) dienen demselben Ziel: Sie sollen helfen, eine juristische Entscheidung oder die Arbeit an einem juristischen Text vorzubereiten, indem der Zugang zu relevanten Rechtsnor-

men, Judikatur und Literatur erleichtert wird. Wegen der ständig zunehmenden Informationsfülle wird es immer schwieriger, die für den konkreten Fall relevanten Daten aufzufinden. Für diesen Zustand wurden schon vor geraumer Zeit die einprägsamen Bezeichnungen „Informationslawine“ und „Informationskrise“ geprägt. Einen Ausweg aus dieser Krise sieht man schon seit einiger Zeit im verstärkten Einsatz von EDV. Tatsächlich ist die Datenmenge, die alljährlich zur Dokumentation anfällt, enorm und der Einsatz von EDV scheint geradezu geschaffen, um die „Sklavenarbeit des Suchens, des Sammelns und des Bereitstellens von Informationen“ durch die Maschine vornehmen zu lassen.

## Konventionelle Rechtsdokumentation

Die folgende Aufzählung soll dazu dienen, die gewohnten, konventionellen juristischen Hilfsmittel nach ihrem Inhalt zu strukturieren und damit den Vergleich mit elektronischer Rechtsdokumentation vorzubereiten und zu erleichtern.

*Kommentare* dokumentieren zunächst bestimmte Rechtsnormen. Nach dem Gesetzeswortlaut wird die einzelne Vorschrift vom Autor näher erläutert, wobei dem Gesetzesaufbau gefolgt wird. Dabei steht meist die Verarbeitung der einschlägigen Judikatur im Vordergrund, sie wird aber häufig durch Literaturhinweise und eigene Anmerkungen ergänzt. Kommentare bilden damit ein Rechtsinformationssystem, das häufig alle drei Arten von Rechtstexten (Rechtsnormen, Judikatur, juristische Literatur, wenn auch in verschiedener Intensität) berücksichtigt. Sie stellen zu einem bestimmten Rechtsgebiet zu einem bestimmten Zeitpunkt das umfassendste konventionelle Rechtsdokumentationssystem dar. Damit sind aber gleichzeitig auch die Grenzen der Information aufgezeigt, die aus Kommentaren gewonnen werden kann: Es ist immer nur ein eingeschränktes Rechtsgebiet umfaßt, vielleicht sogar nur ein einziges Gesetz. Der Kommentar ist nur zu einem bestimmten Zeitpunkt aktuell, der noch dazu erheblich vor dem der Drucklegung liegt. Bei einem gebundenen

Kommentar gibt es außerdem keine komfortable Möglichkeit einer laufenden Aktualisierung.

Die zahlreichen juristischen *Fachzeitschriften* dokumentieren juristische Literatur und Judikatur. In der Regel nehmen beide Kategorien von Rechtstexten eigene Rubriken in der Zeitschrift ein, die deutlich voneinander getrennt sind. Nur in wenigen Fällen, etwa bei einer Urteilsanmerkung, stehen Literatur und Judikatur miteinander in Beziehung. Zeitschriften sind das Printmedium, das zur regelmäßigen Information dient. Sie erfüllen damit eine sehr wichtige Funktion. Das regelmäßige Lesen (oder zumindest Durchblättern) von Fachzeitschriften bietet die einzige Möglichkeit, in den Rechtsgebieten auf aktuellem Stand zu bleiben, die für die Tätigkeit des jeweiligen Juristen von Bedeutung sind. Das Arbeiten mit Zeitschriften wird hingegen mühsam, wenn darin nachträglich nach bestimmten Entscheidungen oder Aufsätzen gesucht werden soll. Dazu müssen nämlich die Inhaltsverzeichnisse oder die Zeitschriften selbst jahrgangsweise durchforstet werden.

*Gesetzblätter* und private *Gesetzesammlungen* dokumentieren Rechtsnormen. Sie enthalten keine andere Art von Rechtstexten. Dabei ist immer zu bedenken, daß letztlich nur die amtlichen Kundmachungorgane einen Zugang zu verbindlichen Rechtstexten darstellen. Sind Kundmachungsjahr und Nummer des Gesetzblattes bekannt, so bereitet das Auffinden etwa im Bundesgesetzblatt oder in Landesgesetzblättern keine große Schwierigkeit. Wurde ein Gesetz aber häufig novelliert, so ist der Benutzer vor die Aufgabe gestellt, selbst aus den verschiedenen Novellierungen die geltende Fassung „zusammenzustellen“. Diese, mitunter mühevoll Aufgabe wird dem Juristen durch die Herausgabe von privaten Gesetzesammlungen abgenommen. Letztere können allerdings wiederum nur mit einer gewissen Zeitverzögerung auf den aktuellen Stand gebracht werden und geben die konsolidierten Textfassungen nicht verbindlich wieder.

*Entscheidungssammlungen* dokumentieren Entscheidungen von bestimmten Gerichten oder zu bestimmten Sachgebieten. Einschlägige Rechtsnormen und Literatur sind nicht umfaßt. Damit bieten die verschiedenen Sammlungen zu bestimmten Sachgebieten eine umfassende Information, die bereits von juristischen Fachbearbeitern (bei amtlichen Sammlungen von den Gerichten selbst) aus der Fülle des Materials ausgewählt, also gleichsam „gefiltert“ wurde. Sie erscheinen allerdings in der Regel mit einer großen zeitlichen Verzögerung, das Suchen nach einer Entscheidung kann wieder nur jahrgangsweise durchgeführt werden.

*Monographien* und *Lehrbücher* enthalten Untersuchungen einzelner Rechtsfragen bzw. eine systematische Darstellung be-

stimmter Rechtsgebiete, in erster Linie also juristische Literatur, regelmäßig aber auch Hinweise auf Judikatur (eventuell mit kurzer Inhaltsangabe). Auf die jeweils relevanten Rechtsnormen wird in der Regel nur verwiesen. Ihre Aufgabe ist es, für vertiefte Information zu einem bestimmten Rechtsgebiet zu sorgen oder einen Überblick zu einem juristischen Thema zu bieten.

Indices bilden eine wertvolle Hilfe beim Suchen nach Judikatur und Literatur zu verschiedensten Rechtsgebieten. Sie verweisen meist auf Judikatur und auf juristische Literatur, erscheinen allerdings mit einer erheblichen Zeitverzögerung und müssen jahrgangsweise durchgearbeitet werden. Die Suche kann außerdem nur „eindimensional“, entweder nach einer Norm oder, wenn vorgesehen, nach einem Stichwort vorgenommen werden.

Schon diese kurze Übersicht zeigt, wie unterschiedlich der Inhalt der einzelnen konventionellen Rechtsdokumentationssysteme ist. Der praktizierende Jurist ist mit ihnen durch seine tägliche Arbeit aber so vertraut, daß er sich dessen gar nicht bewußt wird. Sie sind aber keineswegs nach einer bestimmten Systematik entwickelt worden, sondern haben sich im Laufe von Jahrzehnten nach den sehr unterschiedlichen Bedürfnissen der verschiedenen Rechtsanwender entwickelt. Mit wachsender Zahl der Rechtstexte, mit zunehmender Komplexität der geregelten Materien und der damit ver-

bundenen Spezialisierung hat sich auch die Anzahl der Publikationsorgane immer weiter vermehrt (ein Ende dieser Entwicklung ist nicht abzusehen). Dazu kommt noch, daß sich der Inhalt der einzelnen Publikationen teilweise überlagert und überschneidet, was sowohl bei Entscheidungssammlungen als auch ganz besonders bei den Zeitschriften der Fall ist. Nicht selten findet man ein und dieselbe Entscheidung in fünf oder noch mehr juristischen Publikationen veröffentlicht. Und das in einem so kleinen Land wie Österreich! Diese Tatsache wird aber nicht weiter hinterfragt und als selbstverständlich hingenommen. Die zahlreichen, verschiedenen Rechtspublikationen entsprechen offenbar den unterschiedlichen Informationsbedürfnissen der verschiedenen Leserkreise – niemand fordert das „eine, alles umfassende“ gedruckte Rechtssystem.

Ein vernünftiges Umgehen mit den traditionellen Rechtsdokumentationssystemen setzt deshalb neben dem juristischen Fachwissen auch ein fundiertes Wissen über den Inhalt der einzelnen Publikationsorgane voraus, das häufig erst recht mühsam in der Praxis beim Bearbeiten der ersten Suchaufträge erworben wird.

### Elektronische Rechtsdokumentation

Neben den aufgezählten traditionellen Hilfsmitteln werden seit einigen Jahren auch

für den österreichischen Rechtsbereich verschiedene elektronische Rechtsdokumentationssysteme angeboten. Diese Dokumentationssysteme enthalten juristische Informationen auf verschiedenen Speichermedien abrufbereit.

Es stellt sich nun die Frage, in welchem Verhältnis diese neuen Informationsmethoden zu den herkömmlichen stehen. Bedeuten die elektronischen Rechtsdokumentationssysteme das Ende der traditionellen juristischen Bibliothek?

### Ergebnis auf Knopfdruck?

Sehr häufig wird den Juristen suggeriert, mit Hilfe des EDV-Einsatzes stehen nun alle Informationen „auf Knopfdruck“ zur Verfügung. Richtig ist daran nur, daß es prinzipiell möglich ist, auf die riesige Menge aller in den verschiedenen Datenbanken gespeicherten Dokumente direkt zuzugreifen. Aber natürlich will niemand alle Dokumente. Gefragt sind nicht hunderttausend Entscheidungen, sondern die für den gerade vorliegenden Fall passenden und entscheidenden. Um diese zu finden, genügt aber keineswegs ein „Knopfdruck“, sondern es bedarf eines Sachverständigen auf verschiedenen Gebieten, den der Benutzer als „Grundausstattung“ mitbringen muß. Es kann nicht genug betont werden, daß Rechtskenntnisse und juristische Methodik durch EDV-Einsatz keinesfalls ersetzt werden können! Wei-

Benjamin Davy:  
**Menschen Rechte Polizei**  
 Eine Information über das Sicherheitspolizeigesetz



Eine Information über das neue Sicherheitspolizeigesetz

Sagt Ihnen "SPG" etwas?  
 Kennen Sie das Sicherheitspolizeigesetz?  
 Ist Ihnen bekannt, was die Polizei darf?  
 Was die Polizei nicht darf?  
 Kennen Sie Ihre Rechte?  
 Wissen Sie, wann eine Beschwerde an einen Unabhängigen Verwaltungssenat Aussicht auf Erfolg hat?  
**Einundneunzig Fragen. Einundneunzig Antworten.**

Herausgeberin:  
**GRÜNE BILDUNGSWERKSTATT WIEN**

Vertrieb:  
**Context**  
 VEREIN FÜR FREIE STUDIEN UND BRAUCHBARE INFORMATION  
 Bergsteiggasse 43/16, 1170 Wien  
 Fax 40 88 985

Preis: 15,— öS/Stk. zzgl. Porto (ab 50 Stk. portofrei)  
**Beachten Sie den Bestellschein auf Seite 49!**

**Context**  
 VEREIN FÜR FREIE STUDIEN UND BRAUCHBARE INFORMATION

Barbara Steiner  
**Datenspiegel**  
 der österreichischen und deutschen Rechtsgeschichte



zweite, erweiterte und verbesserte Auflage 1994

Detaillierter Überblick über alle relevanten Daten der Rechtsgeschichte (inclusive Privatrecht und österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte) von der Völkerwanderung 375 n.Chr. bis zur Gegenwart

Erhältlich zum Preis von **80,- öS** im Juristenshop (Juridicum) sowie (zzgl. Porto) direkt beim Verlag:

CONTEXT • 1170 WIEN  
 BERGSTEIGGASSE 43/16  
 TELEFON 40 36 993 • TELEFAX 40 88 985

ters sind gute Kenntnisse über den Inhalt der in Frage kommenden Datenbanken zur Erarbeitung einer Suchstrategie notwendig. Spezifisches EDV-Wissen sollte immer weniger notwendig sein, gewisse Grundkenntnisse sind aber spätestens beim Auftreten der ersten Fehlermeldung mehr als nützlich.

Auch die Vorstellung, daß durch EDV-Einsatz die gesamte Sucharbeit, wie sie in der Vergangenheit geleistet werden mußte, dem Juristen vom Computer abgenommen werden kann, ist unrichtig. Um vom EDV-Einsatz nicht enttäuscht zu werden, ist es wichtig, daß man sich auch die Grenzen der Automatisierung vor Augen hält. Das juristische Denken selbst ist nach wie vor nicht ersetzbar, der elektronische Jurist weit und breit nicht in Sicht!

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang auch, daß Rechtsdatenbanken nie als Ersatz für gedruckte juristische Publikationen konzipiert worden sind. Es handelt sich vielmehr um neue elektronische Publikationen, die – mit zusätzlichen Möglichkeiten – neben die traditionellen Rechtsinformationssysteme treten. Das Konzept der Übernahme vorhandener Printmedien in die Datenbanken brachte allerdings mit sich, daß bis heute neue, zusätzliche Möglichkeiten der Datenverarbeitung hinsichtlich Darstellungsweise, Interaktivität, Multimedia, Hypertext, Aufzeigen von Verweisstrukturen etc nicht oder erst in ersten Ansätzen verwirklicht wurden. Juristische Autoren produzieren ja nach wie vor ausschließlich für Printmedien und deren Möglichkeiten. Daher besteht zur Zeit der wesentliche *qualitative Unterschied* von Rechtsdatenbanken zu traditioneller Rechtsdokumentation in der vielfach größeren Datenmenge, auf die unmittelbar zugegriffen werden kann und in einem vielfältigen Angebot an neuen Suchmethoden, die sich vor allem durch die Verknüpfung von Suchbegriffen ergeben.

Deshalb hat sich auch herausgestellt, daß die juristischen Datenbanken zunächst keineswegs zur Milderung der „Informationskrise“ beigetragen haben. Die Antwort auf die Frage, wo welche Informationen in welcher Form gefunden werden können, ist jedenfalls dann zusätzlich erschwert, wenn man über Umfang und Inhalt der Rechtsdatenbanken nicht genügend Bescheid weiß. Dem Juristen ist seit langer Zeit geläufig, was er an Information erwarten kann, wenn er einen Großkommentar, eine Monographie, eine Gesetzesausgabe, eine Zeitschrift etc zu Rate zieht. Er weiß auch, wie er diese Informationsquelle benutzen muß, damit er zu der in seiner konkreten Situation gerade benötigten Information (nicht mehr und nicht weniger) kommt. Gar nicht geläufig ist dem Juristen aber, was ihn in den verschiedenen Rechtsdatenbanken an Information erwartet und wie er diese optimal für sein konkretes Informationsbedürfnis nützen kann.

Bei einem gezielten Einsatz können

Rechtsdatenbanken sehr wohl helfen, schneller und sicherer als bisher zu den gewünschten Informationen zu gelangen. Die Voraussetzungen dafür ließen sich durch eine entsprechende Ausbildung relativ leicht schaffen, das Problem an sich ist ja keineswegs neu. Auch bei den traditionellen Publikationen ist es ohne Wissen um deren Inhalt unmöglich, das für den konkreten Bedarf passende Rechtsinformationssystem auszuwählen. Über dieses Wissen, ebenso wie die Fachkenntnisse kann aber nur ein ausgebildeter Jurist verfügen. Die Suche in Rechtsdatenbanken ist daher – ebenso wie die Suche in konventionellen Publikationen juristische Arbeit und sollte deshalb von Juristen durchgeführt werden!

## Vorteile/Nachteile

Vergleicht man die elektronische Rechtsdokumentation mit konventioneller Rechtsdokumentation, so ergibt sich etwa folgendes Bild:

Vorteile der EDV-Dokumentation:

- ◆ gezielte Suche quer durch den gesamten Datenbestand
- ◆ die Suche erstreckt sich über mehrere Jahrgänge
- ◆ verschiedene Suchkriterien sind miteinander verknüpfbar
- ◆ größere Aktualität als bei Büchern (schließt die zeitliche Lücke etwa bei Kommentaren)
- ◆ keine „Ermüdung“ beim Suchvorgang
- ◆ Suchen mit EDV macht mehr Spaß

Nachteile der EDV-Dokumentation:

- ◆ kein laufender Überblick möglich
- ◆ Datenbestand zeitlich begrenzt
- ◆ kein „Blättern“ wie in einem Buch möglich
- ◆ Bibliothek ist schöner und repräsentativer
- ◆ am Bildschirm kann schlecht gelesen werden
- ◆ Kosten von Online-Abfragen teilweise schwer abschätzbar

Schon diese kurze Gegenüberstellung von Vor- und Nachteilen der elektronischen Rechtsdokumentation zeigt, daß Rechtsdatenbanken keineswegs die gedruckte juristische Literatur ersetzen können (was ja auch nie geplant war). Meines Erachtens kann die Bedeutung der Printmedien, insbesondere der Zeitschriften, als primäre Informationsquelle zur Verschaffung eines ständigen Überblicks über die laufende Rechtsentwicklung nicht genug betont werden. Gerade das „Querlesen“ von Fachzeitschriften, um im entscheidenden Moment zu wissen, daß es „zu diesem Problem eine Entscheidung gab“ und ein entspanntes „Blättern“ durch eine Zeitschrift oder ein Buch sind durch Rechtsdatenbanken zur Zeit keinesfalls ersetzbar. Dieses Überblickswissen ist aber von entscheidender Bedeutung insbesondere bei der Entwicklung einer erfolgrei-

chen Suchstrategie für eine Datenbankrecherche.

Von den konventionellen Rechtsinformationssystemen sind jene am ehesten durch Datenbanken ersetzbar, die schon bisher die Funktion eines Nachschlagwerkes hatten, wenn auch in gedruckter Form – also Entscheidungssammlungen und Indices. Bei allen anderen wird man auf eine gedruckte Fassung (eventuell neben einer elektronischen zum besseren Suchen) nicht verzichten können.

## Die Suchstrategie – „Ariadnes Faden“

Neben den Kenntnissen über den Datenbankinhalt spielt vor allem die Wahl der richtigen Suchstrategie für den Erfolg einer Abfrage eine ganz entscheidende Rolle. Wer sich an den Computer setzt und ein schnelles Ergebnis „Marke Knopfdruck“ erwartet, wird bald ernüchert sein und den Datenbanken den Rücken kehren. Deshalb soll im folgenden die Erarbeitung einer Suchstrategie, die gleichsam „Ariadnes Faden“ im Labyrinth der Information bildet, dargestellt werden. Eine weitere Illustrierung durch Abfragebeispiele muß einem gesonderten Beitrag vorbehalten bleiben.

Die Suche in einer Datenbank kann in drei Hauptteile unterteilt werden:

1. Die Vorbereitung
2. Die Durchführung
3. Die Auswertung des Suchergebnisses

### 1. Vorbereitung

Einer der wesentlichen Aufgaben der Vorbereitung auf eine juristische Recherche ist es, die Hauptaspekte der konkreten Problemstellung herauszuschälen. Zu den einzelnen Hauptaspekten können dann bei Bedarf weitere Stichworte und Rechtsnormen notiert werden.

Dies soll kurz an einem einfachen Anfragebeispiel anschaulich gemacht werden. Nehmen wir folgende Problemstellung an: „Ist es möglich, daß durch eine Karikatur der Tatbestand der Ehrenbeleidigung erfüllt wird?“

Diese Problemstellung beinhaltet zunächst offensichtlich die Hauptaspekte:

- ◆ Karikatur und Beleidigung (strafrechtlich und zivilrechtlich).
- ◆ Der Jurist erkennt aber noch einen weiteren Hauptaspekt, nämlich: Kunstfreiheit; und hinter diesen drei Hauptaspekten die einschlägigen Rechtsnormen §§ 111 bzw. 115 StGB, § 1330 ABGB und Art 17a StGG.
- ◆ Der dritte Hauptaspekt und die einschlägigen Rechtsnormen können nur bei entsprechender juristischer Bildung erkannt

werden. Ohne sie besteht aber die Gefahr, daß die Abfrage unvollständig oder wenig zielführend ausfällt.

Die Anzahl der österreichischen Rechtsdatenbanken ist noch recht überschaubar. Ohne einen Überblick und ohne eingehende Kenntnisse über Inhalt und Aufbau der einzelnen Datenbanken ist es aber unmöglich, die für den konkreten Anwendungsfall passende(n) Datenbank(en) auszuwählen.

Die einzelnen Hauptaspekte der Anfrage müssen häufig mit logischen Operatoren verknüpft werden. Die am meisten verwendeten Operatoren sind *und* und *oder*.

Zunächst kann nach den Hauptaspekten einer Abfrage alleine gesucht werden. Bei einer zu großer Anzahl von Fundstellen ist es sinnvoll, die Hauptaspekte mit *und* zu verknüpfen, weil sie ja im Idealfall gemeinsam im Dokument vorkommen müssen. Das Problem der Synonyme, Endungen, etc kann durch eine Verknüpfung mit *oder* bzw durch sog „Maskierung“ gelöst werden. Im Allgemeinen wird man zunächst mit einer möglichst einfachen Suchlogik arbeiten. Wirklich komplizierte Verknüpfungen sind nur bei ganz wenigen Abfragen notwendig.

Für die Verknüpfung mit *und* gilt als Faustregel, daß sie das Gesamtergebnis auf 1/10 des kleinsten Teilergebnisses drückt: (Aspekt A liefert 1000 Dokumente, Aspekt B liefert 100 Dokumente, Verknüpfung A und B liefert etwa 10 Dokumente).

Ein verwertbares Endergebnis wird – von Datenbank zu Datenbank etwas verschieden – bei maximal 50 (bei Index- bzw Verweisdatenbanken ca 100) Fundstellen liegen.

## 2. Durchführung der Suche

Bei der Durchführung der Suche ist vor allem zu bedenken, daß es fast immer mehrere Möglichkeiten gibt, ein Rechtsproblem in wenigen Suchbegriffen „abzubilden“. Von der gewählten Variante hängt natürlich auch das Suchergebnis ab.

Es empfiehlt sich in der Praxis, eher mit spezielleren Begriffen zu beginnen und erst im Laufe einer Abfrage auf allgemeinere Begriffe auszudehnen, um nicht im Ergebnis der Suche zu „ertrinken“. Für Juristen gilt weiters, daß die Verwendung von juristischen Fachbegriffen oder von Rechtsnormen eine gezieltere Suche ermöglicht. Erhält man nicht auf Anhieb ein zufriedenstellendes Ergebnis so gilt die Devise: Nicht vorschnell aufgeben und die Datenbank verfluchen! In solchen Fällen empfiehlt es sich, andere Möglichkeiten zu überlegen, wie die Abfrage formuliert werden kann. Auch bereits gefundene Dokumente können Anregungen für mögliche Suchbegriffe geben.

Schließlich ist noch zu sagen: auch ein (durch mehrere Suchvarianten abgesichertes) „Nullergebnis“ ist ein Ergebnis. Es sagt nämlich aus, daß zum vorliegenden Suchpro-

blem in den Publikationen, die in der jeweiligen Datenbank gespeichert sind, eben kein passendes Dokument vorhanden ist.

## 3. Auswertung des Suchergebnisses

Die Auswertung des Suchergebnisses umfaßt vor allem: Das Sichten des Suchergebnisses durch Durchsicht des Ausdrucks oder mit Mitteln der Textverarbeitung; bei Verweisdatenbanken die Volltextbeschaffung; das Bewerten der Information, um daraus Schlüsse zu ziehen.

Gerade der Auswertung einer Recherche kommt eine entscheidende Rolle im Ablauf einer Datenbanksuche zu, die häufig unterschätzt wird. Man sollte dafür genügend Zeit einplanen. Letztlich kann eine Datenbank nur Informationsmaterial zur Verfügung stellen. Was davon im konkreten Fall von Bedeutung ist, kann nur der Benutzer mit seinem Fachwissen entscheiden. Er sollte aber bereits vor Beginn einer Abfrage bedenken, daß ihm diese (oft recht mühsame) Auswertung des Suchergebnisses keinesfalls vom Computer abgenommen werden kann!

Denken müssen wir – Gott sei Dank – nach wie vor selber!

**Dr. Dietmar Jahnelt** ist Universitätsassistent am Institut für Verwaltungs- und Verfassungsrecht der Universität Salzburg und Leiter des Hochschulkurses für Rechtsinformatik.



Die Grüne Bildungswerkstatt präsentiert

# Streiten um die Republik

➤ Montag 8. Mai

➤ 19:30 Uhr

➤ Odeon:

Taborstraße 10,

1020 Wien

➤ Eintritt Frei!!

Um die Republik streiten u.a.:

➤ Josef Broukal  
Journalist

➤ Josef Cap  
Bundesgeschäftsführer SPÖ

➤ Fritz Czoklich  
Zeitzeuge

➤ Madeleine Petrovic  
Bundessprecherin der Grünen

➤ Martin Zumtobel  
Unternehmer

➤ Moderation: >>>>>>>>>>>>

➤ Barbara Coudenhove-Kalergi

**Kultur**  
und  
**Politik**



# Desintegration

(DES-)INTEGRATION

## Überprüfung eines Begriffs

**Martin Michael Roß**

**Zwischen Ein-, Ent- und Ausgrenzung den Prozessen von Integration und Desintegration nachspüren, ohne diese als Zustand zu postulieren – das könnte als Projekt einer „Transversalen Vernunft“ zu einer politischen Praxis der Differenz werden.**

„... ein ganz erfaßtes Ding verliert mit einem Male seinen Umfang und schmilzt zu einem Begriff ein ...“

Robert Musil

### Vorbemerkung

*Desintegration ist die Auflösung, die Spaltung eines vollständigen Ganzen in zerstreute Teile. Diese vorläufige Bestimmung betont zunächst ein Geschehen. Mit dem Begriff kann aber auch ein Zustand, in dem sich etwas nach der Auflösung befindet, gemeint sein. Und in diesem – negativen – Begriff ist auch die Frage nach dessen positivem Pendant – Integration – enthalten. Anders gesagt, ist in die Frage nach der Bestimmung von „Desin-*

tegration“ jene nach der Bestimmung von „Integration“ sozusagen integriert.

Nun ist diese Begriffsstruktur nicht voraussetzungslos. Wenn „Integration“, ihrem Gegensatz entsprechend, vorläufig bestimmt wird, dann bedeutet dieser Begriff *die Einbeziehung, Eingliederung in ein größeres Ganzes – die (Wieder-)Herstellung einer Einheit aus Differenziertem* – bzw. den Zustand, in dem sich etwas nach der Einbeziehung befindet. Sowohl der Auflösung als auch der Einbeziehung muß eine treibende Kraft zugrunde liegen.

Die Frage nach „Desintegration“ bzw. „Integration“ ist zugleich eine nach dieser Kraft, ist die Frage: *Wer (des)integriert wie?*

Wenden wir uns dem positiven Begriff zu, und akzentuieren wir das *künstliche* Moment der Bestimmung: (Wieder-)Herstellung einer Einheit aus Differenziertem.

Um ein vielleicht geläufiges Beispiel zu nehmen: Jeder Trainer einer Fußballmannschaft steht vor der Aufgabe, aus elf Individualisten ein Team herzustellen. Die Fähigkeiten der einzelnen Spieler sind so differenziert, daß es darauf ankommen wird, ihnen in der Einheit der Mannschaft jenen Platz zuzuweisen, an dem sie am „mannschaftsdienstlichsten“ agieren können. Dabei wird er idealerweise so vorgehen, daß die Spieler ihre individuellen Fähigkeiten dort am besten entfalten können. Das integrierende Geschehen bekommt dadurch eine *simultane* Struktur: Es geht darum, ein effizientes Team zu formen, indem zugleich jeder einzelne Spieler so eingesetzt wird, daß er das, was er am besten kann, auch am effizientesten zur Wirkung bringt.

### Übergänge

Selbstverständlich ist damit ein Ideal formuliert, und die Praxis zeigt, daß es nur selten erreicht wird. (Von der Nennung gewisser Mannschaften soll hier abgesehen werden, da fußballerische Leistungen derart divergierend beurteilt werden und solche Urteile deshalb schon zu den Glaubenssachen gehören.) Schließlich handelt es sich um ein sportliches Spiel, das viele Faktoren aufweist, die oft genug nicht beeinflußt werden können: Kurzschlußhandlungen, Müdigkeit, körperliche Unterlegenheit, mangelnde Interpretationsfähigkeit des Spielleiters, Wetter etc.

Worauf es nun ankommt, ist, daß der Trainer diesem Ideal umso näher rückt, je weniger er die Individualität des einzelnen Spielers unterdrückt. Denn es gibt während des Spiels immer wieder Situationen, in denen die Taktik kurzfristig verändert werden muß, und dies hat der Spieler zu entscheiden. Das heißt, er muß bis zu einem gewissen Grad *autonom* handeln können, indem er beispielsweise solo einen Vorstoß in Richtung gegnerisches Tor unternimmt, sich also zeitweilig *desintegriert*. Diese Selbst-Desintegration ist aber nie eine vollständige – selbst wenn der Spieler das wollte; denn die anderen *spielen mit*, werden für diese kurze Zeit sich so bewegen und postieren, daß sie bei einem eventuellen Fehler eingreifen, also *integrativ* wirken können. Weil sich dieser Fall, in mannigfachen Varianten, während des ganzen Spiels ereignet, kann er mit Fug und Recht als Normalfall bezeichnet werden. Es findet also ein situationsabhängiger Ausgleich statt.

So zeigt sich, daß Integration und Desintegration ständig ineinander übergehen. Daraus folgt auch, daß eine zustandshafte

substantialistische Bestimmung beider Begriffe solchen Übergang plant. Sowohl Auflösung als auch Einbeziehung wohnt das künstliche Moment der Herstellung inne. Diese ist aber nie abgeschlossen, Integration und Desintegration sind nie vollständig. Eine derartige Fassung der beiden Begriffe hebt durch ihren Übergangscharakter das Ereignis hervor. Es fragt sich nun, wie die Begriffsstruktur beschaffen ist, wenn sie im Gegensatz dazu vom Zustandhaften dominiert wird.

### Zustände

In den letzten Jahren wurde wiederholt die Frage gestellt, ob in Österreich lebende Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft das Wahlrecht erhalten sollen. Ohne in extenso auf die Debatte einzugehen, sollen nun die beiden gegenläufigen Argumentationsstränge zusammenfassend besprochen werden: Die BefürworterInnen argumentieren hauptsächlich so, daß sie meinen, wer in Österreich lebt und arbeitet, somit Steuern, Abgaben, Sozial- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge zahlt, auch wählen bzw. gewählt werden dürfen soll. Die GegnerInnen binden das Recht auf politische Mitbestimmung strikt an die Staatsbürgerschaft. Wer sie nicht hat, soll auch nicht wählen dürfen.

Diese beiden Auffassungen stehen einander diametral gegenüber, wobei anzumerken ist, daß viele der pro-Stimmen dieses Wahlrecht nur auf kommunaler Ebene verwirklicht sehen wollen. Beiden Auffassungen wohnen nun integrative bzw. desintegrative Momente inne:

*Pro* – Hier ist zustandshafte Integration insofern angezielt, als das AusländerInnen-Wahlrecht verfassungsmäßig zu *fixieren* ist. Es gibt ganz offensichtlich die Einsicht in die bei dieser Problematik evidente Unausgewogenheit zwischen vorhandenen Pflichten (Steuern zahlen etc.) und verweigerten (politischen) Rechten, wobei das Wahlrecht als Menschenrecht aufgefaßt wird. Dieses Postulat ist insofern relevant, als die Menschenrechte von ihrem Grundgedanken her als angeboren gelten, jeder Mensch also von Geburt an in den *Zustand* versetzt ist, sie zu besitzen.

Eine zustandshafte Desintegration ist hier weniger stark ausgebildet und von österreichischer Warte aus gesehen deshalb nicht von Bedeutung, weil sich das desintegrative Moment auf die Herkunftsstaaten der Nicht-ÖsterreicherInnen beschränkt.

*Contra* – Die GegnerInnen des AusländerInnen-Wahlrechts argumentieren auf nationalstaatlicher Grundlage und mit einem oft sehr unklar gefaßten Heimat-Begriff. Aus nationalökonomischen Gründen wurde zwar eine Integration etwa von GastarbeiterInnen

stillschweigend geduldet. Doch dieser Begriff von Integration ist mit der eingangs angeführten Definition nur marginal verwandt. Es ist nämlich nicht klar, wie weit das für die Bestimmung notwendige „größere Ganze“ gefaßt ist, und es entsteht dabei der Eindruck, daß ein Interesse daran besteht, diese Vagheit aufrechtzuerhalten. Die Beziehung zwischen „Heimat“ und „Staat“ ist emotional besetzt und wird vordergründig oft indifferent behandelt.

Zugleich ist das desintegrative Moment relativ stark ausgeprägt. Dies schon allein deshalb, weil man sich hier auf die Verfassung festlegt, die das Wahlrecht an die Staatsbürgerschaft knüpft und in der der Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz kein Menschenrecht ist.<sup>(1)</sup> Das ergibt, daß die AusländerInnen zwar mit Einschränkungen geduldet, aber vom vollständigen politischen Ganzen abgespalten – eben desintegriert – werden.

Es zeigt sich, daß bei aller Unterschiedlichkeit beide Auffassungen in einem wesentlichen Punkt gewisse Ähnlichkeit haben: in dem der gesellschaftspolitischen Verbindlichkeit der *Verfassung*. In ihr drückt sich – wenigstens formal – aus, wie offen eine Gesellschaft ist, es ist ein *Zustand* fixiert. Somit bleibt als Zwischenergebnis, daß es die Verfassung ist, die gewisse Richtlinien für das Ausmaß von Desintegration bzw. Integration vorgibt. Dabei ist deutlich, daß das dem zugrunde liegende Denken starr dualistisch/polar geprägt ist: – innen/außen, Freund/Feind ... : „Die Integrationsleistung einer offenen Gesellschaft drückt sich demgegenüber in ihrer (bzw. ihrer VertreterInnen) Fähigkeit aus, Arenen, Mythen und Symbole zur Austragung politischer Konflikte so zu definieren, daß Konfrontation (und Entwicklung) ohne absolute Polarisierung möglich bleibt.“<sup>(2)</sup>

### Differenzen

Um beim Wahlrechtsbeispiel zu bleiben: Das Feststellen von Gleichheiten zwischen verschiedenen Individuen und ihren Lebensformen hat mit Integration noch nichts zu tun. Vor allem deshalb nicht, weil es von oben, von außen sieht und in seinem formal zusammenfassenden Habitus die Differenzen plant. Die Pluralität der Lebensformen – und AusländerInnen in Österreich leben anders – ist heute eine gesellschaftliche Grundsituation, die ernst genommen werden muß. Dazu bedarf es einer *Offenheit* der Gesellschaft – ob das eine Verfassung garantieren kann, ist eine andere Frage. Fest steht, daß Differenz in solcher Offenheit wahrnehmbar und das als different Erkannte zu meinem Gegenüber wird. Doch wie beziehen sich differente Lebensformen aufeinander bzw. auf die ihnen de facto übergeord-

(1) S. Manfred Welan, *Kommunalwahlrecht der Ausländer*. In: *Österreichische Gemeinde-Zeitung* 55/1989 (10), S. 12: „Leider ist in unserer Republik nicht einmal

der Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz ein Menschenrecht. Ausschließlich Staatsbürger sind ausdrücklich „gleich vor dem Gesetz“ (Art. 7 B-VG, Art. 2 StGG).“

(2) Manfred Leitgeb, *Zum Integrationsproblem bürgerlichen Rechts*. In: *JURIDIKUM – Zeitschrift im Rechtsstaat* 2/1994, S. 27.

nete Instanz des Staates? – Das rührt an die alte platonische Frage nach den Weisen der möglichen Beziehung von Einem und Vielem.<sup>(3)</sup>

Es gibt deren vier: Die *durchdringende* – Eines geht durch vieles Unterschiedliche hindurch; die *umfassende* – Vieles wird von Einem umfaßt; die *zusammentreffende* – Eines kommt durch die Verknüpfung von Vielem zustande; schließlich die *absondernde* Weise – Vieles besteht ohne jegliche Einheit.

Die erste Weise eröffnet die Frage nach dem möglichen gemeinsamen Wesen verschiedener Lebensformen. Egal, was es ist (etwa das Faktum des Mensch-Seins, woran sich die Allgemeingültigkeit der Menschenrechte anschließt) – wenn die einzelnen Lebensformen so betrachtet werden, ist dieses eine, gemeinsame Wesen a priori gesetzt, es ist integriert – zustandhaft. Die Pluralität kann so auf ein jedem Einzelelement inhärentes Grundgesetz zurückgeführt werden.

Ein solches Gemeinsames, das dem Differenzen immanent ist, kann auch extrapoliert und hierarchisch als äußeres, übergeordnetes, umfassendes Prinzip behauptet werden. Dazu muß der betreffende Gegenstandsbereich genau abgesteckt werden – was sich nicht unterordnen läßt, wird ausgeschlossen, desintegriert, um den einen Zustand der von oben geregelten Lebensformen unberührt zu lassen.

## Prozesse

Demgegenüber zeichnen sich die beiden anderen Weisen des Verhältnisses von Einem zu Vielem durch ihren prozessualen Charakter aus. Die absondernde Weise beschreibt zunächst eine Pluralität einzelner Lebensformen, die noch nicht miteinander in Verbindung getreten sind, aber durchaus konfrontativ angelegt sind. Eine solche separative, ja desintegrative Betrachtungsweise wäre dann affirmativ und letztendlich die Beliebigkeit fördernd, wenn sie wie oben prinzipialistisch vorgehe und die Möglichkeiten je eigener und selbstorganisierter Übergänge außer acht ließe. So würde ein Zustand erreicht, der Veränderung – wenn überhaupt – nur innerhalb eines eng gesteckten Rahmens zuließe. Schon das konfrontative Moment zeigt, daß die absondernde Betrachtungsweise einer spezifischen Vernunftstruktur bedarf, die auf zumindest drei Ebenen wirksam ist: Es wird über die Verfaßtheit differenter Lebensformen reflektiert, die die Möglichkeit von Übergängen zwischen ihnen miteinkalkulieren muß; es wird die Praxis solcher Übergänge beschrieben; und auf diesen beiden Ebenen zeigt sich, daß eine solche Vernunft zugleich auch das Medium abgibt für den Widerstreit heterogener Momente.

Damit ist der Boden bereitet für das Zusammentreffen von Heterogenem. Dadurch daß Übergänge möglich sind und auch praktiziert werden, ist ein Schritt auf eine wie auch immer geartete Einheit vollzogen. Die gegenseitige Integration der einzelnen Lebensformen legt die Bedingungen, unter denen sie passiert, stets neu fest. Hier werden die Prozesse nicht verdinglicht, sondern in ihrer Beweglichkeit belassen.

Das befördert die einzelnen Lebensformen in ihrer Entwicklung und legt sie nicht auf Positionen fest, von wo aus es dann schwierig, wenn nicht sogar unmöglich ist, etwa eine Konfrontation (die der Versuch eines Übergangs ist) ohne vollständige, unüberbrückbare Polarisierung zu führen. Es geht somit um das Zusammentreffen unter Beibehaltung des je Besonderen und *zugleich* um das Sich-Absondern, ohne auf die Möglichkeit von wie auch immer gestalteten Gemeinsamkeiten zu verzichten.

„Wo immer es um das Zusammenleben der Menschen geht, ist Politisches im Spiel.“<sup>(4)</sup> Zunächst klingt das wie eine Binsenweisheit, die herrschende politische Praxis lehrt aber, daß gerade angesichts der Pluralität der Lebensformen und der mit ihnen verbundenen partikularen Interessen das vermeintlich selbstverständliche Politische neu zu bestimmen ist. Insbesondere das derzeit exekutierte Konzept der Inneren Sicherheit Österreichs, dessen Abschottungsideologie dem Postulat der *Öffnung nach Europa* widerspricht, zeigt nolens volens die Notwendigkeit einer solchen Neuorientierung auf.

Anhand dieses Beispiels ist aber offensichtlich geworden, daß eine *politische Praxis der Differenz* nötig ist. Alleinvertretungsansprüche zu erheben und durchzusetzen bereitet zunehmend Schwierigkeiten. Das kommt daher, daß man sich allzusehr auf einen Standpunkt festlegt. Selbstverständlich wird hier nicht die Forderung erhoben, opportunistisch (um nicht zu sagen, *politically correct*) sein Fähnchen in den gerade günstigen Wind zu hängen; es geht auch nicht darum, einer Werte-Beliebigkeit das Wort zu reden.

Es geht darum, Widerstreits-Politik zu treiben: „[Der Widerstreits-Politiker] erkennt, daß jeder Zug andere legitime Möglichkeiten tilgt, daß inkommensurable Rechte aneinander scheitern und daß die politische Aufgabe und Lösung nicht darin liegen kann, dem ‚einen richtigen‘ Standpunkt zum Sieg zu verhelfen, sondern daß es jenseits solcher Durchsetzung mit dem unaufhebba- ren Konflikt der vielen legitimen Ansprüche anders und noch einmal im Sinn von Gerechtigkeit umzugehen gilt.“<sup>(5)</sup> Die dafür nötige Erkenntnis und Haltung beruht auf der Einsicht in die Heterogenität und die Grundsituation des Widerstreits: „Wer diese

Sicht gewonnen hat und deren Konsequenzen sich nicht verstellt, der wird mit Konflikten, die er als Folge dieser grundsätzlichen Widerstreitsituation erkennt, anders umgehen als derjenige, der noch dem Irrtum des einzig richtigen Weges nachjagt.“<sup>(6)</sup> Die (Des-)Integrationsproblematik ist ein Beispiel dafür. Jede/r Einzelne schließt andere zugleich aus und ein. Das ist so alltäglich geworden, daß es nicht mehr auffällt. Und weil es nicht mehr auffällt, wird nicht darüber nachgedacht.

Die kulturell bedingte grundsätzliche Andersheit der Lebensform von in Österreich ansässigen AusländerInnen ist jedoch so auffällig, daß ein solches Nachdenken notwendig geworden ist. Doch muß vorher noch die (eigentlich gar nicht so) neue Situation *wahrgenommen* werden, und zwar hinsichtlich der erwähnten Übergänge. Ein absolut(istisch)es Beharren auf der eigenen Position verhindert das, wirkt desintegrativ und selbst-desintegrativ zugleich.

Es ist aber auch wertend, etwa dann, wenn die auffällige Andersheit als störend bezeichnet wird. Aber auch Integration kann absolutistisch daherkommen, nämlich dann, wenn ungeklärt bleibt, zu wessen und welchen Bedingungen integriert werden soll. Die Zwangsbeglückung ist dann nicht mehr weit entfernt.

## Transversale Vernunft

Integration und Desintegration wären also zwei Gesichter einer *transversalen Vernunft* (Welsch), die in ihrem Grundvermögen weder dem abgrenzenden, noch dem entgrenzenden Denken die Macht einräumt. Sie hat Vermittlung und Verbindlichkeit auf ihre Fahnen geschrieben, Pluralität und Differenz gälten ihr als höchste Werte, wäre sie hierarchisch strukturiert. Sie baut auf Wahrnehmung und Urteilskraft. Ihre Maxime könnte sein: Erst schauen, dann denken, dann handeln. Dazu sind Kriterien sicherlich unabdingbar. Sie sind aber stets neu zu erarbeiten und nicht von einer einmal fixierten Position aus herzuleiten. Ihre Anwendung würde dann nicht nur allzu mechanisch vorgehen, sie würde auch dem Bereich der Übergänge das Transitorische nehmen.

Beide, die Herstellung einer Einheit aus Differenziertem und die Auflösung eines vollständigen Ganzen in zerstreute Teile, geschehen unter der Bedingung von Einheitlichkeit und negieren letztlich Differenz – aber nur dann, wenn sie nicht als zusammengehörig und nicht als prozessual erkannt werden.

**Dr. Martin Michael Roß ist Philosoph und Kunstwissenschaftler, lebt in Wien und lehrt Ästhetik und allgemeine Kunstwissenschaft am Institut für Kunstgeschichte der Universität Innsbruck.**

(3) Vgl. Platon, *Sophistes* 253 d–e.

(4) So Wolfgang Welsch, *Unsere postmoderne Moderne*. Weinheim 1991 (1. Aufl. 1987), S. 242, in einem Ab-

schnitt, wo Lyotards Idee einer philosophischen Politik erörtert wird. – Viele der hier unter „Differenzen“ vorgetragenen Überlegungen verdanken sich diesem Buch.

(5) *Ebda.*

(6) Welsch 1991, S. 244.

# Die Pathogenese einer Methodologie

**Nikolaus Forgó**

**„Sobald Begriffe wie ‚Treu und Glauben‘, ‚gute Sitten‘ usw. nicht auf die individualistische bürgerliche Verkehrsgesellschaft, sondern auf das Interesse des Volksganzen bezogen werden, ändert sich in der Tat das gesamte Recht, ohne daß ein einziges ‚positives‘ Gesetz geändert zu werden brauchte.“ (Carl Schmitt)**

*„Meine Wünsche sind dunkel und blutrot! Ich muß handeln.“<sup>(1)</sup>*

Carl Schmitt ist seit zehn Jahren tot<sup>(2)</sup>. Anläßlich seines Todes erschienen derartig viele divergierende Nekrologe, daß darüber ein eigenes Buch geschrieben wurde.<sup>(3)</sup>

(1) Ingeborg Bachmann am 10. Okt. 1945, in: eadem, *Briefe an Felician* (München/Zürich 1991), S. 35.

(2) Er starb am 7. April 1985 in Plattenberg. Vgl. zu seinem Leben Paul Noack, *Carl Schmitt. Eine Biographie* (Berlin 1993).

(3) Günter Maschke, *Der Tod des Carl Schmitt* (Wien 1987).

(4) Carl Schmitt, *Gesetz und Urteil. Eine Untersuchung zum Problem der Rechtspraxis* (Berlin 1912). Im folgenden: GuU. Zitiert wird nach der ersten Auflage.

(5) Carl Schmitt, *Über die drei Arten des rechtswissenschaftlichen Denkens* (Hamburg 1934). Im folgenden: ÜdA.

(6) Während staats- und völkerrechtstheoretische Aspekte der Arbeit Carl Schmitts literarisch gut erschlossen sind, ist das Interesse an methodologischen Fragen im Zusammenhang mit diesem Autor bisher eher gering gewesen. Symptomatisch zB Helmut Rumpf, *Carl Schmitt und Thomas Hobbes. Ideelle Beziehungen und aktuelle Bedeutung mit einer Abhandlung über: Die Frühschriften Carl Schmitts* (Berlin 1972), hier: S. 12, der, entgegen dem Titel, GuU als „rein juristische Arbeit“ unberücksichtigt läßt. Vgl. allerdings – aus der neueren Literatur – zu GuU zB Heiner Bielefeldt, *Kampf und Entscheidung. Politischer Existenzialismus bei Carl Schmitt,*

Er hat 1912 im Alter von 24 Jahren ein Buch – seine Dissertation – geschrieben, das den Titel „Gesetz und Urteil“<sup>(4)</sup> trägt. Es handelt sich dabei um eine juristische Methodologie, die 1969 neu aufgelegt wurde und in der Literatur relativ wenig Beachtung findet. Hier sollen daher eine kurze Diskussion dieser Arbeit und, im weiteren Verlauf, der „spezifisch juristischen“ Methodologie Carl Schmitts geleistet werden.

Dabei wird v.a. auch auf „Die drei Arten des rechtswissenschaftlichen Denkens“<sup>(5)</sup> einzugehen sein. Auf diese beiden Schriften konzentriert sich dieser Aufsatz.<sup>(6)</sup>

## Gesetz und Urteil

„[M]an darf die Frage: wann ist richtig entschieden? nicht mit der Frage: wann ist richtig interpretiert? identifizieren.“<sup>(7)</sup>

Thema des Buches ist das richtige Recht. GuU stellt sich die Aufgabe zu klären, wann eine richterliche Entscheidung juristisch „richtig“ sei. Was „richtig“ in diesem Zusammenhang heißen soll, bleibt vorerst im Dunkeln, gemeint ist wohl eine Praktolo-

gen der Tat auf die Rechte und Interessen der Bürger oder der Gesellschaft und die Schuld des Täters unbedeutend sind. (Hervorhebung von mir)

(7) GuU, S. 11.

(8) Schmitt betont mehrmals (zB.: GuU S. 81), daß sich seine Untersuchung mit ihren methodischen Richtlinien nur auf die Praxis – und nicht auf die wissenschaftliche (und also dogmatische) Bearbeitung des Rechts – beziehe. Dies ist allerdings angesichts der sogleich darzustellenden methodischen Prinzipien, die Schmitt entwickelt, eine als Schutzbehauptung fungierende Banalität.

(9) Vgl. allerdings noch Horst Bartholomeyczik, *Die Kunst der Gesetzesauslegung* (3. Aufl. Frankfurt/Main 1965), hier: S. 36: „Die Wortinterpretation ist der Beginn der Gesetzesanwendung und gleichzeitig die Vorbereitung der Auslegung, nicht aber Endpunkt der Rechtsfindung. (Hervorhebung von mir, im Original vorhandene Hervorhebung getilgt.) Vgl. auch § 3 StGB der DDR vom 18. 1. 1968 (hier zitiert nach Heinz Zipf, *Kriminalpolitik* [2. Auflage Heidelberg/Karlsruhe 1980], S. 120 f.): Eine Straftat liegt nicht vor, wenn die Handlung zwar dem Wortlaut eines gesetzlichen Tatbestands entspricht, jedoch die Auswirkun-

gen<sup>(8)</sup>, die den von Schmitt entwickelten methodischen Richtlinien folgt.

Bevor er jedoch diese entwickelt, widmet er sich der Kritik. Nach Übernahme der von der Freirechtsschule entwickelten Argumente gegen die – heute wohl von niemandem mehr explizit vertretene<sup>(9)</sup> – Vorstellung, eine „richtige Entscheidung“ sei das Resultat eines logischen Schlusses nach dem Schema eines Syllogismus, formuliert Schmitt Argumente gegen Interpretationsversuche nach dem „Willen des Gesetzes“ und nach dem „Willen des Gesetzgebers“ (GuU, S. 22 ff.)<sup>(10)</sup>, wobei er auch auf die Willkürlichkeit der Entscheidung zwischen Analogie und argumentum e contrario hinweist (GuU, S. 27f.). Die subjektiv-historische Methode konstruiere einen Willen des Gesetzgebers und sei sich nicht bewußt, es mit einer Fiktion zu tun zu haben, die objektive Methode auf der Suche nach dem Willen des Gesetzes jage einem Phantom nach, das „das schlimmere Gespenst“ (GuU, S. 30) und also ein ebenfalls ungeeignetes Kriterium zur Bewertung der Richtigkeit einer Entscheidung (GuU, S. 36) sei. „Den Richter, der wissen will, warum er ein Jahr Gefängnis und nicht ein Jahr und einen Tag als Strafe festsetzt, auf die Grundsätze der General- und Spezialprävention verweisen, heißt einfach, ihn zum besten halten.“<sup>(11)</sup> (GuU, S. 109)

Während sich diese ablehnende Haltung gegenüber „klassischer Auslegung“ noch im Rahmen einer reflektierten, jedoch auf dem Boden einer grundsätzlichen Anerkennung der richterlichen Gesetzesbindung operierenden Methodenkritik bewegen könnte, tut Schmitt noch einen weiteren, viel radikaleren Schritt, indem er sich der Bürde des Gesetzes völlig entledigt. Die Gesetzmäßigkeit einer richterlichen Entscheidung sei nämlich nicht Kriterium für deren Richtigkeit. Vielmehr formuliert Schmitt folgendes Prinzip:

gen der Tat auf die Rechte und Interessen der Bürger oder der Gesellschaft und die Schuld des Täters unbedeutend sind. (Hervorhebung von mir)

(10) Vgl. für eine modernere Version dieser Differenzierung Ralf Dreier, *Zur Problematik und Situation der Verfassungsinterpretation*, in: idem, *Recht – Moral – Ideologie* (Frankfurt/Main 1981), S. 106-145, hier: S. 114 Anm. 43 und ihm folgend Delf Buchwald, *Die canones der Auslegung und rationale juristische Begründung*, in: ARSP 1993, S. 16-47, hier: S. 23. Die beiden Autoren gelangen, da sie zwischen einerseits subjektiv-objektiver und andererseits historisch-geltungszeitlicher Betrachtungsweise differenzieren, zu einer Tetranomie der theoretisch möglichen Auslegungsziele. Dabei spielen jedoch, wie auch beide richtig feststellen, der „objektiv-historische“ und der „subjektiv-geltungszeitliche“ (der überdies ohnehin nur eine hypothetische Konstruktion darstellen könnte und dem Richter ein noch weiteres Feld an „Auslegungsmöglichkeiten“ gewährte) Gesichtspunkt in der Diskussion eine unbedeutende Rolle.

(11) Mit dem sich anschließenden Hinweis, daß sich eine zur Festssetzung des konkreten Strafmaßes benutzte Praxis herausbilde, hat Schmitt recht. So bestehen in Österreich bekanntlich deutliche regionale Unterschiede, was die mit einer Verurteilung einhergehende Straflast be-

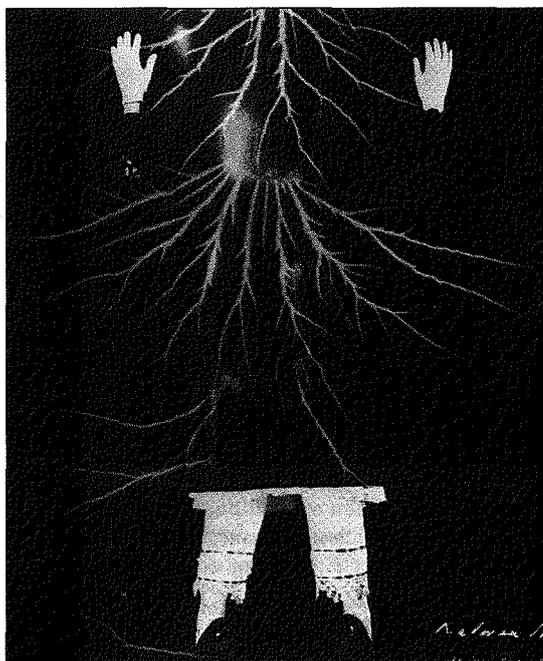
„Eine gesetzmäßige Entscheidung ist heute [nur mehr, N.F.] dann richtig, wenn anzunehmen ist, daß ein anderer Richter ebenso entschieden hätte. „Ein anderer Richter, bedeutet hier den empirischen Typus des modernen rechtsgelehrten Juristen.“ (GuU, S. 71)<sup>(12)</sup> „[D]er andere Richter ist eben der normale juristisch gebildete Richter; wobei das Wort ‚normal‘ im quantitativ-durchschnittlichen Sinne gebraucht ist; nicht als Bezeichnung eines Idealtypus, nicht qualitativ-teleologisch.“ (GuU, S. 79)

Als positives Argument für seine Auffassung macht Schmitt zunächst die Tatsache geltend, daß es Kollegialgerichte gäbe, deren Funktion es sei, Besonderheiten in der rechtlichen Auffassung der einzelnen Richter auszugleichen, weil dadurch die Wahrscheinlichkeit erhöht werde, daß die Entscheidung voraussehbar und berechenbar werde. Dadurch werde dem Postulat der Einheitlichkeit der Rechtssprechung, welchem Ziel auch die Einrichtung des Instanzenzuges diene, eher entsprochen werden können. Wenn eine Mehrheit von Richtern an der Entscheidung beteiligt sei, sei es eher plausibel anzunehmen, daß andere Richter ebenso entschieden hätten. Weiters argumentiert Schmitt, daß die Funktion der Begründung gerichtlicher Entscheidungen nicht in einer Selbstkontrolle oder in einem Erklärungsversuch an die Parteien, sondern ebenfalls darin zu finden sei, andere Richter oder den „Typus [...] eine[s] gelehrten Juristen, der selbstverständlich auch Verständnis für die Fragen des praktischen Lebens hat“ (GuU, S. 85), zu überzeugen, die Entscheidung also voraussehbar bzw. – im Nachhinein betrachtet – „im Sinne der juristischen Praxis erklärlich“ (GuU S. 86) zu machen.

Wenn ein Richter von der herrschenden Meinung abgehe, so habe er dies mit derartig einleuchtenden Argumenten zu tun, daß seine Abweichung vorhersehbar und berechenbar bleibe. Präjudizien dienen also der Vorhersehbarkeit der Entscheidung, bei aleatorischen Entscheidungen – als deren Beispiel Schmitt ein wechselrechtliches Problem anführt (GuU S. 104-106) – sei wichtig, daß überhaupt entschieden werde, die Frage der inhaltlichen Richtigkeit trete hinter die durch das Präjudiz geschaffene Rechtsbestimmtheit zurück. Vertreten wird hier also ein antiindividualistischer Dezisionismus.

Statt also eine reflektiertere Methodik zum Zwecke einer rationaleren Interpretation normativer Texte, als dies mit Hilfe der überkommenen Interpretationsmethoden möglich ist, zu entwickeln, macht Schmitt das Gesetz überhaupt entbehrlich.

Dabei beirrt ihn § 1 GVG („Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, nur dem Gesetze unterworfenen Gerichte ausgeübt.“) nicht.<sup>(13)</sup> Indem Schmitt nämlich dartut, daß Fälle, in denen eine glatte Subsumption unter den Gesetzestext möglich wäre, kaum denkbar seien und er an-



schließend – statt eine entwickeltere Methodik zur Arbeit mit Texten zu erarbeiten – die Suche nach dem Willen des Gesetzes oder des Gesetzgebers (zu Recht) als willkürlich diskreditiert, glaubt er, das Gesetzesbindungspostulat als inhaltsleere *petitio principii* ignorieren zu können, weshalb man von diesem „keine Antwort auf die grundlegende Frage [nach der Richtigkeit einer Entscheidung, N.F.] erwarten [wird] können.“ (GuU, S. 11).

Diese Argumentation hat jedoch natürlich ihrerseits eine *petitio principii* zur Voraussetzung. Denn aus dem Scheitern einer bedeutungsidealistischen, normativen Texten nicht gerecht werdenden Methodik mit Hilfe einer ihrerseits wiederum bedeutungsidealistischen, an gängigen Vorstellungen von der „Bedeutung des Wortlauts“ orientierten Argumentation den Schluß auf die Belanglosigkeit eben jener normativen Tex-

te zu schließen, um nach dem anderen Richter rufen zu können, setzt voraus, was es beweisen soll: daß Erkenntnis über Texte jenseits einer alltagstheoretischen Vorstellung ihrer Bedeutung nicht möglich ist.

Was nach diesem rhetorischen Kunstgriff bleibt, ist die Suche nach einer über allgemeine, schriftsprachlich verfaßte Normen nicht mehr vermittelbaren Einheit. Das Postulat, es komme darauf an, so zu entscheiden, wie ein anderer Richter entschieden haben würde, eliminiert nach Beseitigung der Gesetzesbindung in weiterer Folge auch noch die Zulässigkeit von Differenz unter Richtern.

Daß eine juristische Entscheidung richtig sei, wenn ein anderer – muß also heißen: potentiell jeder andere – Richter ebenso entschieden haben würde, setzt in letzter Konsequenz ein verdinglichtes Corpus (rechts)politisch gleichgeschalteter Richter voraus, die statt einer gesetzlichen nur mehr ihrer eigenen Kontrolle, die fremdgesteuert werden kann, unterliegen. Wer anders entscheidet, entscheidet falsch. Es ist nicht weit, bis er endlich zum zersetzenden Feind wird. „Ohne den Grundsatz der Artgleichheit könnte der nationalsozialistische Staat nicht bestehen und wäre sein Rechtsleben nicht denkbar; er wäre mit all seinen Einrichtungen seinen – bald überlegen kritisierenden, bald unterwürfig sich assimilierenden – liberalen oder marxistischen Feinden ausgeliefert<sup>(14)</sup> [...] Bis in die tiefsten, unbewußtesten Regungen des Gemüts, aber auch bis in die kleinste Gehirnfaser hinein, steht der Mensch in der Wirklichkeit dieser Volks- und Rassenzugehörigkeit. Objektiv ist nicht jeder, der es sein möchte und der mit subjektiv gutem Gewissen glaubt, er habe sich genug angestrengt, um objektiv zu sein.“

Ein Artfremder mag sich noch so kritisch gebären und noch so scharfsinnig bemühen, mag Bücher lesen und Bücher schreiben, er denkt und versteht anders, weil er anders gerätet ist, und bleibt in jedem entscheidenden Gedankengang in den existenziellen Bedingungen seiner eigenen Art. Das ist die objektive Wirklichkeit der ‚Objektivität‘.“<sup>(15)</sup>

## Die drei Arten des rechtswissenschaftlichen Denkens

„Es kann bei plötzlich eintretenden Änderungen des Rechtslebens, bei einer ‚stürmischen Entwicklung des Rechtsbewußtsein, [...] die Bestimmung darüber, wie ein anderer Richter entscheiden würde, sehr schnell sich ändern.“<sup>(16)</sup>

trifft. Vgl. dazu Arno Pilgram, *Die erste österreichische Rückfallsstatistik – ein Mittel zur Evaluation regionaler Strafenpolitik*, in: *ÖJZ* 1991, S. 577 ff.; Manfred Burgstaller/Franz Csaszar, *Zur regionalen Strafenpraxis in Österreich*, in: *ÖJZ* 1985, S. 1 ff. und S. 43 ff.; Manfred Burgstaller/Franz Csaszar, *Ergänzungsuntersuchungen zur regionalen Strafenpraxis*, in: *ÖJZ* 1985, S. 417 ff.; Manfred Burgstaller/Franz Csaszar, *Ergänzungsuntersuchungen zur regionalen Strafenpraxis*, in: *Strafrechtliche Probleme der Gegenwart* 1985, S. 129-187; Franz Csaszar, *Kriminalität und Strafverfolgung seit dem StGB 1975*, in: *ÖJZ* 1992, S. 434-442, hier insbesondere: S. 439. Vgl. zu ähnlichen lokalen Differenzen in der deutschen aktuellen Strafzumessungspraxis Christian Pfeiffer, *Glasnost in der Strafjustiz – Empirische Forschung auf der Suche nach Strafzumessungsgerechtigkeit*, in: *DRiZ* 1990, S. 441-445.

(12) Im Original eingerückt.  
(13) Vgl. zur Problematik des § 1 GVG im Nationalsozialismus auch Dieter Simon, *Waren die NS-Richter „unabhängige Richter“ im Sinne des § 1 GVG*, in: *RJ* 4 (1985), S. 103-116; Niklas Luhmann, *Das Recht der Gesellschaft* (Frankfurt/Main 1993), S. 82 f.  
(14) Carl Schmitt, *Staat, Bewegung, Volk* (Hamburg 1933), S. 45.  
(15) ebd. S. 48.  
(16) GuU, S. 117.



Der Text beginnt mit einer Dreiteilung des möglichen Verständnisses von Recht. Dieses könne entweder als eine Regel, als eine Entscheidung oder als eine konkrete Ordnung aufgefaßt werden. Daraus resultieren die von Schmitt behaupteten drei Arten des rechtswissenschaftlichen Denkens: Das Regel- und Gesetzesdenken, das Entscheidungsdenken sowie das konkrete Ordnungs- und Gestaltungsdenken. Das germanische Recht des Mittelalters sei durch konkretes Ordnungsdenken geprägt gewesen, doch sei dieses durch die Rezeption des römischen Rechts verdrängt worden und habe einem abstrakten Normativismus Platz machen müssen.<sup>(17)</sup>

Die rein normativistische Methode isoliere und verabsolutiere die Norm. Das Gesetz wäre der Herrscher über die Menschen, die *lex rex*, womit erreicht werden könne, daß die Norm die konkrete Königs- oder Führerordnung zerstören könne. Ein normativistischer Rechtsbegriff sei aber verfehlt, weil nur von einem konkreten Ordnungsdenken her beispielsweise der Begriff des Verbrechens gedacht werden könne. In einem streng normativistischen Verständnis erfülle ein Verbrecher nur einen Tatbestand, sei nicht mehr der Inbegriff für Unordnung. Man könne nicht mehr zwischen Ordnung und Unordnung, zwischen der juristisch gebotenen Behandlung eines Verlöbnisses, das fälschlicherweise als bloßer Vertrag begriffen werde, und eines Raubmordes unterscheiden, weil beide ja bloß Anlässe einer Gesetzesanwendung wären. Zwar könne man sich das Funktionieren menschlicher Beziehungen als eine bloße Funktion genereller, be-

rechenbarer Normen vorstellen, dies wäre aber nur in inhaltlich nicht „aufgeladenen“ Bereichen wie der Erstellung eines Fahrplans sinnvoll. Die allgemeine juristische Begrifflichkeit setze hingegen einen Rekurs auf die konkrete Ordnung voraus, ein Terminus erhalte erst dadurch seine Bedeutung, derer sich der Normativismus bedienen müsse. „Eine gesetzliche Regelung setzt Normalbegriffe voraus, die so wenig aus der gesetzlichen Regelung entstehen, daß vielmehr gerade die Normierung ohne sie ganz unverständlich wird und man nicht einmal mehr von einer ‚Norm‘ sprechen kann. Eine generelle Regel soll zwar von der konkreten Einzellage unabhängig sein und sich über den Einzelfall erheben, weil sie viele Fälle und nicht nur einen einzelnen Fall regeln soll; aber sie erhebt sich nur in einem sehr beschränkten Maße, nur in einem ganz bestimmten Rahmen, und nur bis zu einer bescheidenen Höhe über die konkrete Lage. Überschreitet sie dieses Maß, so trifft und betrifft sie nicht mehr den Fall, den sie regeln soll. Sie wird sinn- und beziehungslos.“ (ÜdA, S. 23). Die Rechtsordnung sei also an „konkrete Normalbegriffe“ gebunden, die nicht aus allgemeinen Normen abgeleitet seien, sondern solche aus ihrer eigenen Ordnung heraus und für ihre eigene Ordnung hervorbrächte.

Der zweite „ewige Typus“ (ÜdA, S. 25) des Umgangs mit dem Recht sei der Deziisionismus, als dessen typischer Vertreter Thomas Hobbes anzusehen sei. Der Deziisionist entscheide um des Entscheidens willen. Die Entscheidung entstehe aus einem normativen Nichts und in einer konkreten

Unordnung, die in Ordnung gebracht werde, indem entschieden würde, egal wie. Die Entscheidung mache den Entscheidenden zum Souverän und erzeuge Ordnung.

Aus Normativismus und Deziisionismus entstehe als uneigenständige Mischform zwischen Entscheidungs- und Gesetzesdenken der Positivismus, das Rechtsdenken sei hier zum bloßen am Konfliktfall orientierten Legalitätsdenken degeneriert. Nur der zweifelhafte Inhalt der Norm sei für den Positivistischen Maßstab der Entscheidung, dieser klare Inhalt könne aber nicht aufgefunden werden, weil die Suche nach dem Zweck oder dem Willen des Gesetzes sinnlos, die Sicherheit der Entscheidung nicht daraus, sondern nur aus der relativ stabilen Situation des Staats im 19. Jahrhunderts deduzierbar sei. „Schon die einfachsten Probleme der Auslegung und der Beweiswürdigung (!) mußten einen darüber belehren, daß die Festigkeit und Sicherheit auch der ganz sorgfältig und umständlich geschriebenen Gesetzestexte in sich selbst überaus fraglich blieb. Wortlaut und Wortsinn, Entstehungsgeschichte, Rechtsgefühl und Verkehrsbedürfnisse wirken bei der Entstehung des ‚zweifellosten‘ Inhalts des Gesetzestextes [...] in der verschiedenartigsten Weise durcheinander.“ (ÜdA, S. 34) Daher müsse sich der Positivist deziisionistisch einer nicht letztbegründbaren Entscheidung unterwerfen, wodurch die Suche nach dem Geltungsgrund der Norm abgebrochen und stattdessen der Wille der gerade herrschenden Macht anerkannt werden müsse, ohne daß diese Macht als konkrete Ordnung verstanden werden könne.

Wie in GuU negiert Schmitt also wiederum die Möglichkeit, rational begründbare Erkenntnisse aus normativen Texten zu gewinnen.

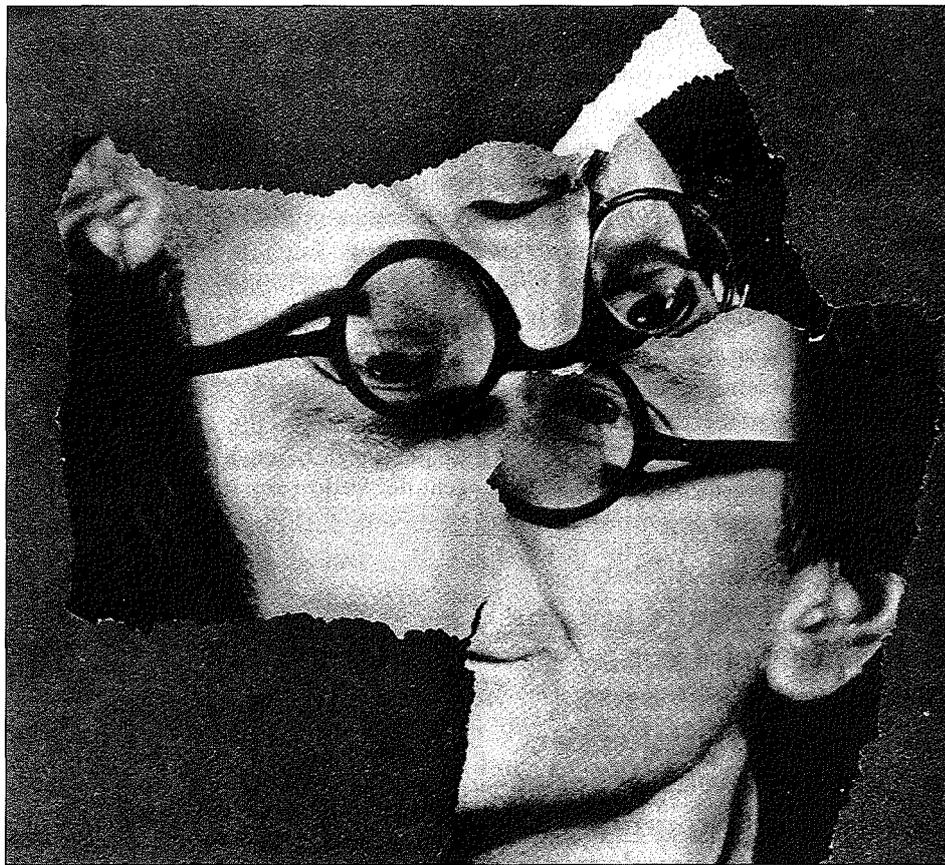
Den Ausweg aus den Dilemmata von Normativismus, Deziisionismus und der Mischform des Positivismus bietet für Schmitt daher nun nur mehr die (Rück-)Besinnung auf konkrete Ordnungen, als deren Vordenker Hegel reklamiert wird, im Volke. Als Einbruchstellen dieses neuen Denkens dienen Generalklauseln und unbestimmte Begriffen neuer Art, wie gute Sitten, Treu und Glauben, deren Auftreten sich im neuen Staat häufe und derer weder Gesetzgebung noch Rechtsprechung mehr entbehren könnten. Wohin seine methodische Konzeption führt, erkennt Schmitt selbst in bestechender Klarheit: „Sobald Begriffe wie ‚Treu und Glauben‘, ‚gute Sitten‘ usw. nicht auf die individualistische bürgerliche Verkehrsgesellschaft, sondern auf das Interesse des Volksganzen bezogen werden, ändert sich in der Tat das gesamte Recht, ohne daß ein einziges ‚positives‘ Gesetz geändert zu werden brauchte. Ich bin deshalb der Über-

(17) Vgl. zu vergleichbaren antiromanistischen Reflexen in der juristischen Diskussion Richard Gamauf, *Die Kritik am Römischen Recht im 19. und 20. Jahrhundert*, erscheint voraussichtlich in: *Wiener Humanistische Blätter* 1995.

zeugung, daß sich in diesen Generalklauseln eine neue juristische Denkweise durchsetzen kann. Doch dürfen sie dann nicht als bloßes Korrektiv des bisherigen Positivismus, sondern müssen als das spezifische Mittel eines neuen rechtswissenschaftlichen Denktypus gehandhabt werden.“ (ÜdA, S. 59)

Schmitt nimmt also das bereits in GuU begonnene Unternehmen der Entwertung des Gesetzes wieder auf, die Konsequenz ist die Auflösung des Gesetzesbegriffs.<sup>(18)</sup> Nur der Focus auf die Bewertung der Richtigkeit einer Entscheidung hat sich ein wenig verschoben. Nicht mehr der – scheinbar unpolitische – andere Richter, sondern die konkrete nationalsozialistische Volksordnung wird zum Kriterium. Der Richter wird durch das Kollektiv des Volks ersetzt. Richtig ist nun, was der konkreten Volksordnung gerecht wird, womit die konkrete Maßnahme auch schon legitimiert ist. Das Individuum des einzelnen Richters wird in die Ordnung inkorporiert und dadurch „mit Bedeutung und einer übersteigerten Realität aufgeladen. Umgekehrt wird das Kollektiv dabei vereinheitlicht.“<sup>(19)</sup>

Die Idee der Volksordnung bedarf, um endgültig wirksam werden zu können, nun noch eines Symbols in Form ihres Repräsentanten. Das ist Hitler, der Führer<sup>(20)</sup>, der an die Stelle des empirischen Typus des anderen Richters tritt<sup>(21)</sup> und der folgerichtig „im Augenblick der Gefahr kraft seines Führertums als oberster Gerichtsherr unmittelbar Recht schafft.“<sup>(22)</sup> „[Die Tat des Führers] untersteht nicht der Justiz, sondern war selbst höchste Justiz. Es [die Röhm-Morde, N.F.] war nicht die Aktion eines republikanischen Diktators, der in einem rechtsleeren Raum, während das Gesetz für einen Augenblick die Augen schließt, vollendete Tatsachen schafft, damit dann, auf dem so geschaffenen Boden der neuen Tatsachen, die Fiktionen der lückenlosen Legalität wieder Platz greifen können. Das Richtertum des Führers entspringt derselben Rechtsquelle, der alles Recht jedes Volkes entspringt [...] Alles Recht stammt aus dem Lebensrecht des Volkes. Jedes staatliche Gesetz, jedes richterliche Urteil enthält nur so viel Recht, als ihm aus dieser Quelle zufließt. Das übrige



ge ist kein Recht, sondern ein ‚positives Zwangsnormengeflecht‘, dessen ein geschickter Verbrecher spottet.“<sup>(23)</sup>

Ein derart entfesselter Rechtsbegriff<sup>(24)</sup> macht natürlich auch vor dem Strafrecht nicht mehr halt, denn: „Heute wird jeder den Satz ‚Kein Verbrechen ohne Strafe‘, nullum crimen sine poena, gegenüber dem Satz ‚Keine Strafe ohne Gesetz‘, nulla poena sine lege, als die höhere und stärkere Rechtswahrheit empfinden und den Gesetzesbegriff in ‚Keine Strafe ohne Gesetz‘ entsprechend auslegen“<sup>(25)</sup>, zumal „[a]uch der Sinn bisher bestimmter Worte sich dadurch ändern [kann], daß die Grundlage eines Rechtssystems sich im ganzen erneuert hat.“<sup>(26)</sup>, weshalb die Straflosigkeit wegen Fehlens eines Straftatbestands eine „juristische Unmöglichkeit“<sup>(27)</sup> ist.<sup>(28)</sup> Schmitt erkennt die Problematik des Gesetzesbindungspostulats im Strafrecht sehr genau,

wenn er schreibt: „Denn wenn es gelingt, die Herrschaft eines ausschließlich auf dem einen vergangenen Gesetzeswillen gerichteten Gesetzespositivismus im Strafrecht zu brechen, ist der Weg für eine lebendigere Rechtspraxis auch auf allen anderen Gebieten freigelegt.“<sup>(29)</sup> Daß dies gelungen ist, ist bekannt.

Ulrich Huber will in seiner Rezension der Neuauflage von GuU unter anderem folgende Einsicht der Untersuchung Carl Schmitts aus dem Jahre 1912 feshalten: „[D]ie kritische Feststellung, daß Interpretation und Subsumption keine Gewähr für die Richtigkeit einer Entscheidung bieten.“<sup>(30)</sup>

Carl Schmitt ist seit zehn Jahren tot.

**Mag. Nikolaus Forgó arbeitet als Universitätsassistent am Institut für Römisches Recht und Antike Rechtsgeschichte der Universität Wien.**

(18) Ingeborg Maus, *Zur „Zäsur“ von 1933 in der Theorie Carl Schmitts*, in: eadem, *Rechtstheorie und Politische Theorie im Industriekapitalismus* (München 1986), S. 93-110, hier: S. 101.

(19) Martin Michael Roß, „Die staatgründende Tat“ – Alfred Baeumler und die Politisierung der Ästhetik, in: Ilse Korotin (Hrsg.), *„Die besten Geister der Nation“*. Philosophie und Nationalsozialismus (Wien 1994), S. 66-86, hier: S. 69.

(20) Roß, aaO (Anm. 19), hier: S. 69.

(21) So formuliert Reichsminister Hans Frank im Jahr 1940, in: idem, *Die Technik des Staates* (Berlin 1942), S. 15 f.: „Der kategorische Imperativ des Handelns im Dritten Reich lautet: Handle so, daß der Führer, wenn er von deinem Handeln Kenntnis hätte, dieses Handeln billigen würde. Wenn dieser Grundsatz bis in die letzten

Ausstrahlungen unseres staatlichen Wirkens befolgt wird, dann ist die weltanschauliche Einheitlichkeit der Betreuung unseres staatlichen Gemeinschaftslebens verwirklicht.“

(22) Carl Schmitt, *Der Führer schützt das Recht*. Zur Reichstagsrede Adolf Hitlers vom 13. Juli 1934, in: idem, *Positionen und Begriffe. Im Kampf mit Weimar – Genf – Versailles 1923-1939* (Hamburg 1939), S. 199-203, hier: S. 200.

(23) ebd., S. 200 f.

(24) Vgl. auch Helmut Nicolai, *Die rassegesetzliche Rechtslehre* (München 1932), S. 38 f.: „Das Gesetz ist bestimmt, dem Richter die Aufgabe der Rechtsfindung zu erleichtern [!]“

(25) Carl Schmitt, *Der Weg des deutschen Juristen*, in: *Deutsche Juristen-Zeitung* 1934, S. 692-698, hier:

S. 93.

(26) ebd., S. 694.

(27) ebd., S. 694.

(28) Daß die Vorstellung Schmitts vom „Konkreten Ordnungs- und Gestaltungsdenken“ von einem anderen prominenten Rechts theoretiker, nämlich Karl Larenz, explizit übernommen wurde, um unter anderem zu begründen, daß die Bindung des Richters an das Gesetz dann aufzuheben sei, wenn sie „zu einem vom Standpunkt der völkischen Gesamtordnung aus schlechthin unerrätlichen Ergebnis führt“, sei hier nur erwähnt. Vgl. dazu Karl Larenz, *Über Gegenstand und Methode des völkischen Rechtsdenkens* (Berlin 1938), hier: S. 25.

(29) Schmitt, *Der Weg*, aaO (Anm. 25), hier: S. 694.

(30) NJW 1969, S. 2188 f., hier: S. 2189.

# In bester Gesellschaft

**Manfred Leitgeb**

**Mehr noch als die konkreten Aktivitäten staatlicher Organe hat das Zusammenspiel von vorbereitender Präsentation, nachvollziehender Tat und beschwichtigender Kommentierung großkoalitionärer Fremdenpolitik das politische Klima dieser Republik auf Dauer verändert.**

*Unter den abgefeimten Praktikern von heute hat die Lüge längst ihre ehrliche Funktion verloren, über Reales zu täuschen. Keiner glaubt keinem, alle wissen Bescheid. Gelogen wird nur, um dem anderen zu verstehen zu geben, daß einem nichts an ihm liegt, daß man seiner nicht bedarf, daß einem gleichgültig ist, was er über einen denkt. Die Lüge, einmal ein liberales Mittel der Kommunikation, ist heute zu einer der Techniken der Unverschämtheit geworden, mit deren Hilfe jeder Einzelne die Kälte um sich verbreitet, in deren Schutz er gedeihen kann.<sup>(1)</sup>*

Nach einem bekannten Bonmot waren die Menschen, die durch die Lücken der Berliner Mauer strömten, die Kinder des Fernsehens. Mittlerweile sollte klar geworden sein, daß die Auswirkungen eben dieser sich permanent intensivierenden technologischen und soziokulturellen Revolution auch westeuropäische (Wohlfahrts)Staaten vor weitreichende Entscheidungen stellen wird.

Ein (hypothetisches) Ganzes ist möglicherweise nur in seinen Teilen zu begreifen: globale Probleme werden regional erfahrbar, komplexe soziale Muster lassen sich exemplarisch an lokalen politischen Reaktionen festmachen.

Intensiver Wandel wird über eine Vielzahl von „Freisetzungen“ erlebt, auf die Menschen und Institutionen immer dann, wenn sie nicht (nur) als Chancen zu interpretieren sind, mit Verunsicherung und

Angst reagieren (müssen). Typischerweise geht der Verlust an „fraglosen“, „naturgesetzlichen“ Sicherheiten Hand in Hand mit dem an identitätsstiftender, kultureller Orientierung.

Die politisch bislang überzeugendste Spiegelung dessen, was ich als zweite industrielle Revolution bezeichnen möchte, ist die strategische Neuausrichtung der (damaligen) FPÖ hin zu einer kompromißlos rechtspopulistischen und systemkritischen Partei/Bewegung. Sie ist zugleich die (bisher) kompromißlose politische Wette auf die Sprengkraft jener möglicherweise säkularen Entwicklung.

Eine Entscheidung, die schon bisher nicht ohne Wirkung blieb: Die Entpuppung der F hat wesentlich zur Gründung und Etablierung einer fünften (und möglicherweise bald einer sechsten) Parlamentspartei und zu einem breiten Kaleidoskop strategischer Neuorientierungen im Umfeld der vormaligen Großparteien beigetragen. Von ihrem Einfluß etwa auf die Asyl-, Fremden- und Sicherheitspolitik wissen die Vertreter aller verbliebenen Parteien in bewegten Worten zu berichten.

Dennoch scheint mir, was hier in und mittlerweile auch zur Bewegung geriet, in seinen organisatorischen und politischen Spielräumen bis heute nur wenig ausgeleuchtet. Sowenig es den VertreterInnen dieser Bewegung zu verdenken ist, daß sie von den Rahmenbedingungen ihrer Wette nicht mehr als notwendig bzw. tunlich publik machen, so sehr verwundert die Sprachlosigkeit ihrer politischen Gegner.

Nicht, daß es an Ansätzen dazu mangelte (gerade das nicht), vielmehr verflachten Bilder, Symbole und Sprachregelungen mit eindrücklicher Regelmäßigkeit zu Stereotypen oder gleichsam rituell vorgebrachten Formeln. Stellvertretend sei hier nur an das großkoalitionäre Unternehmen „Abgrenzung“, das längst zur (offenbar auch noch vergeblichen) „Ausgrenzung“ mutierte, erinnert.

Eine Ursache ist wohl in dem Umstand zu suchen, daß die Dynamik des zugrundeliegenden soziokulturellen Wandels häufig unterschätzt, Stabilität und Innovationskraft der bestehenden politischen Ordnung und

ihrer Institutionen dagegen tendentiell überschätzt werden. Gerade die offensichtlich schwindende Integrations- und Innovationsfähigkeit etablierter Institutionen schafft jene Spielräume, in denen sich Kritik zu glaubwürdigen Gegenentwürfen verfestigen kann.

Die wachsenden strukturellen Probleme der bestehenden Ordnung manifestieren sich nicht zuletzt in einer hohen Abnutzungsrate ihrer RepräsentantInnen. Auch hier spielt der Verlust an Kommunikations- und Integrationsfähigkeit eine entscheidende Rolle. Es wäre allerdings zu fragen, wie weit der dramatische Verlust an Glaubwürdigkeit, mit dem sich RepräsentantInnen der nunmehr „alten“ Ordnung konfrontiert sehen, über jenes Maß hinausgeht, das sich als notwendige Begleiterscheinung dynamischen Wandels erklären läßt.

Mit anderen Worten: *welchen aktiven Beitrag liefern die RepräsentantInnen der zweiten Republik zu ihrer Demontage?* Es bietet sich an, diese Frage im Kontext der Asyl- und Fremdenpolitik der letzten Jahre nachzugehen. Dies sei in drei Schritten versucht:

- ◆ einige Bemerkungen zum Phänomenen sozialen und politischen Wandels.
- ◆ einige persönliche Thesen zu Intention und Wirkung der großkoalitionären Asyl- und Fremdenpolitik.
- ◆ Skizzen zu den langfristigen (Neben)Wirkungen dieses Unternehmens.

## 1. Sozialer und politischer Wandel

*Willst du den Weg des Himmels ergründen, so betrachte die Wiederkehr der Jahreszeiten. Willst du den Weg der Erde ergründen, so finde heraus, welche Bäume auf ihr wachsen. Willst du den Weg der Menschen ergründen, so laß sie haben, was sie wollen.* Huainanzi<sup>(2)</sup>

Die sozialen Systemen immanente Dynamik ist ein unerschöpfliches Thema. Da es mir im folgenden um politische Aspekte sozialen Wandels geht, kann ich mich auf drei in diesem Kontext zentrale Aspekte beschränken (auch hier stellvertretend für eine Vielzahl möglicher Näherungen).

### 1.1 Mobilisierung

Der Begriff Mobilisierung ist deshalb von Interesse, weil er eine Brücke zwischen der Beschreibung des zugrundeliegenden sozialen Phänomens und seinen politischen Implikationen schlägt. Unter Mobilisierung sei hier ein Prozeß verstanden, durch den „die alten sozialen, psychologischen und politi-

(1) Theodor W. Adorno, *Minima Moralia*, 21. Aufl. 1993, S. 28.

(2) Zitate aus: Thomas Cleary (Hrsg.), *Das Tao der Politik* (Huainanzi), Boston 1991.

(3) Karl Deutsch, *Sozial Mobilization and Political-Development*, In: *American Political Science Review* 55 (1961), S. 493-514.

schen Loyalitäten und Bindungen aufgebrochen werden“, wodurch die Menschen „ansprechbar für die Akzeptanz neuer Verhaltensmuster werden“<sup>(4)</sup>.

In diesem Sinn ist „soziale Mobilisierung“ ein elementares Muster sozialen Wandels. Andererseits kann der Begriff“ auch das in Phasen raschen sozialen Wandels wichtigste strategische Ziel politischer Bewegungen und Parteien bezeichnen.

Zunächst eine kurze Rekonstruktion jenes Zyklus, der mir als (sozialwissenschaftlicher) Zugang am zweckmäßigsten erscheint. Ausgangspunkt ist ein Zustand relativer Integration, charakterisiert durch ein hohes Maß an wechselseitiger Übereinstimmung

- ◆ zwischen (Sub)Systemen von Normen, Rollen und statusrelevanten Determinanten von Gruppen und Individuen. (normative Dimension von Integration)
- ◆ zwischen den jeweils internalisierten Rollen, Erwartungen und Einstellungen bzw. diesen und dem normativen Rahmen andererseits. (psychosoziale Dimension von Integration)
- ◆ zwischen dominanten Hypothesen und Erwartungen und Reaktionen der Umwelt. (materielle Dimension von Integration)

Markante und dauerhafte Brüche und Verschiebungen in einer oder mehreren Dimensionen können als Hinweis auf einen (2) Prozeß sozialer Desintegration interpretiert werden. Die Folge wird (3) eine (partielle) Entwurzelung und Freisetzung von Individuen und sozialen Gruppen sein. Die Reaktion auf diese Ent-Bindung ist vorerst (4) eine Form psychologische Mobilisierung (Rückzug, Auflösen von Bindungen) und in weiterer Folge möglicherweise die Besinnung auf (5) Formen „aktiver“ Mobilisierung (dh. nachhaltigen Änderungen von Verhaltensmustern).

## 1.2. Reintegration

Der Zyklus schließt mit unterschiedlichen Formen der (6) (Re)Integration, die zugleich die politische Dimension des Begriffs anschaulich werden lassen: Assimilation läuft über kleine Adaptionen im Gesamtsystem und weitreichende Anpassungen der mobilisierten Gruppen. Reintegration über strukturellen Wandel geht mit weitreichenden Veränderungen innerhalb gesellschaftlicher Strukturen einher, Reintegration durch Demobilisierung geschieht über Repression.

Damit sind grundlegende Integrations-

mechanismen moderner Gesellschaften angesprochen: Öffnung und reformatorische Dynamik, das Abfedern in der bestehenden institutionellen Ordnung oder Vergemeinschaftung über Repression sind jene drei Komponenten, die den policy mix politischer Strategien in Zeiten dynamischen gesellschaftlichen Wandels prägen (müssen).

## 1.3. Soziale Repräsentation

Die politische Auseinandersetzung ist nicht zuletzt eine um ideologische Hegemonie, um die Plausibilität von Begriffen, Interpretationsmustern und – last but not least – um die Glaubwürdigkeit von Personen. In radikaler Verkürzung könnte man vielleicht von



einer Auseinandersetzung um die (Re)Formulierung und Etablierung „sozialer Repräsentationen“ sprechen, jener „Wissensform“, über die „innerhalb einer Gesellschaft oder Sprachgemeinschaft allgemeine Vorstellungen, Wissensbestände, Alltagstheorien (und) Interpretationssysteme zu bestimmten Sachverhalten“<sup>(5)</sup> transportiert und konserviert werden.

Weil „Selbsterfahrung nur in den von sozialen Repräsentationen zur Verfügung gestellten Begriffen möglich“ ist und wir daher „uns selbst und andere (nur) durch auf uns wirkende soziale Repräsentationen kennenlernen“<sup>(6)</sup>, setzen (gemeinsame) soziale Repräsentationen auch den mentalen Fähigkeiten einer Gruppe bestimmte Grenzen.

Formen und Folgen der Reformulierung der Asyl- und Fremdenpolitik durch die große Koalition können in den Kategorien einer Auseinandersetzung um Formen der

(De)Mobilisierung, (Re)Integration und die Verankerung sozialer Repräsentationen betrachtet werden. Zuvor ist jedoch in einigen Stichworten die dieser Arbeit zugrundeliegende Interpretation von Intention und Wirkungsmechanismen der großkoalitionären Asyl- und Fremdenpolitik zu erläutern.

## 2. Eine Strategie ...

*Spirituelle Führerschaft ist die vortrefflichste Führerschaft. Die nächstbeste besteht darin, es den Menschen unmöglich zu machen, Fehler zu begehen. An dritter Stelle kommt jene Führerschaft, die das Würdige belohnt und das Zerstörerische bestraft.*

Wohl auch in Hinblick auf die Erfahrungen mit dem Wiener Wahlkampf der (damaligen) FPÖ entschieden sich die RepräsentantInnen der (damals) großen Koalition offenbar für eine Option, die die Begrenzung rechtsstaatlicher Prinzipien und Praktiken zugunsten der Stabilisierung des (gesellschaftlichen, aber auch politischen) status quo bewußt in Kauf nahm.

Schon die Ankündigungen und halbherzigen Beschwichtigungen der stolzen Strategen kündigten ungeschminkt vom Kippen der bisherigen Ordnungsmuster. Die Zielsetzung war erklärtermaßen eine doppelte:

- ◆ Zuwanderung und Aufenthaltsbedingungen von BürgerInnen fremder Staaten zu reglementieren.
- ◆ die Abwanderung von BürgerInnen zur (damaligen) FPÖ zu begrenzen.

Die Drohung mit einem Erfolg der FPÖ fungierte als sprichwörtliche Rute im Fenster. Die Rechtfertigungsstrategien „Vorbeugung gegen Rechtsrutsch“ und „Schutz für strukturell benachteiligte ÖsterreicherInnen“ erlaubten das Abwälzen von Verantwortung auf

- ◆ den politischen Gegner, dessen Verhalten „es“ erst notwendig machte,
- ◆ MitbürgerInnen, deren vorweg- und weitgehend kritiklos hingegenommene Reaktion „es“ vertretbar machte,
- ◆ schließlich die Betroffenen selbst (deren bloße Existenz ja offenbar bereits destabilisierend wirkte).

Die konkrete Umsetzung bedurfte, insoweit sie über rein legislative Maßnahmen hinausging, einer ambivalenten medialen Choreographie. Im Zentrum stand das aufdringlich inszenierte Rollenspiel zwischen einem beschwichtigenden „staatstragenden“ Bundeskanzler, einem Innenminister als gemächlich-effizientem Biedermann und – freiwillig oder nicht – einem Sektionschef „fürs Grobe“.

Dabei mußte (und sollte) das Rollenspiel zwischen Bundeskanzler, Innenminister, Sektionschef und Komparsen zum Prototyp für individuelle Verdrängungsstrategien werden. Die Möglichkeit, Befriedigung über

(4) Lenelis Kruse, *Soziale Repräsentation des Mannes in der alltäglichen Rede*, In: Uwe Flick (Hrsg.), *Psychologie des Sozialen*, S. 251.

(5) D. Oyserman & H.R. Marcus, *Das Selbst als soziale Repräsentation*, In: Uwe Flick (Hrsg.), *Psychologie des Sozialen*, S. 160.

Salzburger Nachrichten: „Herr Bundeskanzler, der UNO-Flüchtlingshochkommissar hat festgestellt, daß Österreich in der Asylpolitik Wehrdienstverweigerer ohne Ansehen der Einzelfälle einfach zurückschickt, auch wenn ihnen die Todesstrafe droht. Haben Sie als Sozialdemokrat dabei nicht ein schlechtes Gefühl?“

Vranitzky: „Wäre es so, hätte ich nicht nur ein schlechtes Gewissen, sondern würde es auch unterbinden.“

SN: „Die Vorwürfe stimmen also alle nicht?“

V: „Ich will das nicht kategorisch sagen. Ich würde mich beim Vorliegen einzelner Fälle mit dem Innenminister ins Einvernehmen setzen.“

(...)

V: „... Ich glaube, daß die von Innenminister Löschnak konzipierte Politik einer bestimmten Überschaubarkeit, einer bestimmten Kalkulierbarkeit, richtig ist. Ich glaube auch, daß sie allerdings nicht ausreicht, sondern daß es not-

wendig ist, politisch daran zu arbeiten, daß die nun in Österreich befindlichen Menschen aus anderen Ländern auch hier bleiben werden. Und die politische Arbeit muß darin bestehen, den Österreichern näherzubringen, daß dieses Zusammenleben unausweichlich ist. Das kann man Integration nennen oder wie auch immer.“

(...)

SN: „Gibt es also eine Nachjustierung der Ausländerpolitik der SPÖ?“

V: „Nein.“

SN: „Aber es gibt eine Aufgabe, die über die heutige SPÖ-Politik hinausgeht?“

V: „Warten Sie, ich muß überlegen, ob Sie recht haben mit der „Nachjustierung“. Eine „Kurskorrektur“ wäre das nicht. Vielleicht ist Nachjustierung gar nicht so falsch. Es gibt jedenfalls die Notwendigkeit, diesen zweiten Aspekt stärker ins Bewußtsein zu bringen und auch wirklich durchzuführen.“

Salzburger Nachrichten, 11./12.3.1995

den harten Vollzug und persönliche Entlastung entlang der Selbstinszenierung der verantwortlichen Politiker zu verbinden erwies sich als vielleicht effizienteste Entlastungsstrategie.

Doch damit nicht genug: Im Lauf der Zeit schuf der mitleidlose, vielfach offenbar systematisch mißbräuchliche Vollzug<sup>(6)</sup> ein Umfeld, in dem sich buchstäblich niemand dem Wissen um die immanente Gewalt entziehen konnte. Jenseits aller Inszenierungen gewöhnten sich Österreicherinnen und Österreicher an die aus eigener (mittelbarer) Erfahrung bekannten drastischen „Nebenwirkungen“ der neuen, eben nicht nur erklärtermaßen gewaltbereiteren Politik.

Dies mag mit einem zweiten Effekt der differenzierten Inszenierung von Gewaltbereitschaft zusammenhängen: Das Zusammenspiel von vorbereitender Präsentation, nachvollziehender Tat und beschwichtigender Kommentierung wurde auch als direkte Demonstration einer neuen Macht des Staatsapparats erlebt. Wie jede Manifestation repressiver politischer Macht lud auch diese zu persönlicher Regression, etwa in Form von Resignation und Apathie ein.

Zur ursprünglich breiten Akzeptanz der Asyl- und Fremdenpolitik mag auch beigetragen haben, daß

- ◆ die dauernde Berufung auf krisenhafte Entwicklungen (sei es an der Grenze nach Ungarn, sei es im 15. Bezirk) und deren „Überwindung“ ein systematisch überzeichnetes Bild von den Risiken der Migration zeichnete,
- ◆ die öffentliche politische Rücken- deckung auch für Übergriffe und Mißbrauch im Sicherheitsapparat ein Gefühl persönlicher Ohnmacht erzeugen mußte (und sollte),

- ◆ die akzentuierte Verknüpfung einer Vielzahl von Verunsicherungen (Arbeit, Wohnen, Sicherheit) mit dem Thema Zuwanderung zur „Einsicht in die Notwendigkeit“ beitrug oder zumindest zum Fatalismus verführte.

Die Nationalratswahl ist geschlagen, über das Zwischenergebnis in der politischen und ideologischen Auseinandersetzung sind wenig Worte zu verlieren. An Darstellungen der Folgen dieser Politik für direkt betroffene Menschen mangelt es ebensowenig wie an Bemühungen, die schlimmsten Härten des Systems zu mildern. Selbst die Hoffnung auf die Wiederherstellung rechtsstaatlicher Zustände ist noch nicht notwendigerweise verloren zu geben.

### 3. ... und die Folgen

Gerade in Hinblick auf die weiteren Stationen der politischen Auseinandersetzung um Form, Gehalt und Ziel der aktuellen und zu erwartenden Mobilisierungen wären allerdings einige Anmerkungen zu den längerfristigen Wirkungen des eingeschlagenen Weges anzubringen. Ich möchte mich dabei an den skizzierten Rahmen von Mobilisierung, Integration und soziale Repräsentationen halten und muß aus Platzgründen auf eine systematischere Auseinandersetzung verzichten.

#### 3.1. Soziale Repräsentationen

*Wenn Menschen überhaupt von Regierenden beeinflusst werden, dann folgen sie dem, was die Regierenden tun, nicht dem, was die Regierenden sagen.*

Die Reformulierung sozialer Repräsentationen vollzog sich auf zwei Ebenen: bewußt neu (und negativ) interpretiert wurden Be-

griffe wie Fremde, AusländerInnen usw. Hier muß ein Hinweis auf die damit in Kauf genommene und vielfach dokumentierte destruktive Dynamik genügen.

Die zweite Verschiebung betraf – teils gewollt, teils ungewollt – die sozialen Repräsentationen der VertreterInnen der neuen Politik sowie der Institutionen, die sie vollzogen bzw. mittrugen. Es kann nicht verwundern, daß mit der Zeit vor allem die unerwartete Skrupellosigkeit in Inszenierung, Umsetzung und Verteidigung der neuen Politik die Wahrnehmungen der AkteurInnen zu prägen begann – und dies durchaus in beide Richtungen. Ich kann hier nur drei für mich besonders interessante Punkte herausgreifen:

3.1.1. Demoralisierung: Verweigerter Solidarität und verdrängte Menschlichkeit gegenüber den Betroffenen sind eine bewußte (wenn auch subjektiv vielleicht nur temporäre) Entscheidung gegen humanistische Traditionen. Die gegen alle Appelle durchgehaltene Entsolidarisierung führt zur dauerhaften Enttäuschung über den Stellenwert von Toleranz und Humanität in dieser Gesellschaft.

3.1.2. Desintegration: Der drastisch vorgelebte taktisch motivierte Verzicht auf moralische Prinzipien nimmt den Repräsentanten der (ehemaligen) Volksparteien das wichtigste Integrationsinstrumentarium innerhalb des jeweiligen politischen Spektrums. Warum aber sollen einzelne Interessensgruppen bzw. Personen bei taktischem Bedarf nicht nach denselben menschenverachtenden Prinzipien handeln?

3.1.3. Enthumanisierung: Der andauernde Mißbrauch von Begriffen, Wendungen und Argumentationen, die mit humanistischen Positionen verknüpft sind, bewirkt ihre schleichende Um- und damit Entwertung. Gerade die gewollte Hohlheit großkoalitionärer Beschwichtigungen gerät unversehens zur Hohlheit jeglicher humanistisch inspirierter Argumentation.

Typischerweise wird die Diskussion in Randbereiche und Positionen abgedrängt, die bereits eine vorweggenommene Anerkennung des status quo oder auch eine stille Komplizenschaft zu suggerieren scheinen. In diesem Klima kann in einer Erregung über bewußte Manipulationen auch die stille Einsicht in deren Notwendigkeit vermutet werden. In der mahnenden Erinnerung kann etwas hilflos Nostalgisches, in der Auseinandersetzung mit konkreten Mißständen etwas Naives, in der Einforderung elementarer (Menschen)Rechte etwas Resignatives unhintergebar mitschwingen.

Die Akzentverschiebungen in den sozialen Repräsentationen zentraler Personen und Institutionen müssen in vielfacher Form deren Integrations- und (im Falle konstruktiver Intentionen) Kommunikationsfähigkeit

(6) vgl. etwa die aktuelle Studie des UNHCR.

beeinträchtigen. Der Weg zu weiteren Polarisierungen scheint vorgezeichnet.

### 3.2. Reintegration

*Strenge Gesetze und harte Strafen sind nicht das Werk wahrhaft herrschender Könige.*

Implementation und Stabilisierung des skizzierten Systems verlangten (und verlangen) drastische Interventionen in das demokratische Gefüge der nunmehr alten (noch: zweiten) Republik. Bei aller partieller Transparenz erfordert schon die Aufrechterhaltung des Systems den systematischen Rückgriff auf Mittel der Täuschung, Verleugnung und – wo möglich – der Repression.

Für viele Menschen ist damit im politisch-administrativen System die beängstigende Konfrontation mit Instrumenten und Mechanismen einer derartigen Kampagne verbunden. Eine nicht zu unterschätzende Zahl wird in persönliche moralische Konflikte getrieben, andere müssen zumindest mit dem Wissen um das Vorgehen von Behörden und PolitikerInnen leben.

Die Verarbeitung dieser individuell nicht lösbaren Konflikte kann z.B. über persönliche Regression (Unterwerfung unter und Anlehnung an die Obrigkeit), Verdrängung oder Leugnung (mit intensiver Anlehnung an die herrschende Ideologie) erfolgen. Es ist allerdings schwer vorstellbar, auch bei weitgehender „Reparatur“ des Anlaßfalles wieder zum status quo ante zurückzukehren.

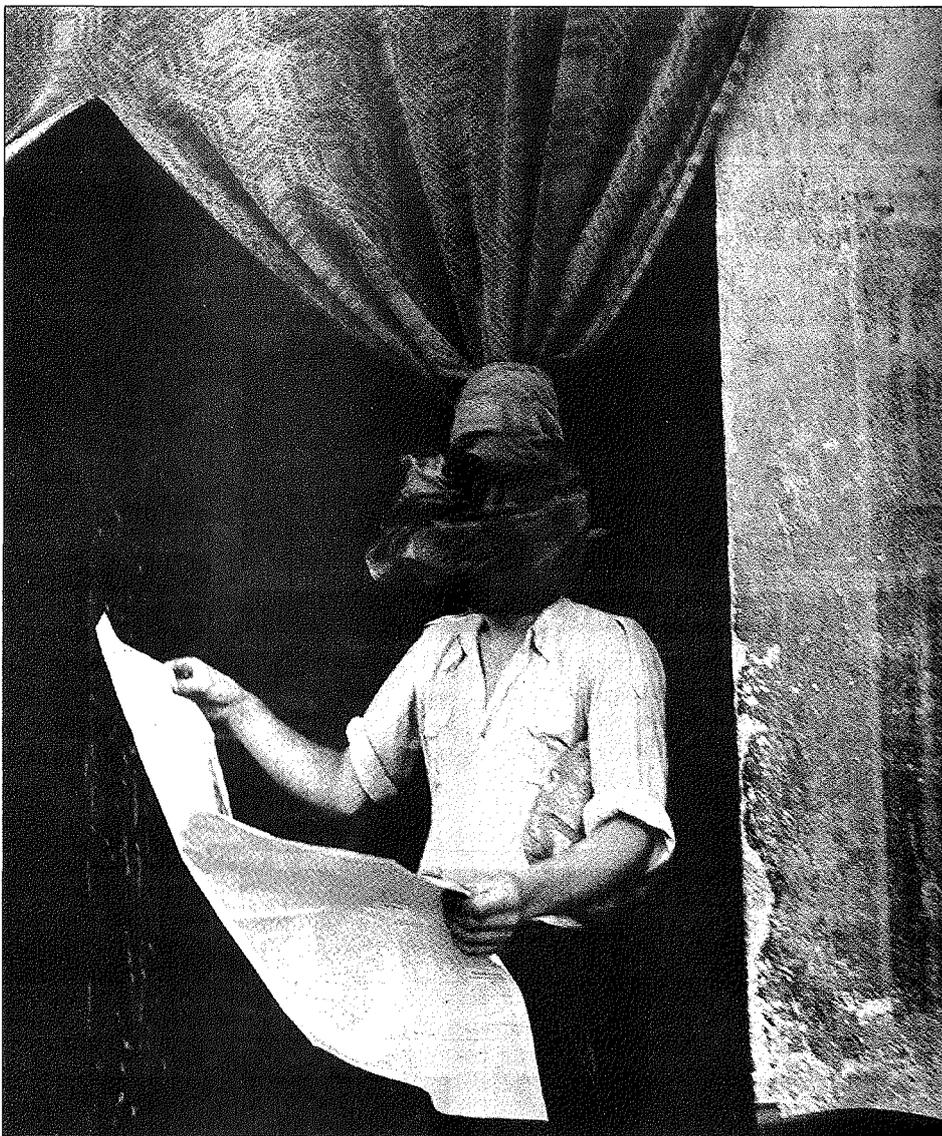
Damit geht eine Akzentverschiebung staatlicher Integrationsmechanismen einher: offene, reformorientierte Mechanismen werden zunehmend durch strukturkonservierende und zumindest partiell durch klar an Repression orientierte Verhaltensmuster abgelöst. Hier muß der Verweis etwa auf das Verhalten des Innenminister(ium)s gegenüber Parlament, Regierung und Partei oder die veränderte Rolle von Polizei und Gerichten im Vollzug des Asyl- und Fremdenrechts genügen.

Das Verblässen des Kontexts, innerhalb dessen humanistische Positionen überhaupt formulierbar sind, schwächt dabei schon vorab die Position demokratischer, pluralistischer Werte verpflichteter PolitikerInnen und Institutionen.

### 3.3. Mobilisierung

*... Dies heißt sich in der Formlosigkeit verbergen. Wer könnte Meisterschaft über die Form erlangen, der sich nicht in der Formlosigkeit zu verbergen wüßte?*

Die vermutlich interessantesten Auswirkungen werden Design und Vollzug des Asyl- und Fremdenrechts allerdings auf die Möglichkeiten und Instrumente der politischen Mobilisierung in dieser Gesellschaft haben. Die unhintergehbare Neuerung liegt nicht so sehr in der Repression an sich (es gibt vermutlich in turbulenten politischen Zeiten keine Königswege), sondern in Stil und Gehalt der sorgsam inszenierten Präsentation.



Der bewußte Rückgriff auf Formen der Vergemeinschaftung, der Integration über Freund-Feind Schemata und – wenn nötig – Repression, der Appell an ein nationales „Wir“ in Abgrenzung zu den „anderen“, all das ist nicht etwa Politik der F und anderer Bewegungen im linken und rechten politischen Spektrum (das natürlich auch), sondern Teil der medialen Präsentation von Innenminister und Bundeskanzler dieser Republik. Dabei wird eine ganze Gesellschaft als Geisel genommen: Niemand kann und darf sich der Verantwortung für das entziehen, was in entwaffnender Aufrichtigkeit zugleich angekündigt und beschönigt wurde und wird. Der Versuch einer Vergemeinschaftung über das Erzeugen von kollektiver Schuld mag gut gemeint und ein Zeichen allgemeiner Überforderung in einem bestimmten Moment sein, die Folgen bleiben jedoch davon unberührt.

Denn die solcherart kollektiviert Verantwortung läßt sich zweifellos nicht auf die damit direkt verknüpften Formen staatlichen Handelns beschränken, sie schließt wohl auch bereits manifeste und vor allem auch zukünftige Formen (rechts)radikaler politischer Aktivitäten im Umfeld der Fremdenpolitik mit ein.

Der rasche Alterungsprozeß einer ganzen Politikergeneration kann ebensowenig verwundern wie ihre (moralische und praktische) Hilflosigkeit gegenüber etwa dem hemmungslosen Nepotismus ihrer Funktionäre. Bedenklicher stimmt vielleicht die Frage, wieweit die nun einmal erprobten Instrumente auch direkt zum Erhalt politischer Macht eingesetzt werden.

Unberührt von moralischen Skrupeln und Rücksichtnahmen auf die Bedingungen der Möglichkeit demokratischer Ordnungen wären zweifellos auch populistische Bewegungen. Ihre RepräsentantInnen könnten sich sowohl über die quasi offizielle Sanktionierung ihrer ureigenen Instrumente zur Mobilisierung und Integration wie auch über einen von außen vielleicht überraschenden Zuwachs an Glaubwürdigkeit freuen.

Schon ist es denkbar, daß die Stabilisierung der Reste einer demokratischen Ordnung bald nur mehr unter Rückgriff auf das Instrumentarium latent autoritärer Bewegungen auf beiden Seiten des politischen Spektrums vorstellbar erscheinen wird ...

**Manfred Leitgeb studiert Sozialwissenschaften an der Universität Wien.**

# SAXTRON COMPUTER

Persönliche Kundenbetreuung & österreichweiter Postversand  
**Umbauen, Service, Tausch**  
 Wir übernehmen Ihre gebrauchten Geräte in Zahlung  
 Gumpendorfer Straße 67 (bei Esterhazygasse), 1060 Wien, Tel & Fax 587 21 55

**Komplettsysteme** bestehen aus:

**4 MB**, PCI/VLB VGA 1 MB, PCI/VLB Controller 2 x Ser/1 x Par,  
 1x Game, 3,5" 1,44 MB Laufwerk, **540 MB HD**, Tastatur,  
 Tower, Mtherb ASUS/INTEL/ELITE GRUP.

386 DX/40 MHz, 128 KB	8.990,-
486 DX/33/40 MHz, 256 KB, VLB	10.490,-
486 DX2/66 MHz, 256 KB, VLB	11.490,-
486 DX2/80 MHz, 256 KB, VLB	12.490,-
Intel 486 DX4/100 MHz, VLB	14.490,-
Pentium 60 MHz, PCI & VLB	16.990,-
Pentium 90/PCI VGA (INTEL Board)	23.490,-

## Festplatten AT Bus & SCSI

540 MB AT Bus	2.690,-
720 MB AT Bus	3.590,-
1080 MB AT Bus Enhanced	5.290,-
540 MB SCSI-2 Festplatte IBM	3.290,-
1050 MB SCSI-2 Festplatte	7.790,-
2100 MB SCSI-2 Festplatte	14.990,-
4,3 GB SCSI-2 Festplatte	20.990,-

## Mitac Notebook 486-33

486-66 DX2/66, 4 MB, 200 MB HD, VGA Monochrom	18.490,-
486-66 DX2/66, 4 MB, 340 MB HD, 3,5" LW, Color	29.490,-

## Monitore

SVGA 14", 1024 x 768, interlaced Strahlungsarm	3.190,-
TARGA TM-1499NL, 14", non-interlaced, l.r. MPR2	3.890,-
TARGA TM-3820 PNLD, 15", non-interlaced, l.r. MPR2	4.490,-
Qumpal, 90 KHz 17", non-interlaced, l.r. MPR2	8.490,-
TARGA M-4220, 17", 90 KHz, non-interlaced, MPR2	8.990,-
NEC-3v, 15" MultiSync, 60 Hz	7.890,-
NEC-5E, 17" MultiSync, 76 Hz	16.990,-
MAG MDX15F, 15" MultiSync, 1280 x 1024, 64 KHz, MPRII	5.998,-
MAG MX 17S black Trinitron, 1280 x 1024, 64 KHz, MPRII	14.198,-
MAG MX 21F MultiSync 1699 x 1280	31.499,-

## Drucker aller Marken

Brother Twinwriter 5, A 3, Nadel & Typewriter	2.790,-
NEC Pinwriter P220, 24-Nadel, A 4	3.898,-
Canon BJ-10 sx, Tintenstrahl, A 4	2.598,-
Canon BJ-4000, max. 5 Seiten/min., 720 DPI	4.990,-
HP Deskjet 520, Tintenstrahl, A 4	3.999,-
HP Deskjet 500 Color, Tintenstrahl, A 4	3.998,-
HP Deskjet 560 Color, Tintenstrahl, A 4	6.980,-
HP Laserjet IV L, 1 MB, 300 x 300 DPI, A 4	7.980,-
HP Laserjet IV P, 1 MB, 600 x 600 DPI, A 4	12.990,-

## Grafikkarten & Controllerkarten auf Anfrage

Irrtümer, Druckfehler und Preisänderungen vorbehalten. Auf PC 1 Jahr Garantie.  
 Alle Preise verstehen sich incl. M.W.S.T.

KELSEN

## Allgemeine Staatslehre

Verlag Österreich

433 Seiten, br. öS 478,-  
 433 Seiten, geb. öS 558,-

KELSEN

## Reine Rechtslehre

Verlag Österreich

404 Seiten, br. öS 348,-  
 404 Seiten, geb. öS 528,-

## INDEX 1995

Systematisches Verzeichnis  
des geltenden Bundesrechts

Herausgegeben  
vom  
Bundeskanzleramt

Verlag Österreich  
Edition Juristische Literatur

Österreichische Staatsdruckerei

1048 Seiten, br. öS 598,-

Verlag Österreich

Edition Juristische Literatur

ÖSTERREICHISCHE STAATSDRUCKEREI

Rennweg 12a, A-1037 Wien



Tel.: (0222) 797 89-295, Fax: 797 89-455

Besuchen Sie uns auf der  
**SUCCESS**  
 der 5. Juristen- und  
 Wirtschaftsmesse  
 im JURIDICUM  
 9.-11. Mai



## Modellversuch ATA-E Täter-Opfer-Ausgleich

Mit dem seit 1.1.1992 durchgeführten Modellversuch des Außergerichtlichen Tatausgleichs im Erwachsenenstrafrecht (ATA-E)<sup>(1)</sup> – im Jugendgerichtsgesetz (JGG) seit 1989 geregelt (ATA-J) – wurden Wege eines Täter-Opfer-Ausgleichs, einer Konfliktregelung gefunden. Schon 1987 wurde der § 42 StGB, wonach Straftaten, die mit nicht mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht sind, nicht strafbar sind, wenn die Schuld des Täters gering ist, die Tat nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat und die Bestrafung weder spezial- noch generalpräventiv geboten ist, dahingehend novelliert, daß er als Instrument verwendet werden kann, Strafe durch Wiedergutmachung zu ersetzen. § 42 StGB kann nun für ATA-E angewendet werden, wenn die Straftaten mit nicht mehr als 3 Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind und die Tat vor allem „(...)unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat oder, sofern sich der Täter zumindest ernstlich darum bemüht hat, die Folgen der Tat im wesentlichen beseitigt, gutgemacht oder sonst ausgeglichen worden sind (...)“. Mit Hilfe dieser gesetzlichen „Krücke“ wurde dann 1992 in Zusammenarbeit von Justizminister, SozialarbeiterInnen der Bewährungshilfe, RichterInnen und StaatsanwältInnen das Projekt gestartet: Liegt eine konfliktregelungstaugliche Tat vor, weist sie also gemäß § 42 StGB mangelnde Strafwürdigkeit auf, wird (ähnlich den betreffenden Bestimmungen des JGG) von der Staatsanwaltschaft ein Tatausgleich initiiert und zwischen SchädigerIn und Geschädigtem/r (AnwältInnen) in Zusammenarbeit mit SozialarbeiterInnen ein Ausgleich gesucht. Wird ein solcher gefunden, wird das Strafverfahren eingestellt.

In der Publikation des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie wird vor allem über den Modellversuch ATA-E, seine Anwendbarkeit und Tauglichkeit resümiert, es werden aber auch auf konstruktive Weise Möglichkeiten für eine Erweiterung des ATA-E dargestellt, Entwicklungen des politischen Hintergrunds und des (vor allem materiellen) Strafrechts analysiert und das – was dieses Buch so interessant macht – sowohl von PraktikerInnen, also RichterInnen, An-

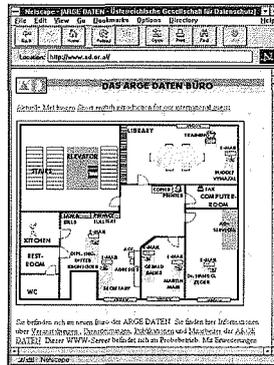
wältInnen und SoziologInnen, als auch von TheoretikerInnen.

„Das Strafrecht beansprucht – nur auf den ersten Blick – Schutzfunktionen gegenüber, je nach Sprachgebrauch, „elementaren Werten des Gemeinschaftslebens“ oder „Rechtsgütern“. Der Schutz greift bei der realen Verletzung solcher Werte oder Güter ein, meint aber in Wirklichkeit die dahinterstehende Normverletzung, während die Güterverletzung selbst nur deren Materialisierung ist. Auch die etwa beabsichtigte Prävention gilt oft nicht der Vermeidung von Güter-, sondern von Normverletzungen (Jakobs 1983, S7), wovon die Güter dann profitieren (können).“ (Klaus Sessar)

(1) „Konflikte regeln statt strafen“, A. Pawłowski u. B. Glaeser, JURIDIKUM 2/94, S10f

Barbara Steiner

**Jahrbuch für Rechts- und Kriminalsoziologie '94, Ausweg aus dem Strafrecht – der Außergerichtliche Tatausgleich, Nomos VerlagsGmbH, Baden-Baden 1994**



## Neue Rechtsdatenbank

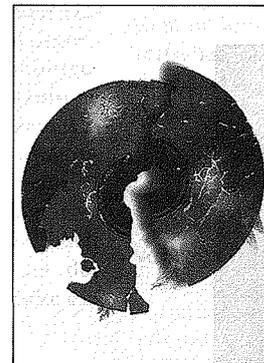
Seit Februar 1995 ist die Arge Daten – Österreichische Gesellschaft für Datenschutz über das Internet erreichbar. Auf dem Server der Arge Daten sind Informationen zu Datenschutz, Datensicherheit, Telekommunikation und vergleichbaren Themenkreisen verfügbar.

Neben der Zeitschrift der Arge Daten („Datenschutz und Informationsrecht“), der Bibliothek der Arge Daten und allen Stellungnahmen der Arge Daten zu Gesetzesentwürfen im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wird auch eine Rechtsdatenbank angeboten. Derzeit sind in der Rechtsdatenbank das österreichische Datenschutzgesetz in allen Versionen und der gemeinsame Standpunkt der EU-Richtlinie zum Datenschutz enthalten. An der Erfassung weiterer Rechtsvorschriften, etwa des Fernmeldegesetzes, des Auskunftspflichtgesetzes und der Datenschutzbestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes, wird gearbeitet.

Die Gesetze werden paragrafenweise

abgespeichert. Ist in einer Bestimmung ein anderer Paragraph erwähnt, der ebenfalls in der Datenbank gespeichert ist, so gelangt man zu diesem Paragraphen, indem man einfach die Stelle anklickt, an der er erwähnt wird. Ebenso leicht kann man von einem Paragraphen aus zum nächsten oder vorigen Paragraphen gelangen. Existieren von einer Bestimmung verschiedene Versionen, so sind auch diese abrufbar. Am Fuß jedes Paragraphen wird angezeigt, welche Novelle welche Teile des Paragraphen geändert hat. Klickt man an diese Stelle, so erhält man Informationen über diese Novelle (etwa Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten und die Nummern der „Materialien“). Außerdem kann man in allen Datenbanken auch umfangreiche Suchen durchführen und sich so z. B. alle Paragraphen anzeigen lassen, die ein bestimmtes Wort enthalten.

Die Internet-Adressen der Arge Daten lauten <http://www.ad.or.at> (World Wide Web) bzw. [privacy@email.ad.or.at](mailto:privacy@email.ad.or.at) (Email). Wer keinen Internet-Zugang hat, kann sich an die Arge Daten, Sautergasse 20, 1170 Wien, Tel. 0222/4897893-0 bzw. Fax: 0222/4897893-10 wenden.



## Menschenrecht auf ROM

Programmiertes Lernen und pädagogisches Spielen: Amnesty Interactive, entwickelt von „ehrenamtlichen“ Künstlern und Programmierern, will in die US-amerikanischen Schulen bringen, was die Entwickler dieser Software als „one of the most important issues facing humankind“ bezeichnen. Das hehre Produkt versucht, der UNO-Menschenrechtsdeklaration (Universal declaration of human rights) und den Aktivitäten von Amnesty International den Weg zu ebnet in die Herzen und Hirne US-amerikanischer Kids.

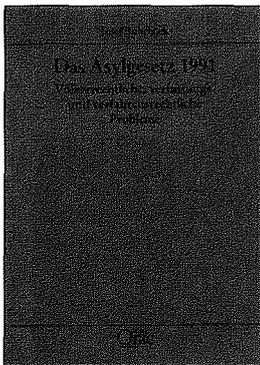
Um das zu erreichen verwendet man alle Mittel, die uns von CD-ROMs bekannt sind: farbenfrohe Bilder chinesischer Schulkinder und thailändischer Reisbauern, unterlegt mit Trommelmusik und Maschinengewehrsalven, animierte Clips und Video-Interviews

usw. Um dem didaktischen Anspruch genüge zu tun, gibt es zusätzlich Lebensläufe ausgesuchter Häftlinge und statistische Daten aus den sogenannten Entwicklungsländern (Gambia – Lebenserwartung: 47 Jahre).

So wie jedes Lehrmittel sollte Amnesty Interactive unter fachkundiger Anleitung seinen Zielen wenigstens nahe kommen können, hoffen Kritiker in den Staaten. Möglicherweise kann es engagierten Erziehern gelingen, mit Hilfe der satten optischen und akustischen Effekte das zu transportieren, was mit Begriffen wie „human family“ und „barbarous acts“ auf dem intellektuellen und geschmacklichen Niveau vorweihnachtlicher Charity-Veranstaltungen abgehandelt wird. Das Produkt paßt mit seinen „rich visuals“ und dem „great soundtrack“ in die mittlerweile lange Reihe von mit Kunstworten wie „Infomercial“ oder „Edutainment“ bezeichneten Artgenossen und fügt sich unauffällig ins CD-Regal zwischen Sega Joypolis und PC-Karaoke Classic Oldies.

**Klaus Richter**

**Amnesty Interactive, zurzeit nur erhältlich in den USA bei The Voyager Company, Tel. +1 (212) 431 5199, Preis ca. US\$ 10,-**



## Das Asylgesetz 1991

Das Buch „Das Asylgesetz 1991“ soll ein Beitrag zum österreichischen Asylrecht aus rechtswissenschaftlicher Sicht sein. Es wird speziell auf verfassungsrechtliche, verfahrensrechtliche und völkerrechtliche Aspekte des Asylrechts eingegangen. Der erste Teil des Buches behandelt die Grundlagen des Asylrechts, insbesondere auch die historische Entwicklung. Der zweite Teil beschäftigt sich mit den wichtigsten Aspekten des materiellen Asylrechts, also dem Flüchtlingsbegriff, dem Asylbegriff und den Ausschluß- und Verlusttatbeständen. Der dritte Teil schließlich hat das Asylverfahrensrecht zum Inhalt.

Die historische Entwicklung des Asylrechts wird im Buch eher stichwortartig abgehandelt. Es werden sozusagen nur die Meilensteine herausgegriffen. Der/die histo-

risch interessierte LeserIn kann sich über die Literaturangaben zu einem historischen Gesamtbild des Asylrechts hinüberhandeln. Dennoch soll nicht unerwähnt bleiben, daß teilweise die Historie so lapidar abgehandelt wird, daß der/dem geneigten LeserIn offene Fragen nicht erspart bleiben. Die Rechtsgrundlagen des geltenden Asylrechts hingegen werden sehr genau dargelegt und lassen keine Wünsche offen. Bemerkenswert ist die Feststellung Rohrböcks, daß das AsylG 1991 als Querschnittsmaterie keine eindeutige kompetenzrechtliche Grundlage hat.

Zum zweiten Teil, also der Beschäftigung mit dem materiellen Asylrecht, ist gleich zu Beginn die abweichende Meinung zur herrschenden Lehre bezüglich des materiellen Flüchtlingsbegriffs auffällig. Der Autor geht von einer wohltuend anderen Sicht des Tatbestandsmerkmals „begründete Furcht“ aus, nämlich von einer objektiven, und begründet dies mit dem Schutzzweck der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK), die auch Personen schützen will, die aus welchem Grunde auch immer nicht fähig sind, so etwas wie Furcht zu entwickeln.

Bezüglich des Tatbestandsmerkmals Verfolgungsgefahr ist die Ansicht Rohrböcks bemerkenswert, daß er den Verfolgerstaat mit einem Maß-Staat vergleicht. Fällt die Analyse negativ aus, liegt ein Indiz für eine Verfolgungsgefahr vor. Der Autor ist auch der wohlbegründeten Meinung, daß ein Verfolgerstaat nicht selbst Verfolgungshandlungen gesetzt haben muß, sondern schon die Unterlassung von Schutzpflichten, die sich wiederum aus einem Vergleich mit einem Maß-Staat ergeben, für die Qualifikation als Verfolgerstaat ausreicht. Auch plädiert Rohrböck für eine liberale Ansicht bezüglich der betreffenden Schutzgüter. Nicht nur Leben und Freiheit sollen dies sein, sondern das Schutzgütersystem muß generell offen sein. Ein beschränktes Schutzgütersystem könnte sehr leicht den Schutzzwecken der GFK widersprechen.

Bezüglich des Verfolgerstaates sei noch angemerkt, daß gewisse Eingriffe in die Sphäre der vermeintlichen Verfolgten zulässig sind. Ob diese Eingriffe zulässig sind, wird wiederum mit einem Vergleich mit einem Maß-Staat eruiert.

Interessant ist auch die Behandlung der Frage, wann der Tatbestand der Verfolgung vorliegen muß. Rohrböcks Ansicht, dies solle der Zeitpunkt der Bescheiderlassung sein, scheint mir die begründetste. Weiters ist auf die Feststellung hinzuweisen, daß das Tatbestandselement „Furcht vor Verfolgung“ nicht in Konnex mit der Ausreise bzw. der Flucht gebracht werden darf, sondern nur mit dem „Außerlandesbefinden“. Ob der Flüchtling bei seiner Ausreise aus dem Verfolgerstaat Furcht vor Verfolgung gehabt hat, ist also irrelevant.

Betont werden muß außerdem, daß es für die Flüchtlingeigenschaft egal ist, ob sich die betreffende Person im Feststellungszeitpunkt legal oder illegal im In- oder Ausland

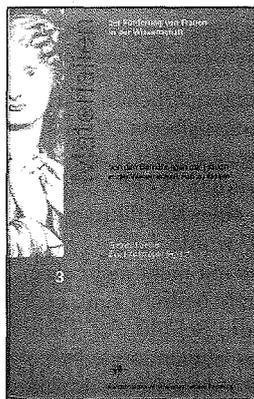
befindet, oder ob sie legal oder illegal eingereist ist.

Bezüglich der Auffassung, das Asylgesetz gewähre ein subjektives Recht auf Bezug von Integrationshilfe, ist zu bemerken, daß die Beweisführung hierzu plausibel erscheint.

Der dritte Teil des Buches, nämlich das Asylverfahren, ist vor allem für die in der Praxis Tätigen eine wertvolle Hilfe, zumal bis dato dieser Bereich publizistisch unterbelichtet war.

**Matthias Blume**

**Josef Rohrböck, Das Asylgesetz 1991, Völkerrechtliche, verfassungsrechtliche und verfahrensrechtliche Probleme, Orac Verlag, Wien 1994.**

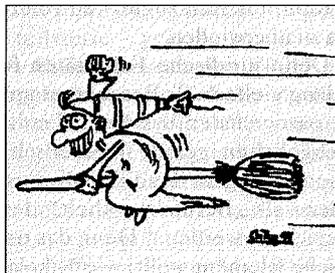


## Feministische Wissenschaft

In der vom Wissenschaftsministerium herausgegebenen Reihe „Materialien zur Förderung von Frauen in der Wissenschaft“ ist nun der dritte Band „Von den Bemühungen der Frauen in der Wissenschaft Fuß zu fassen“ erschienen. Die Aufsätze, von Wissenschaftlerinnen aus den verschiedensten Bereichen verfaßt, beschäftigen sich mit den Maßnahmen zur Förderung von Frauen in der Wissenschaft sowie mit Initiativen von Frauen an den österreichischen Universitäten – inter- als auch inneruniversitär: feministische Philosophie, Frauengruppen an Instituten, Frauenforschung an den Universitäten, für und durch das Wissenschaftsministerium etc. Die teilweise etwas bunte Zusammenstellung gibt einen umfassenden Überblick über die Schwierigkeiten, Auseinandersetzungen und Aktivitäten jener österreichischen Wissenschaftlerinnen, die in den vom Staat vorgegebenen Ausbildungs- und Forschungsstätten tätig sind – als Studentinnen, Professorinnen oder Forscherinnen.

**Barbara Steiner**

**Von den Bemühungen der Frauen in der Wissenschaft Fuß zu fassen, aus der Reihe „Materialien zur Förderung von Frauen in der Wissenschaft“, Gertrud Seiser/Eva Knollmayer (Hg.), Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, Wien 1994.**



Verein Tiroler Juristinnen  
Leopoldstraße 31a  
6020 Innsbruck

gericht als „Mentoringgruppe“ tätig war, um Frauen Unterstützung bei der Stellensuche, im Fortkommen und in der Fortbildung zu bieten.

Die Ziele des Vereins Tiroler Juristinnen sind jedoch darüber hinausgehend. Einerseits geht es sehr wohl darum, ein berufsspezifisches Netzwerk für Frauen zu schaffen, da Frauen in dieser männlich dominierten Berufssparte unterrepräsentiert sind und nicht auf sie unterstützende Organisationen und Beziehungen zurückgreifen können. Durch das vermehrte Vor-

ein auch Seminare zu frauenspezifischen Rechtsfragen an, wie zum Beispiel „Straf- und zivilrechtliche Möglichkeiten bei Gewaltanwendung“, „Die Frau im Arbeitsrecht“, „Ehe, Scheidung, Unterhalt“, „Bürgerschaftsübernahme durch (Ehe-) Frauen“ usw.

Aber auch theoretische Themen werden in Seminaren behandelt, zum Beispiel die gesellschaftspolitischen Auswirkungen von Gleichstellungspolitik unter dem Blickwinkel eines feministisch-theoretischen Ansatzes, oder Aspekte zu einem feministischen Frauenrecht unter Einbeziehung der Frauenrechtsgeschichte und verschiedener rechtsphilosophischer Theorien.

Die herrschende Rechtsordnung orientiert sich an männlichen Lebensmustern und Bedürfnissen. Daher übergeht beispielsweise auch die Gleichstellungspolitik die unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern, wodurch der Status quo bestehender Geschlechter- bzw. Herrschaftsverhältnisse zementiert und fortgesetzt wird. Durch die spezifische Form der Abstraktion, dem Absehen von sozialen Bedingungen, Abhängigkeitsverhältnissen, Gewalt gegen Frauen usw. wird die materielle Ungleichheit und die Diskriminierung der Frauen legalisiert. Es müßte ein

neues (öffentliches und privates) Recht begründet werden, das fähig ist, die Geschlechterdifferenz aufzunehmen. Eine Errichtung von Institutionen, die sich mit Frauen betreffenden Problemen beschäftigt, könnte dazu beitragen, daß Unterschiede wahrgenommen werden, so daß die Gesellschaft von ihnen Kenntnis nimmt und sich an ihnen orientiert. Dies würde deutlich aufzeigen, daß die Interessen der beiden Geschlechter partiell verschieden sind, womit die Geschlechterdifferenz von einem verschleierte ungleichen Konflikt zu einem sichtbaren übergehen könnte. Eine feministische Gesellschaftsanalyse und damit einhergehend eine feministische Analyse des Rechtssystems sind notwendige Voraussetzungen zum Erkennen gesellschaftlicher und rechtlicher Strukturen. Hilfreich wäre hier die Einrichtung eines Frauen-Rechtsarchives, was auch ein „Fernziel“ des Vereins darstellt. Außerdem soll zu diesem Zweck ein Lesekreis eingerichtet werden, in dem verschiedene theoretische Ansätze behandelt werden. Das sind sehr hoch gesteckte Ziele, aber es ist unser Anliegen, uns in größerem Ausmaß an Rechtsbildung und Rechtsanwendung zu beteiligen, insbesondere bei Maßnahmen, die vorrangig Frauen betreffen.

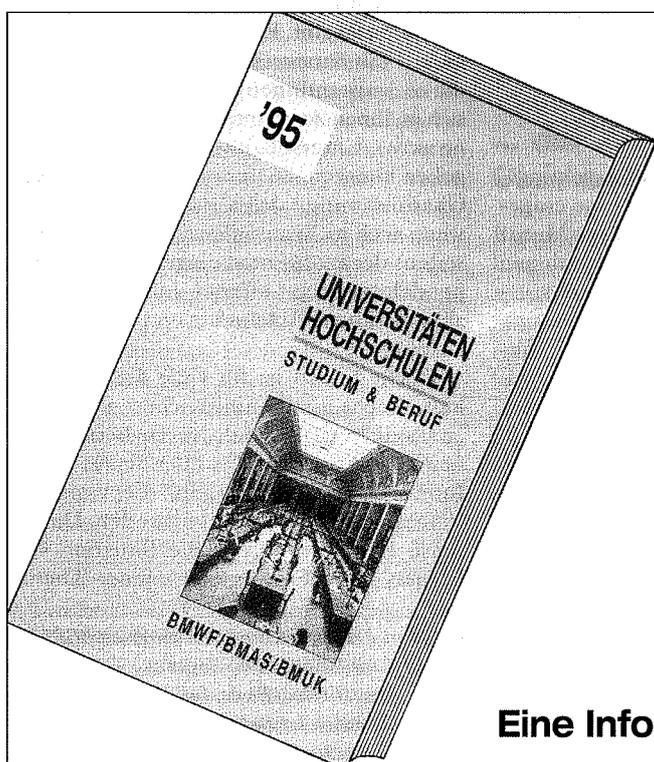
Alexandra Weiss

## Wider den status quo

Der Verein setzt sich aus Juristinnen, die in den verschiedensten Bereichen tätig sind oder noch studieren, zusammen und hat derzeit 60 Mitglieder. Entwickelt hat sich der Verein aus einer Frauengruppe, die am Tiroler Landes- und Bezirks-

dringen von Frauen soll ein Einfluß auf Lehre, Gesetzgebung und Rechtsprechung erzielt werden. Die patriarchalen und frauenfeindlichen Anwendungen und Inhalte von Recht sollen so zurückgedrängt werden.

Andererseits bietet der Ver-



Jährlich neu im Mai

### Das Buch zum Studium

- Immatrikulation/Inskription
- alle Studienmöglichkeiten
- Berufsinformation
- Ausländerzulassung
- Stipendien

erhältlich im Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung  
Abteilung I/B/14, Postfach 104  
1014 Wien

Eine Information des Wissenschaftsministeriums

BESTANDSAUFNAHME ZU EINEM EXOTISCHEN PHÄNOMEN <sup>(1)</sup>

# Frauenforschung am Juridicum

**Elisabeth Holzleithner**

**Frauenforschung wird am Wiener Juridicum erst seit ca. zwei Jahren betrieben. Wie könnte an diesem Hort des Traditionalismus der „Fremdkörper“ Frauenforschung institutionalisiert werden?**

Die Frauenforschung an der Juridischen Fakultät der Universität Wien hat eine sehr junge Geschichte, die in engem Zusammenhang mit den Möglichkeiten steht, die der sogenannte „Frauentopf“ bietet. Da nämlich jede verfügbare Lehrveranstaltungsstunde aus dem Fakultätskontingent dazu benötigt wird, um die Studierenden für ihre Prüfungen vorzubereiten, können unhabilitierte AssistentInnen an der Juridischen Fakultät faktisch nur vorlesungsbegleitende Lehrveranstaltungen (Repetitorien, Übungen) abhalten. Wollen diese Aktivitäten auch im Bereich frauenspezifischer Lehre setzen, sind sie gänzlich auf das Kontingent für Frauenforschung angewiesen.

Zwei Spezifika lassen sich bislang feststellen: Seit Ilse Zatloukat-Reiter mit ihren Kollegen Nikolaus Benke und Markus Grassl die erste einschlägige Lehrveranstaltung im Sommersemester 1993 über die „Frau in der europäischen Rechtsgeschichte“ abgehalten hat, war Frauenforschung – wiewohl von einzelnen Frauen initiiert – am Juridicum niemals nur „Frauensache“. Dies zum einen auf der Ebene des Lehrpersonals, wobei sich die Kooperation mit den angesprochenen Kollegen, die Frauenforschung zu ihrem echten Anliegen gemacht haben, als sehr fruchtbar erwiesen hat. Zudem gibt es nur wenige Frauen am Juridicum, die sich

mit derart einschlägigen Themen befassen. Zum anderen ist das Publikum weitgehend gemischt, wiewohl freilich tendentiell die Studentinnen in der (großen) Überzahl sind. Das zweite Charakteristikum betrifft den Inhalt der angebotenen Lehrveranstaltungen. Bislang werden sie vor allem von VertreterInnen der sogenannten „Grundlagenfächer“, also Rechtsgeschichte, Römisches Recht und Rechtslehre veranstaltet. In diesem Rahmen sind die angebotenen Veranstaltungen zumeist interdisziplinär.

## Frauenforschungsgruppe Juridicum

Das Angebot an frauenspezifischen Lehrveranstaltungen expandierte in den darauffolgenden Semestern. So entstand das Anliegen, ein hausinternes Netzwerk zu schaffen, um der Frauenforschung eine Art Heimat zu bieten, die sie an dieser Fakultät noch nicht hat. Die Gruppe soll eine Plattform zur Vermittlung von Informationen <sup>(2)</sup>, zum Erfahrungsaustausch und für grundsätzliche Überlegungen bieten. Ein weiterer Anlaß für deren von Ilse Zatloukat-Reiter und Elisabeth Holzleithner initiierte Gründung war der Entwurf eines Frauenförderungsplans für das Wissenschaftsressort. Eine der ersten Aktivitäten der Gruppe war es, eine Stellungnahme dazu zu verfassen. <sup>(3)</sup>

Mittlerweile hat die Frauenforschungsgruppe einen monatlichen Jour Fixe eingerichtet. Jeden ersten Mittwoch im Monat treffen sich interessierte Fachvertreterinnen und Studentinnen zum Informationsaustausch. Ein wichtiges Anliegen ist dabei, die interdisziplinäre Zusammenarbeit zu fördern, also etwa Forschung und Lehre in geltendrechtlichen Fächern mit jenen aus Grundlagenfächern zu kombinieren. Gerade aus feministischer Sicht scheint es wichtig, aus rechtshistorischer und rechtsphilosophischer Perspektive heraus einen rechtspolitischen Anspruch zu erheben. So könnte der Anstoß gegeben werden, noch zu schildern-

de Kontinuitäten zugunsten von Perspektiven zu überwinden.

Denn juristische Fakultäten fungierten bislang vielfach als Beschützer und Bewahrer patriarchaler Systeme. Tradition wird hochgehalten, gerade in gesellschaftspolitischen Belangen. Traditionalismus kann geradezu als „Berufskrankheit“ des Juristen bezeichnet werden. <sup>(4)</sup> Denn das traditionalistische Element stellt, wie Nikolaus Benke formuliert, nicht allein einen „Faktor objektiver Rechtsfindung“ dar. Benke identifiziert den juristischen Traditionalismus als „Systemelement“. Daß die Rechtsstruktur vor allem zwei Qualitäten – Kohärenz und Kontinuität – aufzuweisen hat, sei mit massiven Konsequenzen verbunden: „Um kohärent zu sein, wird [die Rechtsordnung] ein hohes Maß von Schlüssigkeit in Begriff und System anstreben – ein Ziel, für das sie bereit ist, Verkürzungen ihrer Weltsicht und ihrer Rechtsanschauungen vorzunehmen.“ Damit lassen sich freilich rasche Adaptierungen an geänderte Verhältnisse schlecht vereinbaren, was einen „Traditionalismus im Denken und Handeln der Juristinnen und Juristen“ begünstige.

## Juridische Fakultäten und JuristInnen

So ist es auch kein Wunder, daß Frauenforschung an der Wiener Rechtswissenschaftlichen Fakultät keinerlei Tradition hat, weder in der Lehre noch in der Wissenschaft. Ganz im Gegenteil wird die Option, sich auf diesem Gebiet publizistisch oder in der Lehre zu betätigen, von vielen Frauen eher als karriereschädigend und wenig profilierungsträchtig eingestuft. Als fatal erweist sich in dieser Hinsicht, daß es zur Zeit keine einzige ordentliche Professorin, lediglich vier außerordentliche Professorinnen und nur eine Dozentin gibt. Es fehlen also „Gallionsfiguren“ mit entsprechender Vorbildwirkung, die es Assistentinnen ermöglichen könnten, sich an ihnen zu orientieren und die auch jene aktive Unterstützung auf diesem Gebiet geben könnten. So überwiegt die Angst vor Ghettoisierung, denn die überwiegende, wenn auch nicht ausnahmslose Haltung, die seitens der Professoren eingenommen wird, pendelt zwischen offener und versteckter, aber merkbarer Ablehnung und „Gewährenlassen“.

Nicht zuletzt ist für viele die Möglichkeit, Recht aus feministischer, also einer „parteilichen“ Perspektive zu betrachten, neu und ungewohnt. Darüber hinaus ist das Interesse an Rechtsfragen, die vorrangig Frauen betreffen, kaum vorhanden. Das ist umso erstaunlicher, als die Situation von Frauen seit Jahren immer wieder Thema

(1) Ich danke insbesondere Ilse Zatloukat-Reiter für ihre Diskussionsbereitschaft und Mithilfe bei der Erstellung dieses Textes. Eine erweiterte und etwas anders akzentuierte Fassung dieses Aufsatzes erscheint in: Ingrid Birkhan (Herausgeberin), *Feministische Kontexte*.

*Institutionen, Projekte, Debatten und der Frauenförderungsplan*, Zeitschrift für Hochschuldidaktik 2/1995.

(2) Viele KollegInnen wußten etwa gar nicht, daß es den „Frauentopf“ gibt.

(3) Dieser Frauenförderungsplan wurde als BGBl.Nr. 229/1995 mit 1. April 1995 erlassen.

(4) Vgl. dazu Nikolaus Benke, *JuristInnenausbildung – ein feministischer Irrweg?* Manuskript, erscheint im Österreichischen Journal für Rechtspolitik 1/95.

von Gesetzen bzw. Gesetzesänderungen<sup>(5)</sup> sowie von teilweise – gelinde gesagt – erstaunlichen Erkenntnissen des VfGH ist. Der VfGH geht in seinem *Erk über das Pensionsalter* etwa als „unbestritten“ davon aus, daß „Frauen bisher die Hauptlast der Haushaltsführung und Kindererziehung trugen und noch immer tragen, sodaß verheiratete Frauen ebenso wie Frauen, die in einer Lebensgemeinschaft mit einem Mann leben, vor allem aber Frauen, denen die Obsorge für Kinder oder sonstige Angehörige obliegt und die überdies berufstätig sind, in der Regel einer doppelten Belastung ausgesetzt waren und noch sind.“ (VfSlg 8871, 27.) Das niedrigere Pensionsalter von Frauen aus diesem Grund beizubehalten hält der VfGH allerdings nicht für sachlich gerechtfertigt. Im *Nachtarbeitsverbotserkenntnis* argumentiert er folgendermaßen: „Ein möglichst weitreichendes Verbot der Nachtarbeit für Frauen wird [...] nach wie vor für notwendig gehalten. Daß das Ziel – Hintanhaltung der konkreten Gefahr einer Mehrbelastung durch Nachtarbeit – gerechtfertigt ist, steht außer Zweifel“. Es sei Aufgabe des Gesetzgebers, ob der den (noch) für erforderlich gehaltenen Schutz gewährt und damit indirekt „die überkommene Rollenverteilung zwischen den Geschlechtern verfestigt, oder die Angleichung der Lebensverhältnisse von Frauen und Männern auf Kosten eines verlässlichen Schutzes der gegenwärtig Betroffenen für die Zukunft vorantreibt“. (VfGH 1992) Bezeichnend ist auch das *Magistraerkenntnis*, dessen Essenz darin besteht, „daß der geschlechtsneutrale Gebrauch der männlichen Sprachform durch den Gesetzgeber zulässig ist“. (VfGH 1993)

## Recht als Instrument ...

Bei allen Bestrebungen, Recht und (konventionelle) Moral zu trennen, sind doch viele Normen und rechtliche Institutionen sowie deren Auslegung Ausdruck einer patriarchalischen Gesellschaftsordnung. Die rechtswissenschaftliche Betrachtung wiederum hatte und hat bestärkende Wirkung bzw., wenn der Gesetzgeber allzu forsch die Gleichberechtigung voranzutreiben scheint, dämpfende Wirkung, was die Beförderung der Gleichbehandlung von Frauen angeht. Als kleines Beispiel Koziol – Welser, Grundriß des bürgerlichen Rechts Bd. 2, über das eheliche Kind: „Die Eltern sollen [...] in der Ausübung der Recht und Pflichten einvernehmlich vorgehen (§ 144 ABGB)“ Dazu folgender erhellender Kommentar der beiden Autoren: „Das Gesetz ist in seinem Bestreben, die Gleichstellung beider Elternteile

herbeizuführen, über den vernünftig verstandenen Gleichheitsgrundsatz hinausgegangen. Dadurch blieb offen, welcher Ehegatte die einzelnen Rechte und Pflichten gegenüber den Kindern wahrzunehmen hat, wenn kein Einvernehmen erzielt wird. ... Mit dem Gleichheitsgrundsatz wäre es durchaus vereinbar gewesen, im Falle mangelnden Einverständnisses die Pflege und Erziehung primär der Frau, die Unterhaltsleistung hingegen primär dem Mann zuzuweisen, ein Gedanke, dem das Gesetz ohnehin beim unehelichen Kind gefolgt ist (vgl. § 166 ABGB).“ – Vereinbar wohl eher mit den herrschenden gesellschaftlichen Strukturen als mit dem Gleichheitsgrundsatz.

Von manchen feministischen Kritikerinnen wird Recht aus diesen Gründen einer radikalen und fundamentalen Kritik als patriarchalisches Herrschaftsinstrument unterworfen und mit größter Skepsis betrachtet. Mir scheint es allerdings nicht angebracht, das Kind solcher Art mit dem Bade auszuschütten. Recht ist das gesellschaftlich wirksamste Instrument, soweit es überhaupt ein wirksames Instrumentarium zur Steuerung einer Gesellschaft gibt. Gesetzliche Reformen haben oft Vorreiterfunktion, sollen ein Zeichen dafür geben, daß sich eine Gesellschaft in einer bestimmten Richtung verändern sollte. Gerade die Gesetzgebung kann entscheidende und vor allem durchsetzbare Impulse kurz- und mittelfristiger Art setzen. Zwar stellt sich gerade bei progressiven Gesetzeswerken das Problem, daß der reformerische Wille nicht durch ein entsprechendes Sanktionensystem flankiert wird, was die Durchsetzung der in den Normen verkörperten Ideen faktisch hochgradig in Frage stellt.<sup>(6)</sup> Dennoch muß die Forderung nach rechtlichen Reformen immer wieder an oberster Stelle stehen. Die durch Rechtsnormen eingerichteten Strukturen und Verfahren haben Schutzmantelfunktion und noch jede programmatische Norm hat gesellschaftliche Signalwirkung.

## ... das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz

Einen Meilenstein in der Rechtsentwicklung – nicht nur inhaltlich, sondern auch sprachlich (in welchem Gesetz ist sonst von „Bundeskanzlerin oder Bundeskanzler“<sup>(7)</sup> die Rede?) – stellt das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz (B-GBG) dar, auf dessen Grundlage der vieldiskutierte Frauenförderungsplan für das Wissenschaftsressort erlassen wurde. Beide Normensysteme illustrieren den vom österreichischen Gesetzgeber erkannten Handlungsbedarf und sind ein

deutliches Signal für dessen Erkenntnis, daß die fortdauernde Diskriminierung von Frauen durch formale Gleichbehandlung offensichtlich nicht zu beheben ist. Als Ziel des B-GBG wird die „Verankerung des Grundsatzes des Gleichbehandlungsgebotes sowie besonderer Förderungsmaßnahmen für Frauen im Bereich des öffentlichen Dienstes“<sup>(8)</sup> angegeben. Für den Fall einer bestehenden Unterrepräsentation von Frauen werden besondere Fördermaßnahmen für Frauen angeordnet. § 42 schreibt etwa die bevorzugte Aufnahme von Frauen, die gleichqualifiziert sind (wie der beste männliche Bewerber) und § 43 die Bevorzugung von Frauen beim beruflichen Aufstieg vor, wobei jeweils eine Quote von 40% als Ziel angegeben wird.

Quoten setzen an dem Punkt an, an dem Diskriminierung sichtbar wird, das heißt, an der signifikanten Unterrepräsentanz von Frauen: „Wenn in einer Gesellschaft, in der formale Chancengleichheit verwirklicht ist, eine auffällige Korrelation besteht zwischen den Inhabern gut und besser dotierter Stellen, Ämter und Funktionen auf der einen Seite und einer für diese Stellen, Ämter und Funktionen irrelevanten Eigenschaft, nämlich der des Geschlechts [...], auf der anderen Seite, dann muß man annehmen, daß die Strukturen dieser Gesellschaft die Diskriminierung einer [...] gesellschaftliche[n] Gruppen fördern und unterstützen.“<sup>(9)</sup> Da die Situation der Unterrepräsentation von Frauen schwerpunktmäßig auf den Führungsebenen in Wirtschaft und politischer Elite, besteht, muß sich eine Politik der Frauenförderung auf diese Bereiche besonders konzentrieren. Ob diese Politik nach Ansicht der Betrachterin oder des Betrachters des Einsatzes von Quoten bedarf, wird davon abhängen, wie gravierend die strukturelle Diskriminierung eingeschätzt wird. Ein Plädoyer für Quoten geht von zwei Prämissen aus: Erstens wird der Wert der Gleichberechtigung hoch angesetzt und zweitens wird davon ausgegangen, daß sich ohne Quoten im Blick auf gesellschaftliche Gleichberechtigung so bald nichts ändern wird.<sup>(10)</sup>

Da das B-GBG Frauenquoten für den öffentlichen Dienst vorschreibt, ist die Schlußfolgerung zulässig, daß diese vom Gesetzgeber als rechtliches Instrumentarium anerkannt sind. Es besteht die Hoffnung, daß sich auch die VertreterInnen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät dieser Anerkennung anschließen. Bislang gibt es allerdings kein Signal hinsichtlich der Notwendigkeit oder auch nur Wünschbarkeit von Quotenregelungen. Man kommt nicht umhin festzustellen, daß der Gesetzgeber zumindest in

(5) Vgl. nur beispielsweise Reformen in Privatrecht [Familienrechtsreform], Strafrecht [Vergewaltigung in der Ehe] und Arbeitsrecht [Gesetz über die Gleichbehandlung von Frau und Mann bei der Festsetzung des Entgelts [Gleichbehandlungsgesetz] BGBl 1979/108]

(6) So ist etwa im noch ausführlicher vorzustellenden B-GBG, BGBl.Nr. 100/1993, zwar eine Frauenquote für

den öffentlichen Dienst vorgeschrieben, bei deren Nichterreichung allerdings keine Sanktionen normiert sind. Es ist lediglich ein Berichtssystem festgelegt (§ 53).

(7) § 53 Abs. 3 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz

(8) Aussendung zur Begutachtung des Entwurfs eines Bundesgesetzes über Gleichbehandlung und Förderung von Frauen im Bundesdienst und über Änderungen des

Ausschreibungsgesetzes und Verwaltungsakademiegesetzes, GZ 141.210/1-1/11/92, 29.

(9) Beate Rössler, *Quotierung und Gerechtigkeit: Ein Überblick über die Debatte*, in: Rössler (Hrsg.), *Quotierung und Gerechtigkeit. Eine moralphilosophische Kontroverse*, Frankfurt/Main – New York 1993, 7-28, 8.

(10) Rössler, 1993, 10.

dieser Hinsicht wesentlich progressiver ist als jene, die in der Wissenschaft eine Vordenkerrolle einnehmen könnten. Bedenkt man allerdings, daß gerade an der Wiener Juridischen Fakultät in den öffentlich-rechtlichen Fächern das Kelsensche Dogma gelehrt wird, die Aufgabe der Rechtswissenschaft sei lediglich, das Recht zu beschreiben, so nimmt dieses Phänomen schon weniger wunder.

### Wahlfach Frauenforschung?

Erfreulich, daß trotz allem die Frauenforschung am Juridicum floriert. Bemerkenswert ist das große Interesse und hohe Engagement von Seiten der Studierenden für die am Juridicum angebotenen Lehrveranstaltungen, was umso erstaunlicher ist, als diese mit ihrer Teilnahme rein für den Studienfortgang – außer einem weiteren Horizont – nichts gewinnen. Dort erworbene Zeugnisse sind nirgendwo anrechenbar. So entstand das Anliegen, Forschung und Lehre zu den Geschlechterdifferenz zu institutionalisieren. Eine Untergruppe der Frauenforschungsgruppe Juridicum überlegt nun, inwieweit diese Lehrveranstaltungen im Rahmen eines Wahlfachs in den Studienplan integriert werden könnten. Wie bei den Planungen für eine Ringvorlesung sind auch hier Grundsatzüberlegungen von großer Bedeutung. Es wird der Frage nachgegangen, was sich Assistentinnen und Studentinnen von Forschungen im Bereich Recht – Geschlechterdifferenz erwarten. Dabei werden Problemfelder aufgesucht, nach Disziplinen kategorisiert und interdisziplinäre Überlegungen angestellt. Zu erwähnen ist, daß insbesondere von Seiten der Studierenden bei den letzten beiden vorgestellten Projekten großes Engagement gezeigt wird. Diese sind dazu aufgerufen, ihre Wünsche und Interessen zu artikulieren und Anregungen für Forschung und Lehre zu geben.

Das große Problem, das sich hier stellt, ist freilich rechtlicher Natur. Zur Installierung eines derartigen Wahlfachs wäre es notwendig, den Studienplan zu ändern – und das bedingt eine Gesetzesänderung. Es besteht aber durchaus die Hoffnung, im Rahmen einer generellen Erweiterung des Wahlfachangebots auch die Frauenforschung „unterzubringen“. Abschließend ist zu hoffen, daß die Anstrengungen einzelner Personen auf dem Gebiet dessen, was mit einem Überbegriff als „Feministische Jurisprudenz“ bezeichnet werden könnte, eine ähnliche Förderung und Anerkennung erlangen werden, wie dies in den USA schon seit mehr als einem Jahrzehnt selbstverständlich ist. Anhand der angeführten Beispiele aus Judikatur und Lehre sollte jedenfalls deutlich geworden sein, daß die verschiedenen Rechtsdisziplinen auf allen Ebenen dringend einer feministischen Durchdringung harren.

**Mag. Elisabeth Holzleithner ist Vertragsassistentin am Institut für Rechtsphilosophie und Rechtstheorie an der Universität Wien.**

WOZU VERHILFT EIN KONSTRUKTIONISTISCHES WIRKLICHKEITSMODELL? (1)

# Feststellung und Interpretation

**Benedikt Wallner**

**Die Feststellung juristisch relevanter Tatsachen ist die Voraussetzung juristischer Entscheidungen und daher von größter Wichtigkeit. Sich der dem Wirklichkeitsverstehen vorausgehenden Mechanismen bewußt zu werden, bringt Licht ins Dunkel juristischer Entscheidungsfindung.**

Wie stellen RichterInnen Tatsachen fest? Fragen Sie danach, und Sie bekommen häufig als Antwort zu hören, wie schwierig die Tatsachenfeststellung ist; fragen Sie Lehrbücher, so stoßen Sie irgendwann vermutlich auf die mittlerweile klassische Auffassung von *Engisch* (2), wonach „Tatsachenfeststellung und (rechtliche) Subsumtion begrifflich streng geschieden (sind)“. Jene habe es mit der Existenz von „wirklichkeitsartigen“ Gegenständen zu tun, deren Vorhandensein letztlich aufgrund von Wahrnehmungen festgestellt werde; die Subsumtion drehe sich hingegen um die Gleichsetzung des konkreten Falles mit den vom gesetzlichen Tatbestand gemeinten Fällen aufgrund von Wertung oder Erfahrung. (3) Offen bleibt die Frage, wie herausgefunden wird, ob jene bestimmten Momente im konkreten Fall vorliegen, die der gesetzliche Tatbestand be-

schreibt: Dies sei nach *Engisch* „durch die üblichen Beweismethoden aufzuklären“. (4)

Zwar war es gerade *Engisch*, der mit seinem „berühmtesten Nebensatz“ (5) betont hat, daß Tatsachenfeststellung und rechtliche Beurteilung nicht in einem zeitlichen Nacheinander ablaufen können, sondern es eines ständigen „Hin- und Herwandern des Blickes“ zwischen Lebenssachverhalt und Rechtsbegriffen bedarf: (6) Nicht alles, was geschehen ist, ist für die rechtliche Beurteilung wesentlich. Auf der anderen Seite sind nur jene Normen für den einzelnen Fall bedeutsam, die auf das tatsächlich Geschehene zumindest abstrakt anwendbar sind. Zwar hat also *Engisch* die Position vertreten, daß keine allgemeingültige Methode im Sinne einer „Betriebsanleitung“ angegeben werden könne, wie Urteilsbildung in den Köpfen der RichterInnen vor sich zu gehen hat, sondern er sieht die Beweiswürdigungsarbeit in allen ihren Facetten eher, wie es der OGH ausdrückt, als einen „kritisch-psychologischen Vorgang“, (7) der zu „voller Gewißheit“ (8) oder doch zu „hochwahrscheinlicher Gewißheit“ (9), nach anderer Meinung auch zu „persönlicher Gewißheit, wenn auch nicht zu von allen Zweifeln freier Überzeugung“ (10) führen soll. Dem ist zunächst voll auf zuzustimmen, weil sich alle Versuche, richterliche Beweiswürdigungsarbeit – wie menschliches Urteilen im allgemeinen – deterministisch zu beschreiben, als zu oberflächliche Annäherungen an das Phänomen der menschlichen Urteilskraft erwiesen haben.

*Engisch* bleibt aber eine Erklärung für den Vorgang des Beweisens schuldig, die versucht, den Vorgang richterlicher Tatsachenfeststellung zu beschreiben.

(1) Der 7. Familienrichtertag am 6. und 7. Mai 1994 in Salzburg, zu welchem der Autor als Referent eines Arbeitskreises geladen wurde, stand unter dem Generalthema der richterlichen Wahrheitsfindung und ihrer Grenzen. Zusammenfassung aus: Wallner, *Feststellung und Interpretation. Ein Beitrag zum Begriff des Beweises im Rechtsprozeß; iur. Diss.*, Wien 1993

(2) Karl Engisch, *Logische Studien zur Gesetzesanwendung*, Heidelberg 1960

(3) *Engisch* 1960, 113

(4) *Engisch*, ebenda

(5) nach Robert Alexy, *Theorie der juristischen Argu-*

*mentation*, Frankfurt/Main 1991, 281, wurde die gleich zu besprechende Wendung vom „Hin- und Herwandern des Blickes“ eher beiläufig in die Methodendiskussion eingeführt.

(6) *Engisch* 1960, 15

(7) *SSSt* 39/41

(8) *SSSt* 45/23

(9) *SSSt* 45/23

(10) deutsche BGHZ 53/245, 255 f

(11) Siegfried J. Schmidt, *Über die Rolle von Selbstorganisation beim Sprachverstehen*, in: Wolfgang Krohn, Günter Küppers (Hg): *Ermergens. Die Entstehung von*

Richterliche Tatsachenfeststellung könnte als allgemeiner Verstehensprozeß beschrieben werden: Die Kognitionstheorie hat nach Schmidt<sup>(11)</sup> zuletzt Verstehenstheorien entwickelt, womit zwei Standard-Hypothesen verworfen werden, die zumindest die Alltagshermeneutik, aber auch diejenige vieler WissenschaftlerInnen und vermutlich auch diejenige vieler RichterInnen (bzw. RechtsanwenderInnen) immer noch bestimmen:

- a) Verstehen sei „Bedeutungsentnahme“ aus einem Text (Schriftsatz, Schilderung eines zusammenhängenden Geschehnisablaufes durch Zeugen) und
- b) der bedeutungstragende Text (Sachverhalt) determiniere den Verstehensvorgang.

Stattdessen entstehen zwei neue Hypothesen:

- a1) Verstehen resultiert vielmehr aus der Interaktion von Sprecherwissen und Textinformation, ist also ein Austarieren von schemageleiteten und textgeleiteten Operationen und
- b1) Verstehen ist ein subjektzentrierter, strategiegeleiteter, intentionaler und effizienzorientierter, flexibler Prozeß.<sup>(12)</sup>

Auch das richterliche Verstehen von Sachverhalten wäre demnach ein *zielgerichteter* Vorgang, darauf gerichtet, die den Rezipienten/Richter umgebende Welt durchsichtig, intelligibel zu machen. Dieser Befund harmoniert mit den Erkenntnissen der Systembiologie ebenso wie mit konstruktivistischen Ansätzen der Erkenntnistheorie: Wir machen im Allgemeinen die uns begegnende Welt sinnvoll, indem wir Zusammenhänge konstruieren. Verstehen ist ein Konstruktionsvorgang, zu welchem die einzelnen Wörter des Satzes (= die einzelnen Elemente des Sachverhaltes) das beitragen, was *hier* für den Zusammenhang gebraucht wird, nicht aber alles, was potentiell in ihnen steckt. Demnach ist etwa die verstehende Verarbeitung einer Äußerung erst dann zu Ende, wenn das Ergebnis den Hörer/Rezipienten/Richter hier und jetzt befriedigt. Es befriedigt ihn, wenn es sinnvoll ist.<sup>(13)</sup>

Das erinnert an *Fuciks* Definition, wann die RichterInnen im Beweisverfahren aufhören können und dürfen, weiterhin an den bisherigen Sachverhaltsergebnissen zu zweifeln: Wenn sie durch den „Quantensprung“ der Beweiswürdigung, durch den „in procedendo interessierende Quantität (Wahrscheinlichkeit) in iudicando in Qualität (Überzeugung) umschlägt“, mithin von einer der angebotenen Sachverhaltsversionen überzeugt sind<sup>(14)</sup>.

Die Verstehens-Konzeption sagt darüber hinaus, wann und unter welchen Bedingungen es zu diesem „Quantensprung“ kommt: Ziel eines Verstehensvorganges ist die Einordnung der zu verstehenden Neuigkeiten in ein keineswegs leeres, sondern fast vollständig mit Prägungen, Erwartungen, Neigungen, Erfahrungen und Vorverständnis vollgeräumtes „Informationslager“. Der Quantensprung wird dann eintreten, wenn die Einordnung zur Zufriedenheit des „Lagerhalters“ erfolgt und abgeschlossen ist.

Zum Unterschied zu einem, an der sogenannten „Objektivität“ orientierten Tatsachenfeststellungs-Konzept sind RichterInnen hier zugleich aktiver wie passiver Teil eines ganzheitlichen, mentalen Konstruktionsaktes.

Dabei könnte das Verstehen entweder eine über die Sachverhaltselemente angeleitete Aktivierung von Konzepten im Kopf des Rezipienten/Richters mit der Absicht sein, diese zu modifizieren und in neue Relationen einzubinden,<sup>(15)</sup> oder es könnten Dispositionsfaktoren im Verstehensprozeß eine dominante Rolle spielen und Verstehen also letztlich von Kosten-Nutzen-Erwägungen abhängen, da ja jede/r RezipientIn nur soviel Zeit und Energie in den Verstehensprozeß investiert, wie ihr/m die Aussage wert ist. Der wesentliche Gegensatz zwischen diesen beiden Auffassungen liegt in der Rolle des verstehenden Subjektes, die einmal aktiv und einmal passiv ausfällt: Ist das Verstehenssubjekt „Herr seines Verstehens“? Dies kann mit *Früh*<sup>(16)</sup> bezweifelt werden. Demnach hängt Verstehen nämlich ab vom

- ◆ kognitiven Potential der RezipientInnen, so von der Differenziertheit
  - ◆ ihres Wirklichkeitsmodells,
  - ◆ ihrer Vorinformationen und
  - ◆ der ihnen verfügbaren Denkstrategien (Potential subjektiver Informationsverarbeitung);
- ◆ von der Toleranzspanne in Bezug auf diskrepante Informationen oder Informationsüberschuß;
- ◆ vom momentanen affektiven Zustand (Streß, Angst, Depression, Erwartungshaltungen, etc.)
- ◆ vom Interesse am Thema

Hier scheint sich die Auffassung zu bestätigen, daß man – auch sich selbst! – nur das beweisen kann, was man beweisen will und die Dispositionen, welche letztlich den Ausschlag hinsichtlich des Beweises in die eine oder andere Richtung geben, offenbar bereits in einem Vorfeld der Letztentscheidung zu treffen sind, in dem sich entscheidet, was man beweisen möchte.

Einer der zentralen Begriffe der Verste-

henforschung ist Kommunikation. Kommunikation ist nach *Schmidt*<sup>(17)</sup> keineswegs, wie Informationstheoretiker behaupten, ein Prozeß nach dem üblichen Schema: <Sender S sendet eine Botschaft B an Empfänger E>, sondern eine Interaktion zwischen gleichermaßen aktiven Kommunikanten. Kommunikation scheint Interaktanden in die Lage zu versetzen, gegenseitig koordinierte Verhaltensweisen auszulösen. Als soziales Phänomen ist sie ein zentrales Instrument sozialer Wirklichkeitskonstruktion im und durch das Individuum.<sup>(18)</sup>

Kommunikation im so verstandenen Sinne ist eigentlich, mit *Luhmann*, etwas ziemlich unwahrscheinliches, auch wenn sie jeden Tag erlebt und praktiziert wird. Dies deswegen, weil die Kommunikationspartner voneinander getrennte und individualisierte Bewußtseine und Gedächtnisse haben; weil Aufmerksamkeit ein begrenztes Gut ist; weil schließlich nie vorausgesehen werden kann, ob eine „verstandene“ Kommunikation auch denk- und handlungsbestimmend wirkt.<sup>(19)</sup> Kriterien erfolgreicher Kommunikation, die also eine Voraussetzungslast zu bewältigen hat, womit verglichen die Beherrschung der benutzten Sprache geradezu nebensächlich ist, können angegeben werden; dabei soll im folgenden gleichzeitig der Versuch gemacht werden, jedem Kriterium die jeweilige Entsprechung in der Zivilprozeßordnung zuzuordnen:

Kommunikationspartner müßten<sup>(20)</sup> unter anderem:

- ◆ sich gegenseitig Kommunikationsbereitschaft und Aufrichtigkeit zubilligen
- ◆ (in den Prozeßordnungen grundsätzlich verankert durch Wahrh[aftig]keitspflicht);
- ◆ zur Kommunikation disponiert, fähig und motiviert sein (entspricht Anwaltspflicht bzw. richterlicher Anleitungspflicht im Prozeß);
- ◆ Erkennen, in welchem Diskurs die Kommunikation stattfindet und welche thematischen Beiträge in einer bestimmten Situation von bestimmten Partnern erwartet werden (Beweiserörterung, Rechtsgespräch);
- ◆ Gattungen, Rede- und Stilformen beherrschen (anwaltliche Vertretung);
- ◆ die Sozialstruktur einer Kommunikationssituation erkennen und angemessen berücksichtigen, um Verteilungen von Kommunikationsanteilen erfolgreich einschätzen und gesellschaftlich wichtige Sprachregister wie etwa Höflichkeitsformeln richtig handhaben zu können (wiederum anwaltliche Vertretung);
- ◆ sich ein erfolgreiches Bild vom Kommunikationspartner machen, um seine Ab-

Ordnung, Organisation und Bedeutung, Frankfurt/Main 1992

(12) nach Schmidt 1992, 294 ff

(13) nach H. Hörmann, *Der Vorgang des Verstehens*, in: W. Kühlwein, K. Raasch (Hg), *Sprache und Verstehen*, Band 1, Tübingen 1980

(14) Robert Fucik, *Das Beweismaß im Zivilprozeß*, RZ 1988, 122 ff, der aber eine Erklärung schuldig bleibt, wann wir mit diesem Quantensprung zu rechnen hätten.

(15) Schmidt 1992, 296, der sich auf Ballstedt 1990 beruft

(16) Früh 1980, zitiert bei Schmidt 1992, 296

(17) aaO

(18) Schmidt 1992, 305

(19) vgl. Niklas Luhmann, *Die Unwahrscheinlichkeit der Kommunikation*, in: *Soziologische Aufklärung*, Band 3, Opladen 1981, 26

(20) nach Schmidt 1992, 304

sichten, sein Wissen, seine Interessen, seine Gefühlslage, seine Annahme- und Abwehrbereitschaften einschätzen zu können (anwaltliche Vertretung, insbesondere Intervention).

Kommunikation bedeutet nicht bloß et- was mitteilen, sondern auch den Anspruch auf die Aufmerksamkeit und die – als höchst aktiv vorgestellte! – Verstehenstätigkeit eines anderen zu erheben: Ohne die anderen, ohne die Kommunikationspartner, ist nicht nur Kommunikation unmöglich bzw sinnlos; unmöglich wird dann jegliche subjektgebundene Wirklichkeitskonstruktion („Tatsache“), weil alle Wirklichkeitsmodelle sich in der Interaktion bestätigen müssen, um als gemeinsame Wirklichkeit zum Bezugspunkt von Erleben und Handeln werden zu können.<sup>(21)</sup>

Dies darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß der Bereich des Bewußtseins und der Bereich der Kommunikation vollständig autonom sind und sie sich nicht überlappen können. Was letztlich beim Vorgang zB der richterlichen Beweiswürdigung im Rezipienten passiert, entzieht sich jeglicher deterministischer Beschreibung. Ein noch so mächtiger Gedanke, schreibt Baecker<sup>(22)</sup>, eine noch so mitreißende Mitteilung, eine noch so bedeutungsschwere Information sind keine Gedanken. Alles was die Kommunikation vermag, ist das Auslösen bestimmter Bewußtseinsinhalte im Adressaten, und dies nur unter bestimmten – wenn auch üblicherweise gegebenen – Voraussetzungen. Gleichzeitig ist Verstehen auch ein sozialer Prozeß in situativen und sozialen Kontexten. So etwas wie ein „objektives Verstehen“ gibt es nicht und – als eine Unterform des Verstehens – demnach auch kein objektives Feststellen.

Für gewöhnlich herrscht nun Einigkeit darüber, daß „die Wirklichkeit nicht vollständig erkennbar“ ist und man sich ihr immer nur annähern könne. Das Diktum von der nicht bis ins Letzte feststellbaren, aber doch prinzipiell vorhandenen, außenliegenden Wirklichkeit fungiert allerdings auch vielfach als Immunisierungsstrategie: Also begnügen wir uns mit dem, was einfach zu erkennen ist.

Die Auffassung von Wirklichkeit als Konstrukt bedeutet jedoch, daß zwar keine invariante, außenliegende Objektivität, grundsätzlich aber sehr wohl und gerade deswegen Erkennbarkeit vorliegt, nämlich innerhalb der Grenzen dessen, was intersubjektiv für Wirklichkeit gehalten wird: eine auf Kommunikation beruhende, soziale Übereinstimmung. Innerhalb dieses Rahmens (a) findet

Verstehen und Beweisen statt, (b) ist es sehr wohl sinnvoll, von „Tatsachen“ zu sprechen und (c) hat man sich aber auch um die genaue Feststellung von Tatsachen zu bemühen.<sup>(23)</sup>

Jeder einzelne Akt der Beweiswürdigung, der zu einer Urteilsbildung über den Sachverhalt führt, muß als emergentes Phänomen beschrieben werden (Emergenz bezeichnet das plötzliche Auftreten einer neuen Qualität, die sich jeweils nicht durch die Eigenschaften oder Reaktionen der beteiligten Elemente erklären läßt, sondern nur durch eine jeweils besondere, selbstorganisierende Prozeßdynamik<sup>(24)</sup>). Die oft für absolut gehaltenen Gesetzmäßigkeiten der Naturwissenschaften sind ebenfalls bloß Anschauungsformen. Nach Prigogine/Stengers handelt es sich bei einem „Naturgesetz“ eher um eine Wette.<sup>(25)</sup> Auch in den Naturwissenschaften treffen wir keineswegs auf ein unvoreingenommenes Beobachten natürlicher Vorgänge, welches sodann in physikalischer, biologischer, chemischer etc. Weise „gewürdigt“ würde.<sup>(26)</sup> Wie bei aller menschlicheren Erkenntnis, finden wir auch dort eine Art von Engischs Hin- und Herwandern des Blicks zwischen dem Bild, das wir feststellen möchten oder feststellen zu können glauben und dem zu interpretierenden „Material“, dem Phänomen, dem Sachverhalt: „Das untersuchte Phänomen muß präpariert und isoliert werden, bis es einer idealen Situation nahekommt, die zwar physikalisch unerreichbar sein mag, aber dem angenommenen begrifflichen Schema entspricht.“<sup>(27)</sup> Gadamer zur weitverbreiteten Wissenschaftsgläubigkeit: „Selbst eine Weltgleichung, die alles Seiende zur Abbildung brächte, sodaß auch noch der Beobachter des Systems in den Gleichungen des Systems aufträte, setzte noch immer den Physiker voraus, der als der Rechnende nicht der Berechnete ist. [...] Als Wissenschaft hat die (Physik) den Gegenstandsbereich vorentworfen, dessen Erkenntnis seine Beherrschung bedeutet.“<sup>(28)</sup>

Wenn Engisch das rechtliche Urteil auf den für hinreichend sicher gehaltenen, naturwissenschaftlichen Methoden der Sachverhaltsfeststellung aufbauen wollte, diese selbst sich aber für unzuständig erklären, weil auch sie schemageleitete Feststellungen treffen und keineswegs imstande sind, „bloß“ zu beschreiben, was sie sehen, geht uns das Fundament für die Begründung des rechtlichen Urteils verloren.

Manchmal wird der „festgestellte Sachverhalt“ als in der Rechtssprache eigenständig definiert verstanden und ihm eine andere Bedeutung beigemessen als in der Alltags-

sprache. Das wird zum Teil gemacht, wenn von dem „als feststehend angenommenen“ Sachverhalt die Rede ist. Aber abgesehen davon, daß nicht recht ersichtlich ist, worauf wir denn stattdessen zurückgreifen wollen, wenn nicht auf Entitäten, die auch außerhalb der Rechtssprache einen wohlverstandenen Sinn ergeben, fehlte dann auch jegliche Einflußnahme rechtlicher Regeln auf reale Lebenssachverhalte; die beiden Welten hätten nichts mehr miteinander zu tun. Der Begriff vom festgestellten Sachverhalt muß daher immer in einer Weise verstanden werden, die auch in der Alltagssprache einen hinreichend definierten Sinn ergibt.

Aus diesem Grunde stimmt es nicht, daß es in der richterlichen Beweiswürdigungsarbeit ja nur darum gehe, einen Sachverhalt als festgestellt *angenommen* zu bezeichnen. Vielmehr ist auf der seit Aristoteles unter anderem auch von Engisch vertretenen Forderung zu beharren, daß das rechtliche Urteil einen Anspruch auf Wahrheit oder Richtigkeit erhebt, welchem Anspruch nicht dadurch genüge getan wird, daß wir etwas als Wahrheit annehmen oder ausgeben, sondern nur dadurch, daß wir diese Wahrheit *ermitteln*. Der jeweilige Fall wäre dann allerdings nicht mehr an einer, als unveränderbar und subjektunabhängig vorgestellten Wahrheit auszurichten, welche für sich genommen, ohne jede Interpretation, ein sinnloser Begriff ist, sondern wäre umgekehrt die Wahrheit pro Fall auszurichten und also jeweils zu konstruieren. Dabei dürfen nie die bisherigen Überzeugungen und Vormeinungen außer acht gelassen werden, welche bislang den Rahmen der Wahrheit abgeben. Erst die Einbeziehung aller bekannten und noch zu entwickelnder Parameter, die beim juristischen Schließen eine Rolle spielen, kann zu der Einsicht führen, daß es das schließende Erkenntnissubjekt ist, welches einen Sachverhalt aus der Vergangenheit neu konstruiert, daß es dabei höchst aktiv kreierte und daß, sollen Urteile nicht im luftleeren Raum schweben, es dabei schließlich auf Übereinstimmung und Akzeptanz zur sozialen Wirklichkeit mit all ihren grundsätzlich veränderbaren Vormeinungen zu achten hat.

Das wäre wohl der kompliziertere, im Effekt aber doch elegantere, weil widerspruchsfreie Weg, nicht etwas in falsch verstandener Bescheidenheit „für wahr zu halten, weil die volle Wahrheit doch nicht erkennbar ist“, sondern vielmehr auszuloten, was wir unter Wahrheit ohnehin verstehen und sinnvollerweise nur verstehen können. ■

**Dr. Benedikt Wallner ist Rechtsanwalt in Wien.**

(21) Schmidt 1992, 305

(22) Dirk Baecker, *Die Unterscheidung zwischen Kommunikation und Bewußtsein*, in Krohn, Küppers (Hg) 1992, 235

(23) Unter anderem deswegen kann es für unseren Bereich immer nur juristische Tatsachen geben: Das Feld der spezifisch rechtlichen Bedeutung von Lebenssachver-

halten bezeichnet den Rahmen, innerhalb dessen Phänomenen auf bestimmte Art und Weise Bedeutung zugewiesen wird.

(24) Krohn/Küppers, 1992, Glossar

(25) Ilya Prigogine/Isabelle Stengers, *Dialog mit der Natur*, dt. München 1990, 304

(26) nach Stephen Hawking, *Eine kurze Geschichte der*

*Zeit*, Reinbek 1988, 29

(27) Prigogine/Stengers 1990, 47

(28) Hans-Georg Gadamer, *Gesammelte Werke, Band 1, Hermeneutik: Wahrheit und Methode -1*, Tübingen 1986, 455 f

(29) Engisch 1960, 4



von Sabine  
Wagner

(der Universitäts- und HochschulprofessorInnen sowie des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals), denen nach § 106 Abs. 5 letzter Satz UOG ebenfalls ein Recht zur Stellungnahme zukommt, wurde der Vorschlag nicht unterbreitet, ebensowenig den Mitgliedern des akademischen Rats (§ 108 Abs. 3 UOG).

Was steckt dahinter? StudienassistentInnen sind teilbeschäftigte Vertragsbedienstete des Bundes (meist im Ausmaß von 20 Wochenstunden), die auf Antrag der Personalkommission vom Rektor aufgenommen werden (§ 42 UOG). Auch die Verlängerung der Verträge muß

also nicht mehr möglich sein (zumindest nicht bezahlt).

Überhaupt stellt sich die Frage, welche Funktionen StudienassistentInnen denn eigentlich im (Aus)Bildungsbetrieb Universität erfüllen (sollten): Nach § 42 Abs. 1 UOG sind die Aufgaben von StudienassistentInnen primär die Mitwirkung bei Lehrveranstaltungen und wissenschaftlichen Arbeiten. Tatsächlich sind sie billige Arbeitskräfte, die für vielerlei Arbeiten einsetzbar sind und keine starke Interessenvertretung haben. StudienassistentInnen sind in den diversen Universitätsgremien in der Praxis nicht vertreten; außerdem sind sie, wenn sie eine höhere Position anstreben, auf ihre Vorgesetzten angewiesen und werden tunlichst vermeiden, es sich mit diesen zu verscherzen. Gerade die „Massenabfertigungsarbeiten“, wie vor allem das Verbessern von Klausuren und Diplomprüfungen, werden vorwiegend von StudienassistentInnen verrichtet. Insofern tragen diese wesentlich dazu bei, daß das Prüfungssystem - wie mangelhaft auch immer - funktioniert. Auch werden StudienassistentInnen oft zu Tätigkeiten herangezogen, die eigentlich nicht zu ihrem Aufgabenbereich gehören. Außerdem sind StudienassistentInnen der Personenkreis, aus dem sich der wissenschaftliche Nachwuchs rekrutiert. Die vorgesehenen Änderungen bedeuten, kurz gesagt, eine zusätzliche Unsicherheit für StudienassistentInnen (kürzere Verträge, immer wieder Unterbrechungen des Dienstverhältnisses, kaum Einarbeitungszeit, Erschwerung des Einstiegs als VertragsassistentInnen nach Studienabschluß), die ja schon jetzt nicht gerade rosige Arbeitsbedingungen haben.

Fraglich ist auch der finanzielle Einsparungseffekt. In der momentanen Form mit den Einjahresverträgen verdienen StudienassistentInnen soviel, daß sie aus der Familienbeihilfe herausfallen. Bei den vorgesehenen Viermonatsverträgen, wobei diese nicht durchgehend ein Jahr abdecken dürfen, sondern es sind pro Jahr nur zwei solche Verträge möglich, beziehen StudienassistentInnen (sofern sie die sonstigen Voraussetzungen erfüllen), wieder Familienbeihilfe. Es handelt sich also um nichts anderes als Budgetflucht, da die Personalkosten zulasten der Familienbeihilfe verringert werden. Überdies werden durch die kürzere Vertragsdauer wohl oder übel mehr StudienassistentInnen des „neuen Typs“ angestellt werden müssen, damit vor allem der Prüfungsbetrieb weiterhin aufrechterhalten werden kann.

Aus den genannten Gründen verabschiedete das Fakultätskollegium der juristischen Fakultät in Wien eine Resolution, in der die vorgeschlagenen Änderungen betreffend StudienassistentInnen abgelehnt werden. Diese wird dem Bundesminister für Wissenschaft vorgelegt werden.

Abschließend bleibt mir noch, mit Bedauern festzustellen, daß wieder einmal bei jenen begonnen wird, kurzfristigen Sozialabbau zu betreiben, die sich am wenigsten dagegen zur Wehr setzen können. Inwiefern diese Sparmaßnahmen an der Universität nur die StudienassistentInnen betreffen werden oder ob auch andere Universitätsangehörige davon erfaßt werden, ist noch nicht abzusehen.

Sabine Wagner ist Mitglied der Basisgruppe Juridicum/GRAS.

## Flucht aus dem Budget

Zunächst praktisch unbekannt wurde kürzlich ein Gesetzesänderungsvorschlag der Regierung ins Parlament eingebracht, der sich bereits in 3. Lesung befindet: Zielsetzung dieses Vorschlags ist es, die in den Universitätsbetrieb maßgeblich eingebundenen StudienassistentInnen in der bisherigen Form einzusparen. Dies geschah ohne Rücksprache mit Universitätsangehörigen, obwohl nach § 107 Abs. 3 Universitätsorganisationsgesetz (UOG) Gesetzesentwürfe, die Universitätsangelegenheiten berühren, der Rektorenkonferenz zur Erstattung einer Stellungnahme vorzulegen sind. Auch den beiden im UOG verankerten Bundeskonferenzen

vom Rektor genehmigt werden. Bisher hatten StudienassistentInnen Verträge für jeweils ein Jahr und waren sozial einigermaßen abgesichert. Sie sollen, wenn es zu der vorgeschlagenen Gesetzesänderung kommt, ersetzt werden durch sog. „StudienassistentInnen neuen Typs“. Diese werden nur mehr Verträge für vier Monate erhalten, das heißt, genau von Semesteranfang bis -ende. Dies bringt etliche Nachteile mit sich. Vor allem besteht ja grundsätzlich die Möglichkeit, wissenschaftliche Arbeiten sowie das Korrigieren von Diplomprüfungen auch und gerade in vorlesungsfreien Zeiten durchzuführen. Dies wird dann für StudienassistentInnen

### Unterstützungskomitee für politisch verfolgte AusländerInnen



**Flüchtlinge verschwinden hinter Gittern.** Tag für Tag. Ihre einzige „Schuld“: Sie suchten in Österreich Schutz vor Verfolgung. Was erwartet sie hier? Schubhaft statt Asyl.

**Flüchtlinge stehen draußen vor der Tür.** Ohne Arbeit, ohne Wohnung, ohne Papiere. Hoffnungslos. Sie alle sind Opfer des geltenden Asyl- und Fremdenrechts. Opfer einer menschenverachtenden Politik.

**Wir fordern einen Kurswechsel. Österreich muß wieder Asylland werden.**

**Spendenkonto: Bank Austria Konto Nr. 698 035 557**

## CONTEXT-VERTRIEB



**Benjamin Davy,**  
„Menschen Rechte Polizei – Eine Information über das neue Sicherheitspolizeigesetz“,  
Broschüre, 66 Seiten, A6,  
15,- öS zzgl. Porto



**Barbara Steiner,**  
„Datenspiegel der österreichischen und deutschen Rechtsgeschichte“,  
Skriptum, 2. Auflage, 52 Seiten, A5, geheftet,  
80,- öS zzgl. Porto



**Österreichische Vereinigung demokratischer Juristen (Hg.),**  
„Fortschrittliche Wissenschaft: Zur österreichischen Verfassung“, 72 Seiten, A5,  
20,- öS zzgl. Porto



**Dr. Arno Pilgram,**  
„Kriminalität in Österreich – Studien zur Soziologie der Kriminalitätsentwicklung“ (1980),  
Verlag für Gesellschaftskritik, 280 Seiten,  
20,- öS zzgl. Porto



**Dr. Arno Pilgram,**  
„...endet mit dem Tode – Die lebenslange Strafe in Österreich“ mit Interviews von Paul Yvon und Texten von Jack Unterweger,  
Verlag für Gesellschaftskritik, 200 Seiten,  
198,- öS zzgl. Porto

### JURIDIKUM-INDEX 1989 – 1994

liegt als Datei bereits vor und wird demnächst auch in gedruckter Form verfügbar sein. Umfang und Preis werden im nächsten **JURIDIKUM** bekanntgegeben.

## MIT BESONDERER EMPFEHLUNG VON CONTEXT

# FORVM

KULTURELLE FREIHEIT

POLITISCHE GLEICHHEIT

SOLIDARISCHE ARBEIT

## Campagne für Österreich

Das Land, in dem diese Zeitschrift möglicherweise zum vorletzten Mal glücklich erscheint, besitzt eine der besten Verfassungen, die ein gewaltiges Maß an Grund- und Freiheitsrechten wunderbar beschreibt – aber leider nicht wahrhaft sichert, weil wir die papierlich garantierten Rechte allzuoft nicht durchsetzen können.

Erstens stellen wir diesen Mangel an einigen Beispielen dar. Er war nicht so schlimm, solange wir uns nach der glücklichen Niederringung des Nationalsozialismus als Muster an Demokratie darstellten. So bin ich hier aufgewachsen: Stolz auf den Eintritt in die zivilisierte Welt der europäischen Rechtsstaaten, besiegelt durch die Abschaffung des letzten Restes von Todesstrafe und Übernahme der Menschenrechtskonvention in die Verfassung.

In diesen Tagen wurden in Österreich wieder Menschen umgebracht. Nicht aus Fremdenhaß, denn wer in diesem Land geboren wurde, ist ja nicht »fremd«. Das Mordmotiv ist ein ganz ordinärer Rassismus. Daß Rassisten Menschen umbringen, ist normal; sie sind auszuforschen und zu strafen. Daß es Regierungen tun und unsere dazu hilft, ist eine Schande der Zivilisation.

In diesen Tagen wurden Menschen aus Österreich ausländischen Mächten überliefert, obwohl dies vom § 103 StGB mit Freiheitsstrafe von zehn bis

zwanzig Jahren bedroht ist, wenn das Opfer durch die Tat einer erheblichen Gefahr ausgesetzt wird. Obwohl die Opfer von den ausländischen Mächten mit Folter und Tod bedroht sind, werden diese Taten jedoch von den Behörden nicht strafverfolgt – weil die Täter Behörden sind. Das lehrt mich fünfzig Jahre danach, was »Kollektivschuld« ist: immer auch individuelle – unsere mehr oder weniger mißbilligende, unvertretbar langmütige Inkaufnahme behördlicher Maßnahmen gegen die Menschlichkeit; von den Tätern und Mittätern rede ich zweitens im Heft, das ökonomisch flachgeklopft ist und vielleicht deshalb so scharf wie dünn. Die Schuld ist umso kleiner, je geringer die Eingriffsmöglichkeiten und je drohender die Risiken der einzelnen sind; am kleinsten in Diktaturen, am größten in einem musterhaft demokratischen Land, wo die Behörde Weisungen gewählter Repräsentanten der Bevölkerung untersteht.

Drittens sucht das FORVM daher nach Eingriffsmöglichkeiten: Wie ist unserem Staat in die Arme zu fallen, wo er (nicht immer, aber immer öfter) die Verfassung antäpocht. Damit sie nicht als faule Frucht unter den Stiefeln ihrer Feinde zermatscht. Wie Überlieferte in ausländischen Folterkellern; inländische gibt's ja auch irgendwie. *Gerhard Oberschlick, Herausgeber*

Abo- und Probeheft-Bestellungen an: FORVM, Museumstraße 5, 1070 Wien

# JURIDIKUM-VERTRIEB

## PROBEHEFTE

Geneigte Leserinnen und Leser, die das JURIDIKUM un-  
aufgefordert zugesendet bekommen, erhalten damit un-  
verbindlich ein kostenloses Probeexemplar.

Wenn Sie das JURIDIKUM regelmäßig beziehen möch-  
ten, bitten wir Sie, den Bestellschein auf dieser Seite zu  
verwenden. Für Probeheft-Empfehlungen, das heißt für  
Hinweise auf Personen, denen wir sinnvollerweise ein Pro-  
beheft zusenden könnten, sind wir stets dankbar.

## LIEFERBARE HEFTE

Bestellungen mittels des Bestellscheins auf dieser Seite

ÖS/DM/SFr

1/89: Frauen und Recht:	
Ist Justitia ein Mann?	10,-/1,50/1,-
2/89: Medien und Recht:	
Freiheit ohne Vielfalt?	10,-/1,50/1,-
3/89: Strafen - oder leben lassen	10,-/1,50/1,-
4/89: Umweltrecht:	
Verwachsen und verschlampt	10,-/1,50/1,-
5/89: Sozialismus und Recht	10,-/1,50/1,-
1/90: Schreie der Freiheit	10,-/1,50/1,-
2/90: Verwaltung der Armut	10,-/1,50/1,-
3/90: Freiheit und Demokratie	10,-/1,50/1,-
4/90: Sexualität und Sittlichkeit	10,-/1,50/1,-
5/90: Das Gesicht der Macht	10,-/1,50/1,-
1/91: Schöner Wohnen	20,-/3,-/2,50
3/91: Juristen - ein (Zu)Stand	20,-/3,-/2,50
4/91: Verspielter Staat	20,-/3,-/2,50
5/91: Macht spielt Staat	20,-/3,-/2,50
1/92: Die Fremden	20,-/3,-/2,50
2/92: Verrächtliches Kind	20,-/3,-/2,50
3/92: Gestellte Aufnahme	20,-/3,-/2,50
4/92: Der Prozeß	20,-/3,-/2,50
5/92: Weltausbesserung	20,-/3,-/2,50
1/93: Gift & Geld	20,-/3,-/2,50
2/93: Subsidiarität	20,-/3,-/2,50
3/93: Arbeit in Europa	20,-/3,-/2,50
4/93: Frauen Recht Politik	20,-/3,-/2,50
5/93: Der Traum von Sicherheit	20,-/3,-/2,50
1/94: Föderalismus in Europa	30,-/4,50/4,-
2/94: Wider den Notstand	30,-/4,50/4,-
3/94: Risiko Ges.m.b.H.	30,-/4,50/4,-
4/94: Grenzen des Rechtsstaats	30,-/4,50/4,-
5/94: Neue Weltordnung	30,-/4,50/4,-
1/95: Cyberlaw - Digitales Recht	30,-/4,50/4,-
2/95: Desintegration	30,-/4,50/4,-

zuzüglich Porto

## BUCHHANDLUNGEN

Klagenfurt: Drava; Graz: ÖH-Service-Center; Salzburg:  
Rupertusbuchhandel; Wien: 1, Kolisch; 1, Winter; 1, Süd-  
wind; 1, Zentralbuchhandlung; 1, Juristenshop/Juridicum;  
7, Steppenwolf; 7, Frauenzimmer; 9, Reisebuchladen; 9,  
Löwenherz; 17, Buchhandlung beim Jägerbad

## ABONNEMENT

	ÖS/DM/SFr
JURIDIKUM-Normalabo.....	120,-/26,-/23,-
JURIDIKUM-Förderabo.....	ab 200,-/40,-/37,-
JURIDIKUM-Ermäßigungsabo.....	90,-/22,-/19,-
Übriges Ausland: Inlandspreise zzgl. Versandkosten	

Die Preise für das Ermäßigungsabo gelten für StudentInnen SchülerInnen, LeserInnen oh-  
ne Einkommen, Zivil- und Präsenzdiner (bitte Nachweis!). Das Abo für LeserInnen, die  
sich im Strafvollzug befinden, ist kostenlos.

Das Abo verlängert sich automatisch um 5 Ausgaben, wenn nicht vor Ablauf der Abo-  
Periode schriftlich gekündigt wird. Das Abo ist gegen Rechnung im voraus zahlbar.

## KOMPLETTE JAHRGÄNGE

Jahrgang 1989 (ohne Nullnummer).....	40,- öS / 5,50 DM / 5,- SFr
Jahrgang 1990 (vollständig).....	40,- öS / 5,50 DM / 5,- SFr
Jahrgang 1991 (ohne Heft 2/91).....	60,- öS/8,50 DM/ 7,50 SFr
Jahrgang 1992 (vollständig).....	80,- öS/11,50 DM/10,- SFr
Jahrgang 1993 (vollständig).....	80,- öS/11,5 DM/10,- SFr
Jahrgang 1994 (vollständig).....	120,- öS/26,- DM/23,- SFr

## CONTEXT-VERTRIEB JURIDIKUM-NACHBESTELLUNG

### Ich bestelle hiemit

- ... JURIDIKUM-Einzelheft(e) Nr.
- ... JURIDIKUM-Jahrgänge:
- ... Stück „Menschen Rechte Polizei“
- ... Stück „Datenspiegel Rechtsgeschichte“
- ... Stück „Fortschrittliche Wissenschaft:  
Zur österreichischen Verfassung“
- ... Stück „Kriminalität in Österreich“
- ... Stück „...endet mit dem Tode –  
Die lebenslange Strafe in Österreich“

Datum:

Unterschrift:

Senden Sie bitte ein kostenloses  
Probeexemplar an:

Name: .....

Anschrift: .....

## JURIDIKUM-ABONNEMENT

### Ich bestelle hiemit

- ein JURIDIKUM-Abo  
(120,- öS/26,-DM/23,- SFr)
- ein JURIDIKUM-Förderabo  
(ab 200,- öS/40,-DM/37,- SFr)
- ein JURIDIKUM-Ermäßigungsabo  
(90,- öS/22,-DM/19,- SFr)  
ab der nächsterreichbaren Ausgabe.

Senden Sie bitte ein kostenloses  
Probeexemplar an:

Name: .....

Anschrift: .....

Das Abo gilt für 5 Ausgaben (1 Jahr) – es verlängert sich jeweils um eine weitere Periode,  
wenn es nicht innerhalb der laufenden Periode gekündigt wird.

Datum:

Unterschrift:

Bergsteiggasse 43/16,  
A-1170 Wien  
Redaktion: 40 89 019  
Verlag & Vertrieb: 40 36 993  
Fax: 40 88 985

## IMPRESSUM

**Redaktion:** Wien: Mag. Josef Bischof, Mag. Matthias Blume, Mag. Katharina Echsel, Patricia Heindl, Stefan Lintl, Mag. Iris Kugler, Klaus Richter, Andreas Schlitzer, Michael Wimmer, Robert Zöchling, Matthäus Zinner; Graz: Dr. Martin Fill, Salzburg: DDr. Nikolaus Dimmel, Veronika Sengmüller

**Ständige MitarbeiterInnen:** Dr. Nikolaus Benke, Michael Genner, Mag. Susanne Jaquemar, Martina Thomasberger

**Chefredaktion:** Thomas Sperlich, Valentin Wedl, Mag. Maria Windhager

**Sehen/Hören/Lesen:** Barbara Steiner

**Bildredaktion:** Wolfgang Beran, Peter-Andreas Linhart, Werner Wendt

**Produktionsleitung:** Mag. Katharina Echsel & Matthäus Zinner

**Satz & Korrektur:** Redaktion, Wolfgang Speckmayer

**AutorInnen dieser Ausgabe:**

Dr. Sepp Brugger, Mag. Wilfried Embacher, Mag. Nikolaus Forgó, Lajos Glücksthal, Mag. Elisabeth Holzleithner, Dr. Dietmar Jähnel, Manfred Leitgeb, Dr. Martin Michael Roß, Dr. Franz Schandl, Sabine Wagner, Dr. Benedikt Wallner, Alexandra Weiss, Dr. Erwin Weissel

**Herausgeberin:** Context-Initiative für freie Studien und brauchbare Information

**Medieninhaber:** Context - Verein für freie Studien und brauchbare Information, Bergsteiggasse 43/16, 1170 Wien

**Geschäftsführung:** Klaus Richter (Vertrieb) & Robert Zöchling (Verlags- und Anzeigenleitung)

**Context Salzburg:** Veronika Sengmüller, J.A. Lux Straße 6a, 5020 Salzburg

**Bankverbindungen:** Österreich: Creditanstalt-Bankverein (BLZ 11 000) Kto.Nr. 0223/ 05882-00, Deutschland: Postgiroamt München (BLZ 700 100 80) Kto.Nr. 5427 96-803

**Produktion:** Context Grafik & Produktion, Bergsteiggasse 43/16, 1170 Wien, Telefon 40 36 993, Telefax 40 88 985

**Herstellung:** Offset-Team Rudolf Gribitz, Huglgasse 13-15, 1150 Wien, Telefon & Telefax 985 41 88

DVR-Nr. 0650871

Context ist Mitglied der Vereinigung alternativer Zeitungen und Zeitschriften (VAZ)

## Das nächste JURIDIKUM erscheint am 12. Juni 1995

**Thema:** Republik Ö3?  
(Manuskriptschluß: 12. 5. 1995)

Interessierte laden wir zu den Redaktionssitzungen (2. und 16. Mai; 6. und 20. Juni; jeweils um 19<sup>30</sup> im Amerlinghaus/Teestube, Stiftgasse 8, 1070 Wien) ein.

### Brauchbare Information



AbsenderIn:

An  
Context  
Vertrieb

Bergsteiggasse 43/16  
A-1170 Wien

5,50

### Alles, was Recht ist



AbsenderIn:

An  
JURIDIKUM  
Vertrieb

Bergsteiggasse 43/16  
A-1170 Wien

5,50

# DOKUMENTENSERVICE DES GRÜNEN KLUBS

Mit dem Dokumentenservice will der Grüne Klub seine parlamentarischen Initiativen und andere im Bereich des Grünen Klubs erarbeitete Materialien einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich machen. Aufgenommen werden aber auch wichtige Berichte und Vorlagen der Bundesregierung.

Die ausgewählten Dokumente sind im Anschluß aufgelistet. Bitte auf der nebenstehenden Postkarte die jeweilige Kennziffer vermerken.

Weiters plant der Grüne Klub, sämtliche parlamentarische Anträge, Anfragen, Presseausendungen, etc. per Mailbox unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Zur Kommunikation mit dieser Mailbox ist ein ganzer Telephonanschluß, ein Modem und ein Computer notwendig. Sollten Sie an dieser Mailbox Interesse haben, bitten wir Sie, dies auf dieser Bestellkarte beim Absender zu vermerken.

## Europa

- Bericht der Bundesregierung über das Ergebnis der Verhandlungen über den Beitritt Österreichs zur EU, Best.Nr. 104, S 80,-
- Der EU-Beitritt im Parlament, Abweichende Stellungnahme der Grünen, Best.Nr. 105, S 20,-
- EU-Begleit-B-VG, Antrag des Grünen Klubs, Best.Nr. 107, S 10,-

## Wohnrecht

- Antrag der Abgeordneten Petrovic, Freundinnen und Freunde zur Änderung des Mietrechtsgesetzes, Best.Nr. 150, S 10,-
- Abweichende Stellungnahme der Abgeordneten Stoisits zum 3. Wohnrechtsänderungsgesetz, Best.Nr. 151, S 10,-

## Wahlrecht

- Abweichende Stellungnahme des Abgeordneten Voggenhuber zur neuen Nationalratswahlordnung, Best.Nr. 180, S 10,-
- Grüner Antrag Nationalratswahlordnung, Best.Nr. 181, S 20,-

## Umwelt

- Abweichende Stellungnahme zur GewO-Novelle 1992, Best.Nr. 202, S 10,-
- Abweichende Stellungnahme zum Umweltinformationsgesetz, Best.Nr. 203, S 50,-
- Materialien zum Thema "Abfallpolitik", Best.Nr. 206, S 10,-
- Materialien zum Thema "Ökosteuern", Best.Nr. 207, S 10,-
- Materialien zum Thema "Ozon", Best.Nr. 208, S 10,-
- Materialien zum Thema "Pestizide", Best.Nr. 209, S 10,-
- Materialien zum Thema "Naturschutz", Best.Nr. 210, S 10,-
- Abweichende Stellungnahme zum Umweltförderungsgesetz, Best.Nr. 211, S 10,-
- Marlies Meyer, Materialien zum UVP-Gesetz, Best.Nr. 212, S 50,-
- Abweichende Stellungnahme zum Washingtoner Artenschutzabkommen, Best.Nr. 213, S 10,-

## Rechnungshof

- Schriftliche Ausführungen des Grünen Klubs im Rahmen der Parl. Enquete "Zukunftsperspektiven einer effizienten öffentlichen Gebarungskontrolle durch Parlament und RH", Best.Nr. 300, S 10,-

## Ausländer/innen

- Zweiter Alternativer Wanderungsbericht, Best.Nr. 300, S 10,-
- Abänderungsanträge zum Asylgesetz, Aufenthaltsgesetz und Fremdenengesetz, Best.Nr. 311, S 10,-
- Ausländer/innenombudsmann/fraugesetz, Best.Nr. 312, S 10,-
- Entwurf zur Novellierung des Staatsbürgerschaftsgesetzes, Best.Nr. 313, S 10,-

## Justiz

- Abweichende Stellungnahme zum "Privatkonkursgesetz", Best.Nr. 350, S 10,-

- Abweichende Stellungnahme zum Strafvollzugsgesetz, Best.Nr. 351, S 10,-

## Medien

- Abweichende Stellungnahme zum Regionalradiogesetz, Best.Nr. 370, S 10,-
- Grüner Entwurf Privatradiogesetz, Best.Nr. 371, S 10,-

## Wirtschaft

- Anmerkungen, Stellungnahme und Anträge zum Steuerreformgesetz 1993, Best.Nr. 390, S 20,-
- Schriftliche Ausführungen des Grünen Klubs im Rahmen der Parlamentarischen Enquete „Die Zukunft des Industriestandortes Österreich“; Stellungnahme des Grünen Klubs „Anforderung an eine aktive Industriepolitik“, Juni 1994, Best.Nr. 391, S 10,-
- Das Grüne Energiesteuerkonzept, Best.Nr. 392, S 20,-

## Verkehr

- Transitvertrag: Zahlen, Daten Fakten, Best.Nr. 410, S 10,-
- Text des Transitabkommens, Best.Nr. 411, S 20,-
- Selbstbindungsbeschlüsse des Parlaments und der Bundesregierung zum Transitvertrag, Best.Nr. 412, S 10,-
- Entschließungsantrag des Grünen Klubs betreffend generelles Tempolimit 80/100, Best.Nr. 413, S 10,-
- Entschließungsantrag des Grünen Klubs betreffend generelles Nachtfahrverbot, Best.Nr. 414, S 10,-
- Flugverkehr und Umwelt, Best.Nr. 415, S 20,-
- Kostenwahrheit im Verkehr, Best.Nr. 416, S 10,-
- Stellungnahme zum Entwurf eines Fluglärmsgesetzes (Novelle 1994), Best.Nr. 417, S 10,-

## Soziales

- Grundlagen eines grünen Pensionsmodells, Best.Nr. 450, S 10,-
- Abweichende Stellungnahme zum arbeitsrechtlichen Begleitgesetz im Rahmen des Gleichbe-

handlungspakets, Best.Nr. 451, S 10,-

- Abweichende Stellungnahme zum Bundesgesetz über Berichte der Bundesregierung betreffend den Abbau von Benachteiligungen von Frauen, Best. Nr. 452, S 10,-
- Artikel "Bundespflegegeldgesetz und die Rolle der Frau", Best.Nr. 453, S 10,-
- Abweichende Stellungnahme zur 52. ASVG-Novelle, Best.Nr. 457, S 10,-

## Außenpolitik

- Dokumentation über das Verona Forum (in englischer Sprache), Best.Nr. 500, S 20,-

## Landwirtschaft

- Dringliche Anfrage des Abgeordneten Wabl betreffend EU-Beitrittsverhandlungen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft, Best.Nr. 520, S 10,-

## Zivildienst

- Abweichende Stellungnahme zur Zivildienstgesetznovelle 1994, Best.Nr. 600, S 10,-

## Verfassung

- Ministerialentwurf Bundesstaatsreform, Best.Nr. 650, S 80,-
- Stellungnahmen zum Ministerialentwurf Bundesstaatsreform, Best.Nr. 651, S 80,-
- Bericht des Grünen Klubs über den Verlauf der Verhandlungen zur Bundesstaatsreform, Best. Nr. 652, S 10,-

## Sonstiges

- Kritische Bilanz zur Umsetzung des Regierungsbereinkommens 1990 und Grüne Erfolge, Juli 1994, Best.Nr. 700, S 50,-

## Frauenpolitik

- Grüne Parlamentarische Frauenpolitik (1990 - 1994), Best.Nr. 800, S 20,-
- Abweichende Stellungnahme zum Namensrechtsänderungsgesetz, Best.Nr. 801, S 10,-

Dokumentenservice des Grünen Klubs

### Bestellung:

Ich bestelle hiermit folgende Dokumente

Bestellnummer	Kostenbeitrag
Summe:	

Bitte die Postkarte und die angegebene Bearbeitungsgebühr in Geldscheinen oder Briefmarken in ein Kuvert stecken.

Bitte an den Grünen Klub im Parlament, z.H. Bärbel Swoboda, 1017 Wien schicken.

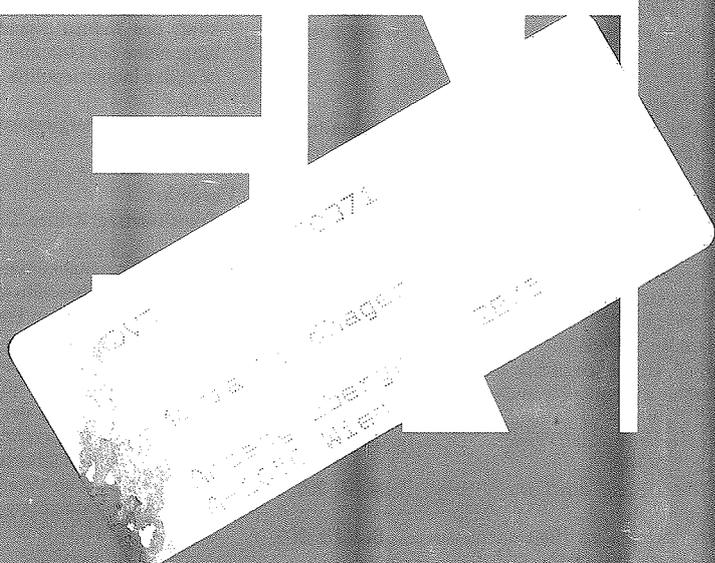
**Absender:**

Ich möchte über das Mailboxservice des Grünen Klubs informiert werden.

# EINLADUNG

# ROTES

# WIEN



## 1. MAI FEST

### BEWEGUNG ROTES WIEN

mit Kleinkunstprogramm, Musik  
(DIE GUTEN), tolles Buffet und  
Überraschung.

Am 1. Mai, 16:00 Uhr bis ...  
"CELESTE", Hamburgerstr. 18, 1050 Wien

Reserviere Dir Deine Einladungskarte unter: 522 71 89  
Eintritt: was Du geben willst